

**Zeitschrift:** Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schwyz  
**Band:** 14 (1904)

**Artikel:** Geschichtliches über das schwyzerische Jagdwesen  
**Autor:** Dettling, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-157759>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

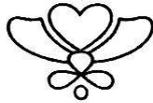
### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 24.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

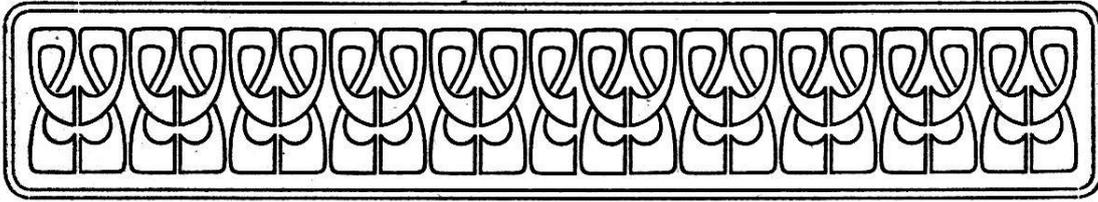
**Geschichtliches**  
über  
**das schwyzerische Jagdwesen.**



Von  
**H. Dettling.**







## 1. Der frühere Reichtum an Gewild.

Unabsehbare Urwälder bedeckten einst neben den Seen und Sümpfen das Gebiet des heutigen Kantons Schwyz. In den Wäldern hausten Wölfe, Bären, Luchse und Wildkazen, die nunmehr schon längst aus unserm Kulturwalde ganz verdrängt sind. Am Sumpfe fristete das Wildschwein sein Dasein, an den Flüssen der Biber und im Gebirge der Hirsch wie nicht minder der Steinbock, der heute nur mehr in den piemontesischen Tälern am Südabhange des Montblanc und Monterosa unter behördlichem Schutze lebt. Ein reicher Wildstand an Rehen, Gemsen, Murmeltieren, Dachsen, Ur- und Birkwild belebte die Wald- und Bergreviere und hoch über den Felsen zogen der Lämmergeier und Steinadler, die Könige im Reiche der Lüfte, ihre Kreise.

Mit dem Urwald ist auch der einstige Gewildreichtum desselben verschwunden; viele der genannten Tierarten früherer Zeiten sind zum Bedauern des eifrigen Jägers und echten Tierfreundes vom Schauplatze abgetreten. Ihre frühere Existenz wird jedoch durch verschiedene gemachte Funde für unsere Gegend unwiderlegbar bewiesen.

„Bei Schönbühl, einer Alp im Sihlthal, östlich vom Biet (nicht nördlich, wo eine andere Alp den gleichen Namen führt), befindet sich über den Hütten am Fuße der Felswand eine Höhle, welche erst eng, dann weiter und tiefer wird. Ohne Seil könnte man wohl in die Tiefe, aber wegen der feuchten glatten Wände nicht mehr zurück. Auch Tiere, einmal in dieser Höhle, konnten nicht mehr hinaus, weshalb man hier, in Kalkjünger eingelagert,

viele Reste von Tieren gefunden hat, welche kein Zeichen eines gewaltsamen Todes an sich trugen. Außer den Resten von Tieren, die sich noch jetzt in den Sihlalpen aufhalten, wurden Zähne und Schädeldecke eines Höhlenbären, ebenso des braunen Bären, viele Reste von Wolf, Luchs, Wildkatze und ähnlichen nunmehr aus der Gegend verschwundenen Tieren gefunden. Auch die Hörner und der Schädel eines Steinbocks fanden sich vor.“<sup>1)</sup> Letztere werden gegenwärtig noch im Kloster Einsiedeln aufbewahrt.

Im Sommer des Jahres 1860 wurden auch in einer Höhle am Bärentroos auf der Alp Stoos im Muotathal sechs vollständige Bärenskelette teils von jungen, teils von sehr großen alten Exemplaren unter einer 65 cm dicken Lehmschicht, die überdies noch 15 mm dick mit Kalktuff überzogen war, aufgefunden. — Das Kloster Einsiedeln bewahrt in seiner Naturaliensammlung auch einen fossilen Wildschweinskopf aus der Molasse von Uznach auf.<sup>2)</sup>

Einen weiteren Beweis für das frühere Vorhandensein der genannten Tiere in unsern Gegenden bilden die zahlreichen Ortsnamen, z. B. Wolfshachen, Wolseren, Wolfsprung, Wolfbüel, Wolffperre; Bärenboden, Bärenloch, Bärlau, Bärensool, Bärentroos, Bärenfang, Bärenried, Bärenzingel, Muzenstein; Hirsch, Hirzenstein, Hirzegg, Hirzhalden, Hirzenstock; Gemstafel, Stachelwand, Gemisch, Tierfedern; Bockrins, Bockmattli usw. Auf die Erlegung solcher Tiere weisen ferner hin die Ortsnamen: Bogenfang, Freienfang, Fang, Englisfang, Bifang, Bärfallen, Fallenboden. Daß einst auch der Biber im Gebiete des Kantons Schwyz lebte, wird durch die Namen Biber, Biberstock, Biberegg angedeutet. Urkundlich wird ein solcher noch zum Jahre 1595 in der schwyzerischen Landesrechnung erwähnt: „Es gen xxj lib. 5 β denen, so Minen Heren den Biber vnd Bisch verert hand.“

Außer in den Ortsnamen begegnet uns der Name solcher Tiere auch oft in den Familiennamen. Vielleicht hatte der

<sup>1)</sup> P. Odilo Ringholz, Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes u. L. F. von Einsiedeln, Bd. I, S. 19 (Einleitung von P. Wilhelm Sidler).

<sup>2)</sup> Tschudi, Tierleben der Alpenwelt, S. 419, 124.

Stammvater eines solchen Geschlechtes irgend eine Eigenschaft von einem solchen Tiere. Auch Schiffen gab man Tiernamen, z. B. Gans, Fuchs, Bär, und zahllos prangen sie heutzutage noch allerorts in Wort und Bild auf Aushängeschildern und Aufschriften von Wirtschaften. Auch in der Heraldik fanden Tierfiguren schon frühzeitig reichliche Verwendung für Siegel und Wappen.

Besonders groß war in frühern Zeiten auch der Reichtum an Federwild. Diesbezügliche Ortsnamen sind im Kt. Schwyz z. B.: Spielmettlen, Spyrstock, Ezel. Über die Namensklärung des Wortes Ezel schreibt P. Odilo Ringholz in seiner „Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln“, Bd. I, S. 651: „Die ältesten urkundlichen Formen des Bergnamens Ezel sind Ezelin (ältestes Urbar, aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts), Ezlin (Urkunde vom 10. Januar 1261) und mons Ezcili (Urkunde vom 28. August 1274). Es ist derselbe Name wie etzelin, Verkleinerungsform von atzel, Elster, also der Elsterberg, was ganz der Wirklichkeit entspricht, da sich dort die Elstern mit Vorliebe aufhalten.“

Zahlreich war das Vorkommen von „Gyren“ (Lammergeier, „alben giren“) und andern Raubvögeln. So hat im Jahre 1446 ein „Hühnerwey“ zu Schwyz dem Landtschreiber an einer offenen Landsgemeinde seine Kappe vom Kopfe genommen und weggetragen. Zwei andere Schwyzer wurden von großen Raubvögeln bis auf den Tod verfolgt, entwichen zwar, aber starben bald darauf vor Schrecken.<sup>1)</sup>

## 2. Die Jagdgerechtigkeit.

Das Recht zur Ausübung der Jagd stand als Regal dem Grundherrschaften zu, ohne dessen Erlaubnis niemand dieselbe ausüben durfte.

<sup>1)</sup> Faßbind, Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. III, S. 199.

Im alten Lande Schwyz wurde der Grundherr durch die Landsgemeinde repräsentiert, welche bezüglich des Jagdwesens die Wildbänne und Bußen bestimmte. Im Laufe der Zeit erhielt Schwyz auch die Jagdgerechtigkeit in der March, im Hof Wollerau, in Rüfnacht und teilweise auch in Einsiedeln und im Hofe Pfäffikon. So blieben die Verhältnisse bis zum Untergange der alten Eidgenossenschaft. Nach der Wiederherstellung des Kantons Schwyz blieb die Jagd als Staatsregal Sache des Kantons und durfte ohne hoheitliche Bewilligung nicht ausgeübt werden. Die Jagdverordnungen wurden von den Bezirken erlassen. Erst den 26. September 1849 wurde durch Erlaß einer allgemeinen Jagdverordnung das Jagdwesen für den Kanton Schwyz einheitlich geordnet und die bezüglichen Verordnungen der Bezirke aufgehoben. Eine weitere kantonale Jagdverordnung datierte vom 29. Juli 1869, welche in Kraft verblieb bis zum Erlaß des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 23. Oktober 1875.

Die Jagdgerechtigkeit des Klosters Einsiedeln gründete sich auf die Schenkung Kaiser Heinrich II. vom 2. September 1018. Durch dieselbe kam alles Gebiet ans Kloster, soweit der schmelzende Schnee in die Sihl, Alp und Biber fließt. Mit Grund und Boden erhielt das Gotteshaus nebst andern Rechten auch dasjenige der Jagd. Obige Schenkung wurde von Kaiser Heinrich V. den 10. März 1114, und von König Konrad III. den 8. Juli 1143 bestätigt, nämlich Grund und Boden des Ortes selbst mit den Alpen, Wäldern, Sümpfen, Tälern, Ebenen, Wiesen, Weiden, Gewässern, Wasserflüssen, Fischereien, Jagden usw.

Die ursprüngliche Ausdehnung des Stiftsgebietes ging jedoch im Marchenstreit mit Schwyz verloren, indem das Gebiet der beiden Iberg (Ober- und Unter-Iberg) und Alpthal und die Altmatt an Schwyz kamen. Im daherigen Friedensschluß vom 8. Februar 1350 wurde dem Stifte die Jagdgerechtigkeit auf seinem Gebiete ausdrücklich garantiert. Das Stiftsgebiet soll dem Gotteshause zugehören „mit Holze, mit velde, mit Stëgg, mit wege, mit winne, mit weide, mit gerichtten, mit Twingen, mit bennen, mit wasser, mit wasser Runffen, mit wilpant,

mit vifchenzan, mit vederfpils züchten, mit aller Rechtunge, friheit vnd Ehafti, fo keines weges zu den felben gütern gehört vnd gehören mag an alle gevärde.“<sup>1)</sup>

Um das Klofter Einfiedeln bildete fich ein Dorf, „die Waldftatt Einfiedeln“. Der Abt des Klofters war Reichsfürft (947) und hatte die Regierung über die Waldftatt. Die Vogtei über Einfiedeln hatten zuerft die Herzöge von Schwaben, dann die Nellenburger, die von Ufter, fpäter die Herren von Rapperswil und nachher König Rudolf von Habsburg und feine Nachkommen. Im Jahre 1386 kamen die Schwyzer und brachten die Vogtei über die Waldftatt an fich, und den 9. Februar 1424 erhielten fie von König Sigismund auch die Vogtei über das Klofter, famt der Gerichtsbarkeit. Auf eingelegten Proteft des Abtes Burkhard beftätigte König Sigismund den 14. Dezember 1430 alle Rechte und Freiheiten des Stiftes und nahm dasfelbe in den befondern Schirm des Reiches auf, und den 22. Oktober 1431 widerrief und vernichtete er den Brief, wodurch er 1424 den Schwyzern die Vogtei über das Stift verliehen hatte. Die Schwyzer fuchten diese königliche Verfügung wieder rückgängig zu machen. Da beftätigte König Sigismund den 11. Dezember 1433 abermals die Freiheiten des Stiftes Einfiedeln und traf eine gütliche Vereinbarung zwischen dem Stifte und Schwyz. Er widerrief nochmals den den Schwyzern gegebenen Brief vom Jahre 1424 und beftimmte u. a., daß Schwyz die Vogtei des Gotteshauses haben folle, wie fie früher die Herrfchaft Öfterreich hatte. Dagegen gab Schwyz auf des Königs Befehl dem Klofter den 11. Dezember 1433 einen Revers, wodurch die Freiheiten des Stiftes garantiert wurden. Dieser Revers wurde vom König den 14. April 1434 beftätigt, mit dem Befehl an die Schwyzer, denselben genau zu halten. Das Jagdrecht verblieb also nebst andern Rechten dem Klofter.<sup>2)</sup> Es wird dies beftätigt durch einen Spruchbrief vom 3. März 1436, worin bemerkt wird,

<sup>1)</sup> P. Odilo Ringholz: Abt Johannes I. von Schwanden, S. 150.

<sup>2)</sup> P. Odilo Ringholz: Geschichte des fürftlichen Benediktinerftiftes u. L. F. von Einfiedeln, Bd. I, S. 338 u. ff.

daß Schwyz wohl die hohe Gerichtsbarkeit in Einsiedeln besitze, nicht aber die Hochwälder, Fischenzen, Wildbänne usw.<sup>1)</sup>

Im Jahre 1637 begann der Streit zwischen dem Stifte und Schwyz wegen der Landeshoheit über Einsiedeln. Nachdem den 10. und 11. September 1642 eine vorläufige Verständigung zwischen den Parteien getroffen worden war, erfolgte den 21. Juni 1645 in einer Konferenz am Rothenthurm der endgültige Friedensvertrag. Die Frage wegen der Landeshoheit wurde unberührt gelassen, dagegen das gegenseitige Verhältnis in zehn Punkten praktisch geregelt. Die beidseitigen Rechte und Pflichten bezüglich der Jagdgerechtigkeit wurden folgendermaßen abgegrenzt: Raubtiere, als Bären, Wölfe, Luchse und Wildschweine, welche der Abt mit seinem eigenen Gejagd einfangen läßt, sollen ihm zugehören; was aber sonst mit gemeinem Gejagd oder durch Privatpersonen erlegt wird, sollen die Luchse und Wildschweine dem Abt, die Wölfe und Bären aber den Herren von Schwyz zufallen.<sup>2)</sup> Dieser Friedenstraktat, durch welchen die Jagdgerechtigkeit des Klosters erheblich beeinträchtigt wurde, bildete bis zum Einbruche der Franzosen in die Schweiz und dem Umsturz der alten Eidgenossenschaft für beide Teile die Richtschnur für ihre Wechselbeziehungen. Das Kloster hatte auch die Jagdgerechtigkeit in Hofe Pfäffikon und in Reichenburg. Im Jahre 1798 ging nebst andern Rechten auch das Jagdrecht für das Stift Einsiedeln verloren.

Durch Rechtspruch von Landammann und geessenem Landrat von Schwyz wurde den 5. Juni 1655 in dem Streite zwischen Abt und Konvent von Einsiedeln und den Hofleuten von Pfäffikon u. a. entschieden, daß die Jagdbarkeit nicht den dortigen Hofleuten, sondern dem Gotteshause als Monopol zuständig sei.<sup>3)</sup>

Die „Rechte des Gotteshauses Luzern in dem Hof zu R ü ß n a c h t“ aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahr-

<sup>1)</sup> P. Odilo Ringholz: Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes u. L. F. von Einsiedeln, Bd. I, S. 344.

<sup>2)</sup> St A E. sign. A. FN 3.

<sup>3)</sup> Akten Hofe Nr. 105, Kantonsarchiv Schwyz.

hundreds, bruchstückweise vorhanden in einer Abschrift von 1561 im Archiv Rüßnacht, bestimmen über das Jagdwesen:

„Vnd sol inrent der Zilenn [Grenzen des Hofes] nieman enfeinn wighaftten bu buwenn, noch Ein keinen eihoren schyessen, noch wylld facheinn oder Jagen, wan mit der herzogenn wyllenn, oder die es vom inen hand.“

„Duch söllend die vom bedenn Zimisee vnserenn heren den herzogen zwöllf hundert banbacheinn vnd tuseng röttell gäbenn, vund söllend die fisch wärem morenn nach sant Cleristag in dem felnn hoff, oder morendes mit der buoßs. Vnd als die vorgeampten zinser ir fisch in den felnn hoff bringennt, so soll mann inen ein wirttschafft gäbenn, ein roten bach [Wildschwein], vnd bonen vomn bällibonn vund brott, so es schönste wärden mag am dem büttell; vnd wye mann inen die wirttschafft nyt gyt, so süllen si ir fisch wyder heim tragenn.“<sup>1)</sup>

Rüßnacht war 1291 von König Rudolf von Habsburg vom Kloster Murbach gekauft worden. Die Habsburger schenkten einen Teil (1361) dem Frauenkloster in Engelberg. 1424 suchte Rüßnacht mit Zinnensee, Haltikon und Bischofswil das schwyzerische Landrecht nach und erhielt es. Merlischachen mit der dortigen Burg überließ Abt Rudolf von Engelberg an Schwyz (1440). Dadurch kam auch die Jagdgerechtigkeit in Rüßnacht an die Schwyzer.

### 3. Eingriffe in die Jagdgerechtigkeit.

Durch Eingriffe in das Jagdrecht wurde die Erhaltung guter Nachbarschaft oft erschwert und Mißverständnis und Zwietracht verursacht. Durch Überfahren der Gemarkung eines fremden Gebietes sollte der Jäger um des Gewildes willen nicht selbst zum Gewilde werden.

<sup>1)</sup> Rothring, Rechtsquellen, S. 46.

Durch Grenzverletzungen und widerrechtliche Ausübung der Jagd wurden z. B. folgende Erlasse und Schlußnahmen des Landrates von Schwyz verursacht:

1523, 14. Dezember. Auf die Klage der in der March und in der Grafschaft Uznach, daß einige aus Zürichgebiet das Hochgewild an und in obgenannten Zielen und Kreisen jagen, ersuchen Landammann und Rat von Schwyz den Rat von Zürich, seinen Grenzanwohnern Weisung zu erteilen, von solchen Jagden und von der Hochwildjagd abzustehen, da solches unleidlich sei.<sup>1)</sup>

1539, 22. Februar (Samstag nach der Herren Fastnacht). Vor einiger Zeit hatte sich Luzern beschwert, daß die von Rüßnacht auf ihrem Gebiete jagen, worauf Schwyz sein Bedauern aussprach und denen von Rüßnacht solches verbot. Seither sind Landammann und Rat von Schwyz berichtet worden, die aus dem Habsburgeramt und von Meggen haben von alters her mit denen von Rüßnacht eine solche getreue Nachbarschaft gepflogen, daß sie solches Jagen vom Gebiet des einen nach dem des andern freundlich und nachbarlich brauchten und die gemeinsame Beute friedlich miteinander teilten. Die von Rüßnacht und die aus Luzernergebiet seien willens, bei diesem alten Gebrauche zu beharren; es walte unter ihnen kein Span ob, zumal die Luzerner auch auf Rüßnachtegebiet jagten, wie umgekehrt, ohne daß jemals einer „geäfert“ worden wäre. Deshalb ersucht Schwyz die von Luzern, zumal das Gewild einzig durch Glücksfall dem Menschen zufällt, die alte Übung zu belassen.<sup>2)</sup>

1552, 8. Oktober. „Item gen Glarus Schriben des Baus und Sylbern halb, ist für ein größeren gwalt gschlagen; sollen anzeigen, wer die Sygen, die vff dem Iren gschossen handt, auch was Sy für bußen handt des Schießens halb.“

1552, 14. Dezember. „Item dem Bogt gen wedischwill Schriben von des thier Jagens wegen vnd Iuen die Satzung

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Zürich, A. Schwyz, mitgeteilt von alt-Kanzleidirektor J. B. Kälin in Schwyz.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Luzern, A. Schwyz, Mitteilung von alt-Kanzleidirektor J. B. Kälin.

darum verschlossen zu Schicken. Dan minen H. fürkomen ist, die von wedischwyl hegen etlich thier by der syl bruggen vff genommen.“

1553, 18. Dezember. „Als dan Andres Hediger vnd Kaspar Im Hoff vnd Hans Büllers Sun Im thall angeben, In der Glarneren Wild Bänen geschossen han, soll man ernstlich mit Inen Reden, das sy abstandint. Dan wo nit, wellen mine H. Inen mütt gschenkt han.“

1554, 3. März. „Gastell, dem Boten In Beuelch. An Vogt klagend ankündigen, Ob es Hirzen Sige gsin oder ein wildschwein; ist ein schwein gsin — In namen gotts — wo aber es ein Hirzen ist gsin, das danethin dem Boten, so nechst Ins gastell kumpt, In Beuelch geben, das sy by dem wellent beliben wie der Uffsatz gemacht ist vnd die helffen straffen, so somliche Hirzen vne vor Wüssen einer Ober Handt vmb bringent.“

1555, auf St. Katharinatag. „Dem Vogt gen Wädischwyl Schriben, das minen H. fürkomen, das die vffem gricht in Höffen Hassen vnd ander gwild Jagind, das Er die Sinen warne, dann mine H. Fünff lib. zbuß vffgleidt vnd verbotten.“<sup>1)</sup>

Im Jahre 1616 wurden Jäger von Ageri wegen Ausübung der Jagd auf Schwyzergebiet in Gefangenschaft gelegt.

Ferner wurde den 6. Mai 1662 vom Landrate erkennt: „Auf daß B. lieben vnd Getreuen der Waldstatt Einsiedeln vor etwas Tagen einen Wolf erlegt vnd aus erkanter Schuldigkeit durch Vogt Gyr vnd andere hergebracht vnd Busern gud. Herren vnd Oberen (als welchen Krafft der Enden habenden Oberherrlichkeit die Buthiere gebüren) überliefert, haben Busern gud. H. hingegen denselben den gewohnten Aufslag abfolgen lassen.“<sup>2)</sup>

Eine weitere Erkenntnis des Landrates vom 18. Dezember 1670 lautet: „Weil durch einen glücklichen Schuß vor drei Tagen ein schädlicher Wolf auf einer Weize zu Einsiedeln übel verlegt vnd am folgenden Tage auf gemeinem Geiegt gefällt worden, da dann die von Einsiedeln dieses Tier u. gud. H. heute über-

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1548—1555, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> „ 1642—1678, Bezirksarchiv „

antwortet, mit unterdienstlich bitt, man ihnen den Balg vor dem Rathus zu Einsiedeln aufzuhängen gnädig begünstigen wollte, welches ihnen zugegeben worden, jedoch Unsern der Enden hochhabender Auctorität weder in verwichenen noch künftigen Zeiten ohne einigen Nachtheil.“<sup>1)</sup>

Den 20. Juli 1737 erschien Bernhard Franz Betschart wegen Gemsenjchießen zu verbotener Zeit zitiert vor Rat. Er verantwortete sich, er habe letztes Jahr eine Gemse und dieses Jahr eine solche auf Glarnergebiet geschossen. Es wurde erkannt, ihm zuzusprechen, sich dessen sowohl auf Schwyzer- als auf Glarnergebiet zu müßigen, sonst werde man neues und altes zusammennehmen und ihn nach Gebühr bestrafen.<sup>2)</sup>

Wegen einem Wildschwein, welches die Jäger von Rüßnacht in dort aufgetrieben und plessiert, solches aber erst in Greppen erlegt hatten und nun von Landvogt Mahler im Habsburgeramt die Rückstellung desselben verlangt wurde, erkannte der Landrat den 10. Januar 1737, ein bezügliches Schreiben an den Stand Luzern zu erlassen.<sup>3)</sup>

In der Sitzung des Bezirksrates von Schwyz vom 16. März 1804 wurde ein Schreiben des Kantonsrates vom 9. März d. J. verlesen, des Inhalts: „Daß, da man vom Stand Zug, sowie von andern an unsern Kanton angrenzenden Orten verlangt habe, daß unser Territorium fürderhin weder mit Jagen noch Fischen verlegt werden möchte, derselbe nun die genaueste Beobachtung der Reziprozität anbegehrt habe, man nun dafür sorgen möchte, daß dem Wunsche des Standes Zug hierin vollkommen entsprochen und demselben kein Anlaß gegeben werden solle, je mit Klagen über diesen Gegenstand einzugelangen.“ Es wurde hierüber erkannt, den Inhalt dieses Schreibens den Kirchenräten von Arth, Sattel und Rothenthurm zum Verhalt bekannt zu machen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> „ 1734—1740, „ „

<sup>3)</sup> ibid. <sup>4)</sup> Ratsprotokoll 1804, Bezirksarchiv Schwyz.

Mit Schreiben von der Kantonskanzlei Zug vom 9. Januar 1813 wurde Dominik Mettler, des Uhrenmachers Sohn in Arth, wegen Verletzung der dortigen Polizei- und Sittengesetze durch Schießen von Enten im See zu Walchwil zur Stellung und Verantwortung nach Zug verlangt. Mettler wurde vom Landrat aufgefordert, daselbst zu erscheinen.

Auf eingelegte Klage von Siebner Kamer in Arth, daß Christian Häusler und Mithaften von Unterägeri am Sonnenberg in Arth gejagt haben und er denselben ein gegen eine Fuchshuob gelegtes Gewehr bei Nachtzeit habe wegnehmen lassen, wurde den 16. Januar 1813 vom Räte erkannt, es sollen dieselben wegen Violation unseres Territoriums von der Regierung des Standes Zug ebenfalls auf Samstag den 23. d. Mts. zur Stellung und Verantwortung hieher verlangt werden.

Den 23. Januar. erschien deshalb Häusler mit zwei Gespannen vor dem Rat in Schwyz zur Verantwortung. Obgleich sonst auf das Fallenlegen zc. eine Buße von 50 Gl. gesetzt war, wurden sie zum Beweise nachbarlicher Freundschaft in die Bezahlung der Zitationskosten und zusammen in eine Dublone Buße verfällt, auch wurde ihnen das von Siebner Kamer weggenommene Gewehr wieder zu Händen gestellt.<sup>1)</sup>

Unterm 13. Januar 1816 wurde auf eingelegte Klage, daß Ratsherr Iten, Kreuzwirt in Unterägeri, Michael Iten, Mühlenmichel genannt, Wilhelm Meyer, Küfers Willi genannt, und Christian Rußbaumer, vulgo der große Widder, zuwider der bestehenden Verordnung auf Schwyzergebiet gejagt haben, vom Landrate erkannt, es sollen dieselben auf nächsten Ratstag zur Stellung hieher begehrt und die Regierung von Zug ersucht werden, dergleichen Vergehen ihrer Angehörigen zu verhindern zu trachten, damit man sich nicht so oft im Falle befinde, solche zur Stellung zu begehren.<sup>2)</sup>

In der Sitzung des Landrates Schwyz vom 17. November 1827 wurde vom Landessekretär die Anzeige gemacht, daß

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1813, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> " 1816, " "

Andreas Stüßy und sein Kamerad, von Metstall, und Kaspar Schwyter und dessen Sohn, von Näfels, vor etwa vier Wochen auf Schwyzergebiet auf Räderten, an der Zindeln, am Scheinberg und auf der Oberalp mehrere Tage Gemsen gejagt haben. Es wurde erkannt, es solle von dieser Klage der Regierung von Glarus Remittis gegeben und bemerkt werden, daß man für dermalen die Fehlbaren aus freundnachbarlichen Rücksichten unbestraft lasse, daß aber im Falle, wenn sich dieselben oder andere auf ähnliche Weise vergehen sollten, man sich genötigt sehen würde, solche zur Stellung hieher zu verlangen.<sup>1)</sup>

Durch die Jagdverordnung von 1849 wurde bestimmt, daß Jäger aus andern Kantonen, welche innerhalb den Grenzen des Kantons Schwyz ohne Bewilligungsschein auf der Jagd betroffen werden, mit Konfiskation des erlegten Gewildes, der Waffe und der Hunde und 32 Fr. Buße bestraft werden sollen. Jagdfrevel sollen dem Bezirksammann angezeigt und von diesem die Buße festgesetzt werden. Wird die strafbare Tatsache bestritten, so ist ein Untersuch über den Frevel anzuhängen und derselbe nach Vorschrift der Strafprozeßordnung zu erledigen.

Die Jagdverordnung von 1869 erhöhte die Geldbuße von 34 Fr. auf 50—100 Fr.

Eingriffe in die Jagdgerechtigkeit des Klosters Einsiedeln waren nicht selten. Schon im Jahre 1311 hinderten die Schwyzer dasselbe auf der Strecke von der „Stillen Waag“ abwärts, und das „Dirre Tal“ aufwärts bis an den Haggen an der Ausübung seiner Fischerei- und Jagdrechte. Der Klagrodel meldet nämlich in § 5: „Min herren der apt vnd der conuent van den Einsidellen klagent vnd legent für als och dauor, das getwinge vnd benne an vischen, an wilde vnd an vederpil van dem Stillou wage har abe vnd in dem dirren tal vf vnz an haggen bi apt anshelmes zitten dac gotshus in gewalt vnd in gewer hatte, vnd och noch de gotshus ze recht an hörent, das si daran swittere irrent vnd jument mit gewalt an recht. Vnd laut min herren

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1827, Bezirksarchiv Schwyz.

aber an recht als och vor, ob si inen das besseron vnd büessen sulin.“ Weiter wird in § 42 vorgebracht: „Min herren der apt vnd der conuent van den Einsidellen klagont vnd legent für ze ir gotshus wegen gegen den lantlütten ze Swiz vnd ze Steina, das si vnder apt heinriche [1279—1298] des gotshus knechte vreuentlych viengen in der habezucht an Regenegge dü in des gotshus getwinge vnd hane was vnd noch ist, vnd fürton di gebunden vnd geuangen in das lant ze Swiz an gericht vnd an recht, vnd laut min herren aber an recht vnd manont di schidlütte vnd den obmann ir eides, ob si inen di vrefni besseron vnd büessen sulin.“<sup>1)</sup>

„Federpil“ ist ein zur Vogeljagd abgerichteter Falke oder Habicht; „Habezucht“ bedeutet hier nicht den Habichtshorst oder die Brutstätte der Habichte, sondern den Ort, wo die Habichte zur Jagd abgerichtet wurden. Man verwendete eine große Mühe und Sorgfalt auf die Abrichtung der Jagdfalken. Dieselbe bestand darin, daß man den jungen Falken anfänglich gefesselt und auf einem freischwebenden Reif einige Zeit lang Tag und Nacht unablässig in Schwingung versetzte, so daß er durch Übermüdung seine Wildheit verlor und anderseits durch freundliche Behandlung und gutes Futter Vertrauen zu dem Abrichter gewann. Dieser gewöhnte ihn, sein Futter aus einiger Entfernung zu holen und wieder auf die Hand zurückzukehren, wobei man allmählich auf lebende und fliegende Tiere überging und zuletzt die Handlung vom geschlossenen Raum ins Freie verlegte und von anfänglichem Halten an der Leine zu gänzlicher Freiheit des Vogels vorschritt. Ein ebenfalls dafür abgerichteter Hund, der Vogel-(Hühner-)Hund, mußte die zum Jagen bestimmten Vögel auftreiben, auf welche dann der Falke oder Habicht losgelassen wurde. Die Falkenjagd oder Falkenbeize wurde mit großem Aufwand, ja mit wahrer Leidenschaft im Mittelalter betrieben und ein solcher Falke mit 600 bis 800 Gl. bezahlt.<sup>2)</sup> Jeder Abt von Einsiedeln mußte bei seinem Regierungsantritt dem Vogte von Sierenz ein Pferd im Werte von vier Mark, einen roten Habicht, einen Vogelhund

<sup>1)</sup> P. Odilo Ringholz: Abt Johannes I. von Schwanden, S. 219. 230.

<sup>2)</sup> Schöbdl: Buch der Natur, Bd. II, S. 488.

und zwei weiße Handschuhe geben. Der Vogt von Riburg mußte „selbdritt“, d. h. mit zwei Begleitern, mit einem Habicht und Vogelhund beim Gerichte in Brütten erscheinen.<sup>1)</sup> — Ähnlich meldet auch die Engelberger Öffnung für das Amt und die Höfe im Zürichgau (um 1300): Der Abt von Engelberg soll zweimal im Jahre, im Mai und Herbst, auf seine Höfe fahren und mit sich führen seinen Kaplan, den Probst und den Leutpriester von Stanz, wenn er will, und einen Ritter, welchen er will, mit zwei Windspielen, einem Vogelhund und einem Habicht. Die Meierin des Hofes soll ihn empfangen, ein Brot in der einen Hand für die Hunde und ein Huhn in der andern für den Habicht. Man soll ihn und das Gefinde bewirten mit Fleisch von einem jungen Widder und einem Schwein, mit Hühnern genug und keinem andern Fleisch und mit gutem Elässer, nicht mit Landwein. Will er auf dem Hof, wo er das Mittagmahl nimmt, übernachten, so soll jede dazu gehörige Schupposse ein Huhn geben.<sup>2)</sup> — Beim Friedensschlusse mit Schwyz 1350 wurden dem Stifte Einsiedeln auf seinem Gebiete nebst andern Rechten auch die „Bederpils züchten“ ausdrücklich garantiert.

Auf eingelegte Klage von Abt Augustin I. Hofmann von Einsiedeln erließen Statthalter und Rat von Schwyz den 21. Februar 1604 ein Schreiben an denselben wegen einem Reh, welches die Jäger des Gotteshauses auf Trachslau aufgenommen und bis an den Roßberg verfolgt hatten, daselbst aber von einem Schwyzer Jäger erlegt und weggenommen worden war. „Wir haben an der Unbescheidenheit, so der vnser gegen E. F. G. Jegeru gebrucht, sonders mißfallen tragen, denselbigen darumb zu Redt gestellt vnd von jölllicher Unbescheidenheit abzustan mit allem Ernst vermanet. Sonsten was das Thier belangt, were vnß nüt liebers, dan dasselbig der Billikheit nach E. F. G. were überantwortet worden, dessen wir nach ludit ired Auerpietens, darumb wir derselben fründtlich dankent, auch besser worden weren.“

<sup>1)</sup> P. Odilo Ringholz: Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes u. L. F. von Einsiedeln, Bd. I, S. 642.

<sup>2)</sup> Schöli, Die Anfänge der Eidgenossenschaft, S. 139.

So werdent wir bericht, diß Thier von einer Nachpurschafft am Roßberg sye geessen worden, daran wir glichwol wenig gefallen gehept, ist doch söllliches nit mehr zu wenden; Verjächent unß aber, söllliche Unbescheidenheit fürbaß sölle verhüet werden. Sonsten findt wir zu Beschirmung E. F. G. vund dero Gottshuß Privilegia jeder Zytt ganz geneigt vnd guotwillig.“<sup>1)</sup>

Auf der Fahrrechnung in Einsiedeln im Herbst 1606 beklagte sich Abt Augustin bei den Gesandten von Schwyz, daß die Jäger von Algeri „so gar ohne schüchen biß an das Dorff vld Flecken zu Einsidlen jagen dörrffen“. Er finde solches sehr beschwerlich und verlange Bewilligung, dieselben betretendenfalls gefänglich einzuziehen und nach Verdienst zu bestrafen. Mit Schreiben vom 1. Sept. d. J. wurde seinem Begehren von Landammann und Rat zu Schwyz entsprochen, mit dem Ansuchen, ihnen von deren allfälligen Gefangenschaft Kenntniß zu geben, damit solche auch in Schwyz wegen vergangenen und gegenwärtigen Fehlern bestraft werden können, daß sie fürbas von solchen Sachen abstehen werden. „Diewyl unß in unserm Landt von ermelleten Jägern von Egery ebenmessiger Übertrang in unsern Wildtpäumen beschicht, vnd wir sy zu vilen malen der jachen abgestan vermanen lassen, sy aber der Warnung etwan wenig geachtet.“<sup>2)</sup>

Die Jagdfrevel hörten nicht auf. Der Abt führte nach Neujahr 1607 „nebet wünschung von dem nüngeborenen Kindlj Jesu eines glückhaftigen nünwen Jars“ beim Rat von Algeri Klage gegen dortige Jäger. „Wir werdent durch unsern Jegermeister, vuch andere unsere Jeger, gloubwürdig bericht, wie das etliche Jeger der bweren zur Algeri diß winters vnd vuch zuvor etliche Zit har in vnsers Gotshuß Forst vnd wildpan vff dem Thubenmoß vnd anderchwo mit Rech, Füchß vnd Haaßen Jaagen Ingris vnd großer Schaden gethan, vnd sonderlich verschinens Zinstag, da sy aber ein Reech vff dem Thubenmoß

<sup>1)</sup> Original StAE. sign. A. FN 12. Abgedruckt in DAE, Litt.K, pag.212 (Alten-Faszikel A. FN gültigst mitgeteilt von hochw. Hrn. P. Odilo Ringholz, Stiftsarchivar).

<sup>2)</sup> Original StAE. sign. A. FN 13.

vunter von der Byber angehezt vnd vnder Früesechwand gefangen. Vnd obwol vnser Jegermeister vnd Jeger dasselbig mit sinen Hunden vuch gejagt vnd demselbigen nachgehezt, so sigent doch sy souil vor Inen gsin, also daß sy föllliches Inen entragen“, ohne „nach gemeinem Jeger Recht suog darzu“ gehabt zu haben. Der Abt ersucht, dem abgesandten Boten das Reh zustellen zu lassen und die Fehlbaren zum Vergleiche anzuhalten; im Wiederholungsfalle werden solche mit Hilfe und Rat der Schirmherren zu Schwyz, welche sich ebenfalls wegen Jagdfrevel beklagen, gefänglich eingezogen und bestraft werden.<sup>1)</sup>

Die Mahnung scheint wenig gefruchtet zu haben, wie aus folgendem „Memorial“ vom Jahre 1607 zu ersehen ist:

1. „Die von Algerj hand ein Reech gefangen, gen Rhynow verkoufft vmb 4 Kronen.
2. Item aber eins gefangen, darob ein Faßnacht tag ghan, die am Sattel vnd Steinen gladen.
3. Da züget vnser Jegerbuob, dz sy 2 glich hinder dem Witenboden vfguon.
4. Gleichfals züget dz vnser margstaller, dz mes über die Altmat hinab gspürt.
5. Item es züget Bingiser, dz sy es In der Rüttj vnd durch den Witenboden gejagen.
6. Als M. Wolfgang Kogenmoffer vnd M. Fellig Brandenburg sy gewarnet, Inen schlechte Tading geben, vnd habent anzeigt, sy nement keine Hund, sondern nur Büchsen.

Ist vf sy zesehen vnd Nach zesuochen.“<sup>2)</sup>

Über Jagdfrevel berichtet ferner eine Rundschaftsjage „belangend die Jeger von Algerj“.

„Den 8. Tag Augst 1607 hat Petter Fölmj der Jung mir In hjin Theillers vnd Steinowers folgende sachen angeben. Namlich dz Christen Rußboumer hinder der Kilchen, Beath Blatmann, der In der Tüffekj vnd noch einer, kurz abgelosner Tagen (als Stathalter In nach einem Ohrhanen zeschießen

<sup>1)</sup> Kopie im StAE. sign. A. FN 14. Abgedruckt in DAE, Litt. K, pag. 176.

<sup>2)</sup> StAE. sign. A. FN 14.

gschickt) zuo Ime kon In der Schwantenaw, vnd 2 Hund vnd jeder j Büchs bj Inen ghan, die habent ij junge Rech gejagt, Im selben In zwüschen wasser weid j Ohrhanen, der mechtig schwer, antroffen, denselben gschossen, In Meinradt Überlis Hüten tragen, volgentz vff Berg In einem Heuwgaden über nacht gsin; wahin sy den Hanen than, möge er nit wüssen.

Item er sagt ouch, dz Hartman Krä Ime anzeigt, das sy die ermelten iiii Stuchh vffem Thubenmoß gschossen.

Item einer vß dem Gricht hat j Jungen Hanen Im Thuchelj gfangen, den hat er vmb 3 fl. gen Raperschwyl verkoufft. Dieser Zuht sigendt die Ägerj Jeger gwar worden, gangen Inen stets nach.

Item verschinens Winters habent die ernanten Jeger ein Rech Im Schwesterwald vffgnommen, bis gen Willerzel, von danen durch den Himeßberg, von danen In die Rütj, von Rütj wider In Schwösterwald, nachgendts In die Scheer gejagt; daselbs hat es Rußbaumer gschossen. (Nota: Frytag vnder der Meß).

Item Rußbaumer gredt, er welle die Rech Jagen vnd nachen gan, wens schon dem pfaßen durch dz Kloster gar luffe.“<sup>1)</sup>

Im Jahre 1616 wurden sodann Jäger von Ägeri wegen Ausübung der Jagd auf Schwyzergebiet in Gefangenschaft gelegt, wie nachfolgende Ausgabeposten der schwyzerschen Landesrechnung beweisen:

1616, Februar. „Vß gen Fren 4 ab dem Satel, dz sy die Lantschriber den Ägeri Jägeren nachgeschickt 1 Gl. = 2 lib. 10 β.“

„Vß gen Fren 4 ab dem Satel, dz sy die Lantschriber den Ägeri Jegeren nachgeschickt, jedem 10 β = 2 lib. 10 β.“

1616, Juli. „Vß gen einem Boten gen Einsiedlen, als die von Ägeri gfangen waren, 1 lib.“<sup>2)</sup>

Auf geführte Klage, daß die Jäger des Klosters Einsiedeln auf Schwyzergebiet die Jagd ausgeübt hätten, entschuldigte sich der Abt mit Schreiben vom 2. November 1626, daß dieses ohne sein Wissen und Willen geschehen sei. Er werde den Jäger des

<sup>1)</sup> St A E., sign. A. FN 14.

<sup>2)</sup> Schwyz. Landesrechnung, Kantonsarchiv Schwyz.

Gotteshauses, Jost Theiler, unter Eidesentlassung zum Verhör nach Schwyz senden, damit man von demselben die ganze Wahrheit wegen ihm selbst und andern erfahren könne. Dergleichen möge man durch einen Landschreiber oder Abgeordneten von Theiler und Martin Fisch in Einsiedeln Rundschaft aufnehmen lassen wegen dem Fischen und Jagen in der Waldstatt Einsiedeln gegen die Waldleute und im Hof Pfäffikon gegen die Hofleute. Letzterer sei schon unter dem verstorbenen Abte Klosterjäger gewesen und könne jetzt wegen hohem Alter und Gebrechlichkeit nicht nach Schwyz kommen.<sup>1)</sup>

Im Streite zwischen Schwyz und dem Stifte wegen der Landeshoheit über Einsiedeln erkaunte der schwyzerische Landrat den 1. Februar 1642: „Diweil zu Einsiedeln ein Luxs geselt worden vnd von den Jägeren in das Gottshaus daselbsten getragen, soll der Herr Landtvogt denselben Jägeren by gebürender Straff gebieten, angeregtes Thier ihme zu seinen Händen forderen vnd zuustellen; vnd ihm Fall sye dasselbige nidt bekommen könnten, wirdt vnd soll ehr Herr Landtvogt jölich Thier durch die Beampte von dem Gottshus abforderen lassen.“<sup>2)</sup>

Wegen verübten Jagdrevellen fand sich der Abt im Jahre 1650 wiederum veranlaßt, beim Rat von Algeri Klage zu führen gegen drei dortige Jäger. Mit Schreiben vom 16. Februar d. J. bat Statthalter Konrad Brandenburg von Algeri den P. Stiftsstatthalter Michael Nägeli um dessen Fürsprache beim Abte und suchte die Jäger zu entschuldigen. Dieselben hätten auf Zugergebiet gejagt, da seien ihnen die Hunde hinübergelaufen, solche jedoch noch mehrtheils unfrei und gefesselt gewesen. Dieselben Hunde seien ihnen nach Einsiedeln geführt worden, denen sie wie billig wieder nachgesetzt hätten. Nachdem sie solche erhalten, hätten sie solche auf der Heimreise laufen lassen, „aber sy begeren J. Fürstl. Gnaden weiterß ganz keine Vngelegenheit mehr zu machen.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> St A E., sign. A. FN 17.

<sup>2)</sup> Ratsprotokoll 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>3)</sup> Schreiben im St A E., sign. A. FN.

Ferner richtete Abt Augustin II. Reding von Biberegg den 21. Dezember 1672 ein Klagschreiben an den Rat der Gemeinde Algeri wegen Zufügung von Schaden durch Erlegen von Gewild und Auerhahnen auf Stiftsgebiet von seite der dortigen Jäger. Samstag den 17. ds. haben sieben Jäger von Algeri (Oswald Rußbaumer sei erkannt worden und wisse die andern anzugeben) auf dem Tubenmoos abermals gejagt, aber nichts gefangen. Am Sonntag haben sie wieder zu jagen angefangen und endlich auf dem Tubenmoos im Duheliwinkel auf der Höhe ein Reh erlegt und mit sich heimgetragen. Da hiedurch in die Jagdgerechtigkeit Eingriff getan und Schaden zugefügt, auch andern zu gleicher Ungebühr Anlaß gegeben werde, möge der Rat solchen Vergehen inskünftig vorbeugen. Es soll auch das erlegte Reh unverzüglich dem Gotteshause zugestellt werden, „darmitt geschieht, was recht und billich, auch zur Erhaltung quoter Freündt- und Nachbarschafft gedenlich ist.“<sup>1)</sup>

Mit Schreiben vom 4. Januar 1673 teilte der Rat von Algeri mit, daß er die fehlbaren Jäger vor sich berufen und ihnen einen ernstlichen Verweis gegeben habe. Dieselben hätten sich entschuldigt wie folgt. Sie haben am 10. Dezember auf Grund und Boden von Zug, auf dem Blanggengütsch, drei Rehe aufgejagt, denen sie die zwei folgenden Tage kontinuierlich auch außerhalb des genannten Territoriums mit Jagen nachsetzten, bis sie eines derselben auf dem Tubenmoos erreichten und erlegen konnten. Nachdem sie den übrigen zwei Rehen nachsetzen wollten, wurden sie von etwelchen aus den Höfen angefallen und ohne Anhörung ihrer Verantwortung und ihres Rechtbietens so feindselig angegriffen, daß einer wegen „Überfallnem gwaldt“ den Hut zurücklassen mußte, um sich mit seinem Feuerrohr salvieren zu können. — Der Rat legt Fürsprache ein, mit der Versicherung, inskünftig vorfallende Jagdvergehen mit allem Ernste bestrafen zu wollen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Schreiben (Kopie) im St A E., sign. A. FN 20.

<sup>2)</sup> „ (Original) im St A E., sign. A. FN 20.

Kanzler Lazarus Heinrich in Einsiedeln berichtet den 29. November 1686 dem alt-Amman Johann Kaspar Custer in Algeri, daß M. Tanner, Hans Engel Kray und Melchior Hoß vor etwa drei Wochen in des Gotteshauses Jagdbarkeit auf dem Tübenmoos ein Reh erlegt, auch sonst den ganzen Sommer dort dem Gewild nachgegangen und wenigstens fünf Dhrhahnen geschossen haben. Als Zeugen werden angegeben Martin Waldvogel, sein Sohn und der Bruder des Martin Waldvogel. Der Kanzler ersucht den Amman, obrigkeitlich verschaffen zu wollen, daß genannte drei Jäger sich in Einsiedeln stellen und dem Gotteshaus um den begangenen Eingriff in das Jagdrecht gebührende Satisfaktion leisten, damit der Abt nicht genötigt werde, anderwärts Klage zu führen.<sup>1)</sup>

Der Abt von Einsiedeln legte durch seinen Kanzler den 28. April 1732 vor dem Landrat in Schwyz Klage ein, daß in seine Jagdgerechtigkeit in der Waldstatt Einsiedeln und in dem Hofe Pfäffikon durch die „Äußern“ Eingriff getan werde. Es wurde deshalb von Landammann und geessenem Landrat erkannt, in Lachen, Altendorf und Galgenen ein ernstliches Verbot publizieren zu lassen und hievon dem Abte Kenntniss zu geben.<sup>2)</sup>

#### 4. Die Jagdberechtigung.

Die Ausübung der Jagd stand ursprünglich allen Landleuten zur freien Benutzung offen, so daß jeder Eigentum an dem erlegten oder gefangenen Tiere durch die Besitzergreifung (Okkupation) erwarb. Sie wurde ausgeübt in der Notwehr und Verfolgung schädlicher Tiere, ferner wegen dem Nutzen für den Haushalt und endlich auch zur Erholung und zur Stärkung

<sup>1)</sup> Schreiben im St A E., sign. A. FN 21.

<sup>2)</sup> Ratsprotokoll 1722—1736, Kantonsarchiv Schwyz, und D A E., sign. A. FN 22.

des Leibes, aus Lust und Liebe zum edlen Weidwerk. Schon frühe begegnen wir den berufsmäßigen Jägern. In einer Urkunde für Uri vom 13. Juli 1295 erscheint unter den Zeugen: „Konrad der Jäger“, und in einer solchen vom 29. März 1290 jagar: „Mechthild, die Jägerin“. <sup>1)</sup> Das Kloster Einsiedeln beklagt sich 1311 (Klagrodel, § 42) wegen Gefangennahme seiner Knechte in der Habichtzucht an Regenegg durch die Schwyzer, 1607 werden „Jäger“ und „Jägermeister“ des Stiftes genannt. In Schwyz stand das Jagdwesen unter der speziellen Aufsicht des jeweiligen Landesschekelmeisters, der 1655 in einer Ratserkanntnis „Jägermeister des Landes“ genannt wird. Im Laufe der Zeit fand eine Einschränkung, resp. Verbot der Ausübung der Jagd statt in Bezug auf die Weissassen, die Geistlichen und die Fremden.

In Schwyz, als in einem demokratischen Gemeinwesen, stand die Ausübung der Jagd sämtlichen freien Landleuten zu, nicht so den Weissassen, d. h. den bloßen Einwohnern, welche erst in späterer Zeit in das Land Schwyz eingewandert waren und das Landrecht nicht erworben hatten. Diese waren mannigfachen Beschränkungen unterworfen. Bezüglich des Jagdwesens wird in einer Urkunde vom Jahre 1487 dargetan, daß „allenthalb In unserm Landt das gewilld vund Insunders die gemsen durch heimlich vund frömd hinderjassen durch Fro schießen, Trü legen vund Anderm vß unsern bergen allenthalben gehagt vund vertriben waren“. Es wurde deshalb der Heuberg gebannt und jedem „Lanntman oder hinderseß“ verboten, in demselben Gemsen zu schießen, bei 5 Pfund Buße. <sup>2)</sup>

Von der Landsgemeinde wurden den 29. Juni 1518 alle Wildbäume neuerdings bestätigt und erkannt, daß niemand in unserm Lande, er sei Landmann, Weissass oder Gast, von Weihnachten bis St. Ulrichstag weder im Baum noch außerhalb desselben eine Gemse schießen soll, bei 5 Pfund Buße. <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Schöli: Die Anfänge der Eidgenossenschaft, S. 126. 93 (Beilagen).

<sup>2)</sup> Rothing: Landbuch von Schwyz, S. 197.

<sup>3)</sup> Ibid., S. 198.

Ebenso wurde den 28. August 1655 vom Landrat allen Beisassen bei festgesetzter Buße gänzlich verboten, in oder außer dem Bann Gemsen zu schießen.<sup>1)</sup>

Die Landsgemeinde vom 17. Mai 1676 verbot den Beisassen das Gewild zu jagen und Vögel zu schießen das ganze Jahr, bei 10 Gulden Buße.

Vom Landesfackelmeister wurden 1773 Michael Öthiker und sein Kamerad Jakob Öthiker mit je 6 Gl. 20 β gebüßt, weil sie wider die Beisassenordnung gejagt und Büchsen gelegt hatten.<sup>2)</sup>

Das Verbot der Jagd für die Geistlichen wurde nicht von der weltlichen, sondern von der geistlichen Obrigkeit erlassen. Es war bei den Weltpriestern üblich, Waffen und ungeistliche Kleidung zu tragen und auf die Jagd zu gehen. Auch die Stiftsmitglieder des Klosters Einsiedeln scheinen neben den angestellten Berufsjägern die Jagd selbst angestellt zu haben. Von Abt Gerold (1452—1480) ist wenigstens urkundlich bezeugt, daß er ein Jagdzeug besaß, das er nach seiner Resignation 1469 mit nach St. Gerold nehmen konnte, wo das Stift das Jagdrecht besaß. Dekan Albrecht von Bonstetten schenkte dem herzoglichen Hofe in Mailand Jagdhunde und Waffen. Abt Anirad III. von Hohenrechberg (1480—1526), ein Liebhaber der Jagd und schöner Pferde, lieferte 1513 dem Markgrafen Francesco II. Gonzaga von Mantua dreißig Jagdhunde. Nach einem Berichte aus dem Jahre 1518 machten manche Pilger, die nach Einsiedeln kamen, dem Stifte Hunde und Vögel zum Geschenke.<sup>3)</sup>

Infolge des Konzils von Trient untersagte die Diözesansynode zu Konstanz 1567 den Geistlichen das Tragen von Waffen, außer auf Reisen durch gefährliche Gegenden, ebenso das Tragen weltlicher Kleidung. Maskeraden, Jagd, Beiwohnen anstößiger Schauspiele, das Halten von Wirtschaften und Handelsgeschäfte wurden ihnen verboten. Die Visitatoren stießen jedoch bei der

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Schwyzerische Landesrechnung.

<sup>3)</sup> P. Odilo Ringholz: Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes u. L. S. von Einsiedeln, Bd. I, S. 643.

Ausführung der Synodalverordnungen auf Schwierigkeiten und scheinen ein Resultat nicht erreicht zu haben. Vielmehr wurden ihnen eine Reihe von Klagepunkten vorgehalten, u. a.: Man solle keine Jäger an der Domkirche anstellen, sondern Priester. Dieser Vorwurf wurde gegen die adeligen Domherren erhoben, die vielfach der Jagd sich ergaben, statt ihre religiösen Pflichten zu erfüllen. Am 27. September 1680 erließ Nuntius Bonhomini vom Kloster Paradies (im Thurgau) aus eine Reihe von Reformatiionsartikeln für die Geistlichkeit des Kapitels der Bierwaldstätte. In denselben wird ihnen auch die Jagd verboten.<sup>1)</sup> In Bezug auf das Kloster Einsiedeln fand der Bischof von Konstanz in seiner Verordnung von 1469 keine Veranlassung, auf Grund kanonischer Vorschriften die Ausübung der Jagd näher zu berühren.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 1600 beklagen sich Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich bei Abt Augustin I. Hofmann von Einsiedeln, daß seine Jäger samt etlichen Konventherren am Donnerstag, „an unserm heiligen Wiehnacht tag, vmb Richtschwyler Egg vund Allment ein Reech gejagt, vund deß morndrigen Frytags (als da auch ein Fäst tag by vns gewesen) demselbigen Inn das Reitholz nachgesetzt habint.“ Zürich bedauert, daß es in seinem Gericht und Gebiet und an seinen hl. Fest- und Feiertagen von den Nachbarn mit dergleichen „vnmotwendigen Wercken“ nicht mehr verschont werde. Es wäre zwar befugt, die Fehlbaren nach Gebühr zu büßen, wolle aber solches für diesmal aus guter Freund- und Nachbarschaft, auch dem Abte zum Gefallen, unterlassen. Hingegen möge der Abt bei den Seinigen verschaffen, daß von denselben inskünftig „Inn unseren Landen vund zu sölllichen Fäst tagen derglychen nit mehr gebrucht werde. Dann wir solches vngestraft wyters nit hingahn, sonnders zu den Thruigen, so dergestalt vund zu solcher Zyt Inn vnser Land kemmen, greiffen lassen, vnd den gebürenden erntst fürnemmen würden, das man erkennen khöndte, Wir vnserere Fäst- vnd Frytag, zu der Ehr

<sup>1)</sup> J. G. Mayer: Das Konzil von Trient, Bd. II, S. 2 u. ff.

Gotes, In unſeren landen wie ſich gebürt, ouch geſhret vnd geheiligt haben wellint.“<sup>1)</sup>

Daß jedoch die Geiſtlichen auch noch ſpäter dem Weidwerk huldigten, geht aus folgendem Einnahmepoſten der ſchwyzeriſchen Landesrechnung vom Jahre 1776 hervor: „Jakob Fuchs (Pfäffikon), daß er die geiſtlichen Herren aus der Statthalterei auf der Jagd mit reſpektloſen Worten angefallen, zahlt gütlich 6 Gl. 20 β.“ Auch noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts ſuchten einzelne ſchwyzeriſche Pfarrgeiſtliche Erholung auf der Jagd.

Wie bereits oben bemerkt worden iſt, war die Jagd auf Schwyzgebiet auch den Fremden unterſagt. Im Jahre 1518 wurde außer den Beiſaſſen auch dem „Gaſt“ (Fremden) verboten, weder im Bann noch außerhalb deſſelben Gemien zu ſchießen. Den 9. Auguſt 1811 erkannte der Bezirksrat Schwyz: Das in unſerm Bezirk beſtehende Verbot, laut welchem allen Fremden und Nichtangehörigen unſeres Kantons das Wurzelngraben und die Jagd auf hieſigem Territorium bei 50 Gl. Buße verboten iſt, ſoll dem Stande Glarus mit dem Zuſatz mitgeteilt werden, daß auch das Ausgraben von „Munggen“ (Murmeltieren) bei gleicher Buße unterſagt ſei, welches dort zu jedermanns Verhalt öffentlich bekannt gemacht werden möchte.<sup>2)</sup>

Den 12. Juli 1841 wurde vom Bezirksrat Schwyz den Fremden das Fiſchen und Jagen gänzlich verboten, bei 1 Louisdor Buße, wovon dem Leiter ein Drittel gebühren ſoll.<sup>3)</sup>

Die ſchwyzeriſchen Jagdverordnungen von 1849 und 1869 beſtimmten bezüglich der Jagdberechtigung:

Jagdpatente dürfen nur an majoräne Kantonsbewohner ausgestellt werden. Schweizern und Ausländern, die ſich zeitweiße im Kanton aufhalten, dürfen die Bezirksammänner während der Jagdzeit für einen oder mehrere Tage einen beſondern Bewilligungſchein erteilen. Knaben, die das 14. Jahr zurückgelegt, das 18. aber noch nicht erfüllt haben, dürfen die Bezirks-

<sup>1)</sup> Original St A E., ſign. A. FN 11. Das Siegel iſt aufgedrückt.

<sup>2)</sup> Ratsprotokoll 1811, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>3)</sup> „ 1841—1843, Bezirksarchiv Schwyz.

ammänner auf Erlaubnis der Eltern und Vormünder hin eine Jagdbewilligung erteilen, die sich jedoch nur auf die Kleingeflügel- und Eichhornjagd erstreckt. Von der Erlangung eines Jagdpatentes sind ausgeschlossen die durch Strafurteil Entehrten und die Almosengenössigen.

## 5. Wildbann und Jagdzeit.

Die polizeiliche Aufsicht über das Jagdwesen, im Interesse der Erhaltung des Gewildes, übte die Landsgemeinde und in Vollziehung der daherigen Beschlüsse der Landrat aus, indem sie für gewisse Gattungen desselben Freiberge bestimmten und geschlossene Zeiten festsetzten, während welcher die Jagd ruhen sollte.

Landammann Ulrich Aufdermaur (erwählt 1487 und 1492), die Räte und Landleute gemeinlich zu Sch w y z bantten „zu des gemeinen Landes Nutzen, Ehre und Frommen“ den Heuberg für die G e m s e n. Der Bannbrief meldet: Da allenthalben in unserm Lande das Gewild und besonders die Gemsen durch Einheimische und fremde Hinterlassen durch Schießen, „Trü legen“ und andern aus unsern Bergen überall verjagt und vertrieben werden, und damit, wenn von unsern getreuen lieben Eidgenossen oder von andern Orten her uns jemand zu Ehren und zu Lieb, auch in guter Freundschaft und Gesellschaft besucht oder inskünftig besuchen wird, man ihn alsdann mit solchem Wildpret ehren könne, wird der Heuberg innert folgenden Zielen und Marchen gebannt. Die March beginnt vor im Muotathal am Mettelbach, so bei der Rüti niedergeht an die Landstraße, geht durch das Tal der Landstraße nach bis an Stalden, von da der rechten Straße nach bis auf Bergen, über Bergen hin der Straße nach bis an den Bildstock, der am Wege steht, da man geht an Saas in Albn, weiter dem Weg nach an Saas an die Ecke, so an die Schweinlauf geht, derselben nach hinauf an den Saasweg in den See, der oben im Sihl liegt, dann vom See hinaus unter dem Lauiberg die Richtung durch die Tiefe hin bis an den Weg,

so durch das Alpeli hinaufgeht zu dem Brunnen, der im Alpeli entspringt, von da dem Weg nach durch das Alpeli nieder <sup>1)</sup> bis an den Weg zu oberst im Tannrick, so hinausgeht unter dem Forstberg, hinaus oben durch die Mürten bis zu „fuzen Brünny“, dann unter der First hinaus dem Weg nach, der Richtung nach bis auf das Ebnet, dann den Weg nieder gegen Igisalp an den Stafel, von da in den Bach und demselben nach nieder bis in „schinboden“, von da den Bach nieder über den Oberberg hinab wiederum in den Mettelbach bei der Rütli und an die Landstraße, welche durch das Tal geht. Die First soll in diesen Bann auch eingeschlossen sein. Wer nun der wäre, Einheimischer oder Fremder, jung oder alt, niemand ausgenommen, Landmann oder Hinterjasse, der innert diesen Zielen und Kreisen eine Gemse schießen, werfen, erschlagen, erstechen, solchen „trügen“ legen oder sie fangen würde, sie jagen mit Hunden oder sonst, damit sie gefangen oder presthaft, verjagt und vertrieben würden, wie das sein oder jemand erdenken möchte, der oder die sollen jedesmal zu rechter Einung und Buße verfallen sein ohne alle Gnade um 5 Pfund, Schwyzer Währung. Es soll hierum leiten jeder, so dem Land geschworen hat, bei seinem Eide, und sollen die Sieben (Siebner) der Buße nachgehen und sie einziehen zu der Landleute Händen von denen, so geleitet sind und solches ohne Bewilligung von Landammann und Rat getan haben.

In gleicher Weise, Form und Gestalt werden auch die M y t h e n , die R o t h e n f l u h , „den Steinerberg vß“, die G n y p e n und die H o c h f l u h gebannt. <sup>2)</sup>

Von der Landsgemeinde wurden am 29. Juni 1518 alle diese Wildbänne neuerdings bestätigt und zudem erkennt, daß niemand in unserm Land, er sei Landmann, Hinterjasse oder Gast, Gemsen schießen solle, weder im Bann noch außerhalb desselben, von W e i h n a c h t e n bis S t . U l r i c h s t a g . Fehlbare sollen zu rechter Einung und Buße verfallen sein um fünf Pfund. Es soll hierum leiten wer dem Lande geschworen hat, jeder bei

<sup>1)</sup> Hier scheint der Text eine Lücke aufzuweisen.

<sup>2)</sup> Rothing: Landbuch, S. 197.

seinem Eide, und sollen ein Ammann und die Sieben der Buße nachgehen und sie einziehen.<sup>1)</sup>

Am 2. Mai 1519 wurde von Landammann und ganz gefessenem Landrat zu Schwyz „vm etwas notturfft willen“ beschlossen, daß niemand in unserm Lande „murmotten“ (Murmeltiere) fangen solle vor St. Berenatag, bei 5 Pfund Buße. Es soll hierum leiten, wer dem Lande geschworen hat, jeder bei seinem Eide, und soll dieses Verbot bestehen, bis „min Herren“ oder „vnszer Landtflüt“ eine Abänderung treffen werden.<sup>2)</sup>

Wegen widerrechtlicher Ausübung der Jagd durch Glarnerjäger scheint die Silberu 1552 in den Bann einbezogen worden zu sein, wenigstens wurde solches vom Landrat „für ein größeren gwalt“ geschlagen und Glarus um Kenntnissgabe ihrer bestehenden Jagdverordnung ersucht. Ferner wurden dem Vogt von Wädensweil unsere bestehenden Satzungen „verschlossen“ zugeschickt.

In Einjiedeln wurde vor Herbstgericht, Montag vor St. Gallustag 1596, das Tubenmoos gebannt; es sollen da weder Gewild noch Auerhahnen geschossen werden.

Ebenso wurden Waldweg und Hessemooß Gewilds halber gebannt bei 1 Kuh zur Buße. Gemeine Waldleute versprechen, den Abt bei seinen Rechten verbleiben zu lassen; wenn einer deswegen das Recht brauchen will, mag er es tun, jedoch der Waldstatt ohne Schaden. (Herbstgericht, Montag nach St. Martins-tag 1597.)<sup>3)</sup>

Bezüglich der Rehe wurde vom Landrat den 6. April 1598 erkannt: „Item vff bemeltem Tag siindt die Reechthier In Bann gelegt, allermassen wie die Gams Thier verbannet siindt, doch solle zu Jeder Zytt ein Kilchen Rath gwalt haben, zu erlauben, eins oder mehr zu schieffen old sonst wie man möchte sachen. Soll auch In allen Vnszeren Kilchgengen vßkhündt, vnd vnszeren

<sup>1)</sup> Rothing: Landbuch, S. 198.

<sup>2)</sup> Ibid., S. 76.

<sup>3)</sup> St A E., sign. A. FN 4.

benachbarten, alls denen von Zug, Agerj vnd Einsidlen geschriben werden, dz Ire Jeger deren theins vff vnserm Boden sachen noch Jagen söllen.“

Eine fernere Schlußnahme datiert vom 8. Dezember 1598: „Vff disen Tag habent mine Herren ein geseßner Landt Rath die Rech Thier, wie dan khurz zuuor ouch beschehen, In Ban gelegt, vnd sol mans In allen Kilchen khünden.“<sup>1)</sup>

Am 20. Jannar 1611 wurde vom Landrat wegen den Rehen erkannt: „Vff disen Tag sindt hienachuolgende Herren verornet, namlichen Herren Sebastian Büeller, Allt Landtammann, Banner Herrn Reding, Vogt Jörg Erler, Item Herr Landvogt Renell, Anthonj Halbher, Anthon Beeler, Anordnung zu stellen, In wellchen Enden In vnseren Landten man die Wäldt verbannen, Reech zu Jagen, oder aber in wellichen enden, da man vermeint vnmachttheillig zesinde, Kee zu Jagen vergünstigen wellen, vndt waß dan obgedachte verornete Herren vür Rathsame Mittel hierum befinden können, söllent allsdan selbige vür ein grossen gwallt gebracht werden, söllche gestellte Mittel zu mindern oder zu mehren oder aber genzlichen zu bestätigen.“<sup>2)</sup>

Im Jahre 1644 bestätigte der Landrat von Schwyz eine alte Verordnung, daß niemand von Ostern bis Jakobstag Geflügel und Gemsen schießen dürfe.<sup>3)</sup>

Vom Landrat wurde den 25. Juni 1650 neuerdings verboten, Gemsen in den Mythen, First, Heuberg und andern Bännen zu schießen, sei es Winter oder Sommer, bei Verlust der Ehren und 100 Kronen Buße. Bei gleicher Buße wurde verboten, vor St. Jakobstag Stein- oder andere Wildhühner zu schießen.<sup>4)</sup>

Den 13. Oktober 1652 wurde vom Landrat das Verbot erneuert, in folgenden Wildbännen, als im ganzen Heuberg bis in die Tierfedern, und von da bis an die Schyen

1) Ratsprotokoll 1590—1613, Kantonsarchiv Schwyz.

2) Ibid.

3) M. Dettling: Schwyzer. Chronik, S. 77.

4) Ratsprotokoll 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

Rothenschluh, Mythen, Fallenschluh, Stoos und Gibel, Firscht und Horn, Rigi, Gnypen und Hochschluh weder Gemsen und Rehe, noch Hühner und Vögel zu schießen bei 100 Gl. Buße und Verlust von Ehr und Wehr.<sup>1)</sup>

Um dem Jagdfrevel vorzubeugen, erkannte der Landrat den 31. August 1669: Da unsern gud. H. und Obern zu verschiedenen Zeiten Klagen einkommen, wie man unverschämter Weise in den vor altem ausgekündeten und allen bekanten Bännen zuwider des starken Verbotes Gemsen schieße, wodurch dergleichen Gewild in merklichen Abgang gekommen, werden von U. gud. H. zu jedermanns Verhalt nachstehende Ordnung und Bannbezirk festgesetzt, welche in unserm ganzen Lande ausgekündet werden sollen. Es sollen gebannt sein die kleine und große Mythen, der Heuberg und was zwischen der Mythen und dem Heuberg liegt, von dem Mettelbach bis an den Saasweg samt dem Mutterort, die Firscht, Filderen, Totenplangg und Schwarzenstock. Wer inskünftig an diesen Orten Gemsen schießen wird, der soll de facto ehr- und wehrlos und in 100 Kronen Buße verfallen sein.<sup>2)</sup>

Vom gefessenen Landrat wurden den 11. Juni 1672 die Wildbänne (speziell Mythen und Hochschluh) neuerdings bestätigt.<sup>3)</sup>

Den 14. März 1676 erkannte der Landrat, daß der Buchberg von Lachen bis zum Schloß Grynan Jagdbann sein solle, bei 50 Gl. Buße für jeden Übertreter und 1 Dublone Buße für den Eigentümer jedes dort allein jagenden Hundes.<sup>4)</sup>

Von der Landsgemeinde wurde wegen dem „Gwild Jagen“ den 17. März 1776 erkannt: Wir haben auch auf uns genommen fürbas zu halten, daß das Gewild zu jagen und Vögel zu schießen, noch anderß zu fangen, vom Aschermittwoch bis St. Jakob-

1) M. Dettling: Schwyzer. Chronik, S. 80.

2) Ratsprotokoll 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

3) „ 1667—1680, Kantonsarchiv Schwyz.

4) „ 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

tag in unserm ganzen Lande und eigener Botmäßigkeit gänzlich verboten sein solle, den Beisassen aber zu allen Zeiten, und dies alles bei 10 Gl. Buße, wovon die Hälfte der Obrigkeit und die Hälfte dem Kläger gebühren soll.

Ferner wurde den 27. August 1682 erkannt, daß am künftigen Sonntag der Bannbrief und die Jägerordnung ausgekündet werden sollen. Besonders aber sollen die Mythen neuerdings in Bann gerufen werden, dergestalt, daß, wer inskünftig an diesem Orte Büchsen trage, um 50 Gl. gebüßt, ehr- und wehrlos, auch zu keiner Kundschaft mehr tauglich sein solle. Von der Buße, welches alle Wildbänne betrifft, soll dem Kläger ein Drittel gebühren.

Den 17. Juli 1683 schrieben Statthalter und Rat zu Schwyz an Luzern: Schwyz habe wiederholt zu seiner Kommlichkeit und zu Behelf auf unvorgesehene Begebenheit über das Gebirg ob Biznan, Greppen und Weggis Jagdbann für Hochwild, als Hirsche, Wildschweine, Gemsen und Rehe verfügt, habe aber dessen wenig genossen, weil die Luzerner auf ihrem anstoßenden oder auch auf schwyzerischem Gebiete der Jagd nachgingen, wodurch das Gebirge an solchem Hochwild erödete. Nachdem sich dormalen wieder Hirsche und Rehe am Urniberg sehen lassen, frage Schwyz an, ob Luzern zur Freiumg dieses Wildes am Rigi berg gemeinsame Hund bieten wolle.<sup>1)</sup>

Die Landsgemeinde vom 11. Juni 1693 erkannte, daß das Vogeljchießen und Jagen vor den Eggen bis St. Verenatag, und hinter den Eggen bis St. Jakobstag gänzlich verboten sein solle.<sup>2)</sup>

Das Landbuch von Rüßnacht vom 13. Februar 1769 bestimmt über die Jagd: Item ist gesetzt, daß, weil man öfters mit frühzeitigem Jagen, da die Feldfrüchte noch nicht eingesammelt sind, den Leuten nicht wenig Schaden zugefügt wird, daß inskünftig von der alten Fastnacht hinweg bis Bartholo-

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Luzern, A. Schwyz. (Mitteilung von alt-Kanzleidirektor J. B. Kälin in Schwyz.)

<sup>2)</sup> Landsgemeinde-Protokoll 1675—1761, Kantonsarchiv Schwyz.

m ä u s t a g mit Hunden zu jagen gänzlich verboten sein solle, bei Vermeidung hoheitlicher Strafe und 4 Pfund zu Händen der Landschaft. Das Schießen von Raubvögeln und Raubtieren aber soll das ganze Jahr hindurch bewilligt sein.<sup>1)</sup>

Den 18. März 1778 wird vom Landrat die Jagd in Rüßnacht, auf Raubtiere und Raubvögel ausgenommen, ebenfalls von der alten Fastnacht hinweg bis Bartholomäus des Apostels Tag verboten, bei höchster Strafe und Ungnade, und soll solches in Rüßnacht ausgekündet werden.<sup>2)</sup>

Auf Verlangen der „Jägergesellschaft“ wurde vom schwyzerischen Landrat den 6. April 1816 eine Publikation erkennt, daß für jedermann verboten sei, vor St. Jakobstag zu jagen, die Brut der Enten zu stören oder Eier ab der Brut zu nehmen.<sup>3)</sup>

Weiter wurde den 15. Februar 1817 auszukünden befohlen, daß nach der alten Fastnacht alles Jagen außer auf Raubtiere verboten sei, auch soll dem nächsten gezeigten Landrat beantragt werden, daß die Jagd auf gewissen Bergen gebannt werden möchte. Ratsherr Hediger und Ratsherr Fischlin wurden am 1. März d. J. vom Rat beauftragt, über das Fischen und über die Jagd im Freiberg ein Gutachten vorzulegen. Am 9. Mai 1818 wurde beschlossen, Landesjerkelmeister Reichlin, Ratsherr Hediger und Ratsherr von Gunz sollen mit beliebigem Bezug ein Gutachten für bessere Jagdordnung entwerfen und die gehörige Aufsicht halten, auch wegen Einbannung von Freibergen ihre Ansichten walten lassen und über alles Bericht erstatten.<sup>4)</sup>

Den 7. Juli 1827 beantragte Siebner Hediger dem Landrate, daß die Jagd auf Wildpret statt zu Jakobi erst mit Berenatag eröffnet und zu Mitte Winter dann wieder geschlossen, das Jagen von Hunden aber, sowie das Vöglifteen,

<sup>1)</sup> Rothing: Rechtsquellen, S. 284.

<sup>2)</sup> Ratsprotokoll 1776—1779, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>3)</sup> " 1816, " "

<sup>4)</sup> " 1817—1818, " "

verboten werden möchte. Es wurde erkannt, zu publizieren, daß die Jagdzeit erst mit Berenatag beginne und zu Mitte Winter ende, und daß außer dieser Zeit das Schießen von Wildpret, mit Ausnahme der Raubvögel, sowie das Jagen der Hunde allein und das Böglistecken bei 2 Neuthalern Buße verboten und überdies jedermann erlaubt sein solle, die Bögli auszuziehen.<sup>1)</sup>

Vom Bezirksrat Schwyz wurden den 28. Juni 1841 Landammann Hediger und Ratsherr Büeler beauftragt, ein Gutachten betreffend das Jagen und Fischen zu entwerfen. Dasselbe wurde in der Sitzung vom 12. Juli vorgelegt, artikelweise verlesen, beraten und alsdann wie folgt für ein Jahr genehmigt und auszukünden befohlen:

1. Die Jagd auf Gemsen nimmt im Bezirk Schwyz ihren Anfang am ersten Tage nach St. Jakobstag (dieses Jahr also am 26. Juli) und bleibt offen bis Martini. Zuwiderhandelnde verfallen jedesmal in 6 Rthlr. unnachlässliche Buße, wovon dem Leiter ein Drittel gebührt.
2. Die Jagd auf Hasen, Füchse, Dachs, sowie auf alles übrige Gewild und Geflügel, wird mit dem 1. September eröffnet und am 1. Februar wiederum geschlossen. Fehlbare verfallen auf jedes Stück Gewild in eine Buße von 1 Rthlr., wovon dem Leiter ein Drittel zukömmt.  
Hievon sind ausgenommen: Raben, Geier, Wannerli oder Sperber, die als Raubtiere bezeichnet sind.
3. Es bleibt ferner als Wild- und Bögelschießen, auch das Fischen, an Sonn- und gebotenen Feiertagen, worunter auch das Fischeschießen inbegriffen ist, bei 1 Louisdor Buße verboten, wovon dem Leiter ein Drittel gebührt.
4. Es bleibt verboten, ohne Erlaubnis der Eigentümer in Eigengütern Böglein zu schießen, bei 2 Kronenthaler Buße; dem Leiter gebührt hievon ein Drittel.
5. Den Fremden soll das Fischen und Jagen gänzlich verboten sein bei 1 Louisdor Buße, wovon dem Leiter ein Drittel gebührt.

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1827, Bezirksarchiv Schwyz.

6. Ferner wird in Berücksichtigung der vielen Unglücksfälle, die sich aus dem Legen von verschiedenen Fangeisen und Fallen ergeben, bei 2 Louisdor Buße (dem Leiter ein Drittel) verboten, solche irgend welcher Art zu legen. Ebenso bleibt bei 1 Louisdor (dem Leiter ein Drittel) Buße verboten, dem Gewild, sowie dem Geflügel aller Art Böglein zu stellen oder Schlingen zu legen, die Enteneier wegzunehmen oder die Brut der Enten zu stören.
7. Alles Fachen, Tötchen mit Reuschen und Steinen und das Fischen in rinnenden Gewässern wird von hl. Kreuzestag im Herbst bis darauffolgenden Allerheiligentag bei 1 Louisdor Buße (dem Leiter ein Drittel) verboten.

Diese Publikation soll für ein Jahr zu Recht bestehen und in allen Gemeinden ausgekündet werden.<sup>1)</sup>

Vorstehende Jagdverordnung wurde den 27. Juni 1842 neuerdings bestätigt und erkennt, bei der Regierungs-Kommission privatim anzufragen, ob wegen Erlaß einer allgemeinen Jagdverordnung etwas verfügt worden sei.<sup>2)</sup>

Am 23. Juli 1842 stellte Landammann Hediger für sich und mehrere Bewohner Muotathals an den Bezirksrat das Ansuchen, es möchte ein Bezirk im Bödmerwald gebannt und verboten werden, in demselben zu jagen, Fallen zu legen, Böglein zu stecken und Murmeltiere zu graben. Als Banngrenze wurde beantragt: von der Quelle der Starzlen bis zu deren Einmündung in die Muta, alsdann derselben nach bis zum Rättschthalbach, von dort bis auf die Krakernhöhe, von da bis zum hintersten Silberband an die Glarnergrenze, derselben nach unter Silberhinauf bis am Ende des Gampels an den Marchstein, von da dem Horlaubach nach hinauf bis auf den Pragelberg, allwo die Starzlen entspringt. Inmert diesen Zielen und Marchen möchten auf Jagdfrevel folgende Strafen festgesetzt werden: auf jedes Gemstier 10 Rthlr., auf jedes Murmeltier 1 Rthlr., auf jeden

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1841—1843, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> " 1841—1843, " " "

Fuchs 1 Rthlr., auf jede „Laubjassel“ oder Schneehuhn  $\frac{1}{2}$  Rthlr. und auf jedes Auerhuhn 1 Rthlr., auf Böglistecken oder Fallenlegen 1 Louisdor.

Vom Bezirksrat wurde der belesene Antrag samt den festgesetzten Strafen genehmigt und erkennt, die genannte Strecke soll als Freiberg eingebannt sein und dem Leiter von den Büßen ein Drittel gebühren. Es soll in Muotathal eine daberige Publikation erlassen werden.

Ferner sollen Landammann Hediger, Ratsherr Büeler und Ratsherr Mettler von Arth ersucht sein, dem nächsten gesessenen Rat ein Gutachten zu unterbreiten, ob nicht noch andere und allenfalls was für Freiberge im Bezirk Schwyz zu bestimmen seien.<sup>1)</sup>

Im Jahre 1849 wurden vom Kantonsrat die Jagdverordnungen der Bezirke aufgehoben und den 26. September gleichen Jahres eine Jagdverordnung für den ganzen Kanton Schwyz erlassen. In derselben wird u. a. bestimmt:

- § 17. Die Jagd auf das Hochgewild, worunter nur Gemsen und Murmeltiere zu verstehen sind, beginnt mit dem 1. August und dauert bis 15. November; die gewöhnliche Gewild- und Geflügeljagd hingegen nimmt ihren Anfang den 15. September und endet mit dem 31. Januar.
- § 20. Die Jagd an Sonn- und Feiertagen ist das ganze Jahr hindurch verboten.
- § 22. Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur Fristung und Ausjung des Gewildes einen oder mehrere Freiberge zu bezeichnen.
- § 23. Dem Kantonsrat bleibt vorbehalten, die Jagd auf kürzere oder längere Zeit gänzlich einzustellen.
- § 28. Das Jagen in Freibergen wird mit Konfiskation des geschossenen Gewildes, der Waffe und der Hunde, und mit einer Buße von Fr. 32. — bestraft.

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1841—1843, Bezirksarchiv Schwyz.

§ 32. Das Ausgraben der Murmeltiere während des Winterlagers ist bei 4—8 Fr. Buße verboten.<sup>1)</sup>

Vom 29. Juli 1869 datierte sodann eine neue Jagdverordnung für den Kanton Schwyz. Dieselbe beschränkte die Jagdzeit für das Hochgewild auf die Zeit vom 1. September bis zum 15. Oktober, und für gewöhnliches Gewild vom 1. Oktober bis 31. Dezember. Die andern oben genannten Bestimmungen blieben sich gleich, nur wurde der Regierungsrat beauftragt, bei Bestimmung der Freiberge darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieselben nach Verhältnis im ganzen Kanton verteilt, nach angemessener Frist wieder geschlossen und durch andere ersetzt werden. Ebenso wurde die Geldbuße auf die Jagd in den Freibergeren auf 50—100 Fr., und auf Ausgraben der Murmeltiere auf 6—10 Fr. erhöht.<sup>2)</sup>

Der Regierungsrat machte sodann von seinem Rechte betreffend Errichtung von Freibergeren den 28. August 1869 Gebrauch. Es wurden durch eine daherige Schlußnahme auf unbestimmte Zeit fünf Freiberge bestimmt und deren Grenzen festgesetzt wie folgt:

- a) Von der Kantonsgrenze gegen den Kanton Glarus beim Gampel dem Schwelauibach nach hinauf bis auf die Pragelhöhe, von da der Starzlen nach hinab bis zu deren Einmündung in die Muota, dieser nach rückwärts bis zum Rättschthalbach, dem letztern nach aufwärts bis auf die Krakerhöhe und von da durch die Krakerntiefe bis an die Glarnergrenze.
- b) Von der Einmündung des Mettelbaches hinter dem Tristel dem genannten Bach nach hinauf bis zur Igisalp auf Hefsisbohl, von hier der First nach auf den Frostberg, von diesem in gerader Richtung in das Wang, von da dem Wasser nach zur Waagbrücke, von dieser der Straße nach auf die Stöckbrücke, von hier dem Bach nach rückwärts bei der Jessen- und Englisfang-Brücke vorbei bis

<sup>1)</sup> Jagdverordnung (1849), Gesetzesammlung Bd. I, S. 449.

<sup>2)</sup> " (1869), " " VI, " 95.

zum Wandlibach, von da gegen das Helgenhüsli und weiter dem Fahrweg nach gegen Zweckfen, von hier dem Wasser nach in das Brunni, der Alp nach vorwärts bis in das Dorf Alpthal, von da dem Pilgerweg nach über die Haggenegg bis auf den Brändlisboden, von hier dem Fahrweg nach über Obdorf bis in das Algenshit, von diesem dem vorderen Gibelbächlein nach bis zu dessen Einmündung in die Muota und dieser nach rückwärts bis zum Mettelbach.

- c) Vom Ausflusse des Lauerzersees der Seewern und Muota nach bis zum Bierwaldstättersee, diesem nach abwärts bis zum Totenlauizug unter dem Kindli, von da über die höchste Höhe des Totenlauizuges hinauf bis zum Grat und über diesen und den Zihlstoek auf die Hochfluh, von hier der Höhe nach auf das Gätterli und von diesem dem Fußweg und Täubertsbach nach bis zu dessen Einmündung in den Lauerzersee und demselben nach aufwärts zu dessen Ausfluß in Seewern.
- d) Von der Ezelstraße oberhalb Quegeten, wo der Fußweg gegen Feufisberg führt, dem genannten Weg nach über Schneckenburg nach dem Ried in die dortige Gemeindefstraße und dieser nach über Feld, Althaus, Kastenegg, Wäni und Bühl und von da beim Bärenried in die Sihl; der Sihl nach aufwärts, bei der Teufelsbrücke vorbei, bis zur Einmündung des Kniebachs in die Sihl, dem genannten Bach nach hinauf über den Knieberg bis auf die Weißegghöhe, von da in gerader Richtung über die Riesegg und Sattlegg, von da an den Krakerubach und diesem nach abwärts bis in die Na, derselben nach aufwärts bis zu vorderst in die Gfellweid, dieser nach hinauf in den alten Wäggitthalweg und demselben nach bis auf den Stalden, von hier in gerader Richtung über Gschlacht, Abschlag und Schwändi bis zur Quegeten und von dieser der Ezelstraße nach aufwärts zum Fußweg, der nach Feufisberg führt.
- e) Der ganze „Fluhbrig“ im Wäggitthal.

Das Jagen innert den Grenzen dieser Freiberge sowohl auf Hochgewild, als auf gewöhnliches Gewild, wird mit Konfiskation des geschossenen Gewildes, der Waffe, der Hunde und mit einer Buße von 50—100 Fr. bestraft, wovon dem Leiter ein Drittel zukommt.<sup>1)</sup>

Unterm 18. Februar 1868 wurde zwischen den Kantonen Schwyz, Glarus, St. Gallen und Graubünden folgendes

#### K o n f o r d a t

betreffend die Einführung einer gemeinschaftlichen offenen Jagdzeit und eines zeitweisen gemeinschaftlichen Jagdbannes zum Schutze des Hochwildes (Gemsen, Murmeltiere, Hirsche und Rehe) abgeschlossen (und vom Bundesrat genehmigt den 31. Juli 1868):

Art. 1. Die offene Jagdzeit auf Gemsen und Murmeltiere auf den sämtlichen Hochgebirgen des Konfordsatsgebietes wird, mit dem Jahre 1868 beginnend, auf die Zeit vom 1. September bis den 15. Oktober beschränkt.

Der Gebrauch von Hunden auf der Genssen- und Murmeltierjagd ist auch während der offenen Zeit unbedingt untersagt.

Art. 2. Die Konfordsatskantone behalten sich vor, bei eintretendem Bedürfnisse einen zeitweisen gemeinsamen Bann auf das bezeichnete Hochwild zu verhängen.

Ebenso steht es jedem der betreffenden Kantone frei, während der Dauer des Konfordsates auf seinem eigenen Gebiete nach Gutfinden den Jagdbann für Gemsen und Murmeltiere eintreten zu lassen.

Die in den betreffenden Kantonen unter Jagdbann stehenden Freiberge werden von den Bestimmungen dieses Konfordsates nicht betroffen.

Art. 3. Die Jagd auf Hirsche und Rehe, sowie das Einfangen und Erlegen derselben ist bis zum Jahre 1876 im ganzen Umfange des Konfordsatsgebietes verboten.

Art. 4. Die Übertretungen von Art. 1, 2 und 3 gegenwärtigen Konfordsates werden entweder nach den Gesetzen des

<sup>1)</sup> Schweizerische Gesetzessammlung, Bd. VI, S. 102.

Kanton, in welchem der Frevel begangen wurde, oder nach denjenigen, wo der Freveler seinen Wohnsitz hat, bestraft. In Wiederholungsfällen soll eine angemessene Strafverschärfung und, wo Jagdpatente eingeführt sind, ein ein- bis dreijähriger Patententzug eintreten.

Art. 5. Während der geschlossenen Jagdzeit oder Bannung ist das Verkaufen und Kaufen von Hoch-Wildpret im Konfordsatagebiete untersagt. Die Übertretung dieses Verbotes wird gleichfalls nach Maßgabe der betreffenden Kantonsgesetzgebung bestraft.

Erweislich aus dem Ausland eingeführtes Wildpret wird durch diese Bestimmung nicht betroffen, wohl aber solches, welches aus einem Konfordsatkantone in den andern eingeführt werden will.

Art. 6. Die Konfordsatkantone verpflichten sich gegenseitig, alle polizeilichen Maßnahmen, welche geeignet sind, den Zweck dieses Konfordsates zu unterstützen, anzuordnen.

Art. 7. Für den Rücktritt von der Übereinkunft ist die Kündigungsfrist an die Konfordsatkantone auf ein Jahr festgesetzt.<sup>1)</sup>

Die Oberaufsicht über das Jagdwesen ging sodann 1874 an den Bund über. Die Bundesverfassung bestimmt nämlich in Artikel 25: Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwilds, sowie zum Schutz der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen. In Ausführung dieses Artikels wurde den 23. Oktober 1875 das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz erlassen. Die Vollziehungsverordnung des Kantons Schwyz zum eidgen. Jagdgesetze datiert vom 25. Juli 1876.<sup>2)</sup>

## 6. Verbote, Bussen.

Die Ausübung der Jagd soll zu des Jägers Lust und Nutzen gechehen, ohne dem Gewildbestand schädlich zu sein. Der Jäger

<sup>1)</sup> Schweizerische Gesetzesammlung, Bd. VI, S. 49.

<sup>2)</sup> " " " VIII, " 55.

soll nicht verbotener Weise und auf verbotenen Wegen dem Gewilde nachstellen und so das Weidwerk zu einem Raubwerk machen. Es wurden daher zum Schutze des Gewildes noch weitere Verbote erlassen und für Jagdrevol, auf Legen von Schlingen, Fallen und Selbstschüssen, auf das Ausgraben von Gewild, Alleinjagen der Hunde, auf das Schießen von nützlichen Vögeln und das Ausnehmen ihrer Eier, sowie derjenigen von Wildgeflügel Geldbußen festgesetzt. Auch das Jagen an Sonn- und Feiertagen und der Verkauf von Wildpret außer Landes wurde verboten.

Vom Landrat in Schwyz wurde erkannt:

1554, 31. Mai. „Mine HH. hand mitt den Hunden thier zu Jagen verbotten by v lib. zbußen.“

1554, 4. Juli. „An den Jegern vund Hans Lünnden Erkunden, wer Im Heüwberg geschossen, vnd was man Find widerum an Mine HH. komen lassen.“

1554, 26. September. „Cristen wüßt Lorenz genannt, sol Im der weibell anziehen vnd verbietten, das er vff hör murer thier zegraben, by myner Herren Straff.“<sup>1)</sup>

Ferner erkannte der Landrat von Schwyz:

1603, 14. April. „Item vff diesen Tag hat man verboten, Fögel zu schiessen von wägen deß Schadens so den Früchten vnd den Bäumen beschicht.“

1608, 25. Oktober. „Item es hand min Herren verbotten, dz memanz Keinerley Schwer Fallen vnder Widtem Berg Richten, damit niemandts weder Lüdt noch Schmal Fech Schadeu beschäch, vnd dz by 5 lib. zebuös.“<sup>2)</sup>

Den 9. Januar 1632 wurden Gilg Schibigs Söhne in 25 Pfund Buße verfällt, weil sie wider Verbot Fuchsfallen gelegt hatten, ebenso Melchior Schilters Söhne zc. 1644 wurde Heinrich Betchart um 10 Pfund gebüßt, weil er eine Gemse vor St. Johanestag und eine solche im Bann geschossen hatte.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Ältestes Ratsprotokoll 1548—1555, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Ratsprotokoll 1590—1613, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>3)</sup> Bußenrodel, Kantonsarchiv Schwyz.

Weitere Schlußnahmen des Landrates Schwyz:

1654, 29. Oktober. Es sollen alle unsere Jäger und Gebirgsschützen durch den Seckelmeister berufen und beeidigt werden, daß sie im Bann, wie solcher im Landbuch verzeichnet ist, keine Gemsen oder anderes Hochwild schießen sollen, bei hoher Strafe und Ungnade. Und weil man findet, daß größtenteils deshalb keine Gemsen in den Mythen sind, weil so viele Schafe und Geißen dahin getrieben werden, wird erkannt, daß inskünftig kein Schmalvieh mehr in die große und kleine Mythen getan werden soll. Im Falle jemand solches übersehen würde, soll dergleichen Vieh zu obrigkeitlichen Händen genommen und außerdem der Fehlbare gebührend bestraft werden.

(Schon 1563 verausgabte der Landesseckelmeister „xvj bagen Marty Klostiner und Marty Blasser, sind in der Mitten gsin, die Thier vergoumpt.“<sup>1)</sup>)

1655, 28. August. Es wird erkannt, daß niemand im Bann und allen denen Orten, so unlängst in Bann gelegt worden sind, ohne Erlaubnis des Seckelmeisters als Jägermeister des Landes Gemsen schießen solle. Es soll auch allen Weisassen bei festgesetzter Buße gänzlich verboten sein, in oder außer dem Bann Gemsen zu schießen.

1661, 9. Juli. Vom Landrat wird die alte Verordnung erneuert, daß kein Sem, Handknabe, Rühgaumer oder Rinderhirte, wie auch Allmeindwerker („die so in Mäner gud. H. Werk geschickt werden“), Büchsen bei sich tragen sollen, bei 50 Gl. Buße.<sup>2)</sup>

Von der Landsgemeinde wurde den 17. Mai 1676 verboten, Fallen unter Mitte Berg zu legen, bei 10 Gl. Buße, wovon die Hälfte dem Landesseckelmeister und die Hälfte dem Kläger gebühren soll.

Im Jahre 1684 wurden Franz und Stephan Suter, Hans Jörg Aufdermaur und Hans Bernhard Büeler wegen Fallen legen jeder um 10 Pfund, zusammen 15 Gl., und 1685 Hans

<sup>1)</sup> Landesrechnung, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Ratsprotokoll 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

Wiler aus den Höfen wegen Jagens um 18 Gl. vom Landesfackelmeister gebüßt.<sup>1)</sup>

Wegen Gemenschießen wurde 1694 Hans Kaspar Geißers Sohn 9 Gl. 30 Schl., Ulrich Kürzi 6 Gl. 30 Schl. und Benedikt Schönbächler 16 Gl. gestraft.<sup>2)</sup>

Jörg Volting wurde 1724 wegen Fallenrichten um 10 Gl., und 1726 Joseph Geißer und Kaspar Ender im Muotathal wegen Gemenschießen in den Mythen jeder um 3 Gl. 30 Schl., sowie 1727 „des Landweibels Sohn“ und Jos. Franz Jay wegen Jagens zu verbotener Zeit je um 2 Gl. 10 Schl. gebüßt.<sup>3)</sup>

Kirchenvogt Käber in Rüßnacht machte 1735 für seinen Sohn wegen Bögelschießen mit dem Landesfackelmeister gütlich ab mit 6 Gl., desgleichen Kaspar Amstutz mit 2 Gl. 10 Schl.<sup>4)</sup>

Auf eingelegte Klage, daß die Vogelshützen Heu und Emd verderben, das Obst an den Bäumen beschädigen, auch auf dem Großenstein schon Personen verletzt worden seien, wurde den 28. Juli 1736 vom Landrat erkannt, es solle ausgesündet werden, daß wenn „ehrliche Leute geschädigt werden“, der Fehlbare nebst Abtragung des Schadens in eine Buße von  $\frac{1}{2}$  Thlr. verfalle, daß auch aus Ställen und Häusern in den Bodengütern wegen zu besorgender Feuersgefahr nicht geschossen werden dürfe.<sup>5)</sup>

Wegen unerlaubtem Bögelschießen wurde 1743 Felix Hicklin in ein „Büßlin“ von 7 Gl. 20 Schl. verfällt.<sup>6)</sup>

Den 21. Juli 1752 erschien Anton Geißer zitiert vor Rat, daß er Hühner geschossen und vorzeitig die Schafe in Silbern getan habe; sein Bruder Balthasar Geißer habe Gemsen geschossen. Er wird in die Bezahlung der Zitationskosten und in eine Buße von 1 Gl. 20 Schl. verfällt.

<sup>1)</sup> Schweizerische Landesrechnung 1681—1687, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> " " " 1692—1698, " "

<sup>3)</sup> " " " 1722—1728, " "

<sup>4)</sup> " " " 1734—1738, " "

<sup>5)</sup> Ratsprotokoll 1734—1740, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>6)</sup> Landesrechnung 1742—1747.

Balthasar Geißer wurde 1753 vom Landrat 15 Gl. bestraft, weil er Gemsen geschossen hatte.<sup>1)</sup> 1753 wurde er wiederum wegen verbotenen Jagen 7 Gl. 20 Schl. gebüßt.

Melchior Flecklin, des Justus Sohn, wurde 1757 wegen einer unter Mitte Berg einem Fuchs gelegten Flinte nebst Abtrag des daraus entstandenen Schadens 10 Gl. bestraft.<sup>2)</sup>

Der Landrat erkannte den 9. Dezember 1769, es solle neuerdings im ganzen Lande ausgekündet werden, daß niemand unter Mitte Berg weder Fallen noch Wolfeisen legen solle, bei Strafe und Ungnade laut Landrecht.<sup>3)</sup>

Im Jahre 1773 wurde Michael Dthiker in der March, weil er wider die Beisassenordnung gejagt und Büchsen gelegt hatte, samt seinem Kameraden Jakob Dthiker um 13 Gl., ferner Ratsherr Marty daselbst, daß er wider das Mandat etwas Gewild außer Landes verkaufte 6 Gl. 20 Schl. gebüßt, desgleichen Beat Jakob Rick in Rüßnacht 6 Gl., daß er wider die Beisassenordnung einige Hasen geschossen hatte.<sup>4)</sup>

Den 11. Dezember 1779 wurde vom Landrat das Fallenlegen unter Mitteleberg neuerdings verboten, bei 1 Schiltidublone Buße, wovon dem Leiter ein Drittel gebühren solle; es solle eine dahेरige Publikation erlassen werden.<sup>5)</sup>

Das Fallenrichten wurde den 7. Februar 1789 wiederum bei 10 Gl. und das Legen geladener Flinten bei 50 Gl. Buße verboten, von welcher dem Leiter die Hälfte zukommen soll.<sup>6)</sup>

Den 28. November 1789 erchien Joseph Marty wegen Fallenlegen zitiert vor Rat. Es wurde auf dessen Verantwortung hin erkannt, daß er alle Gewildfallen sowohl unter als ob Mitte Berg wegtun solle, ansonst solche auf seine Kosten durch den Landesjockelmeister weggetan werden.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1749—1753, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Landesrechnung 1755—1761.

<sup>3)</sup> Ratsprotokoll 1764—1770, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>4)</sup> Landesrechnung 1771—1777.

<sup>5)</sup> Ratsprotokoll 1779—1781, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>6)</sup> " 1788—1789, " "

<sup>7)</sup> " 1789—1790, " "

Durch eine Publikation vom 3. August 1805 wurde den Vogelschützen verboten, dem Heu und Emd zum Schaden sich in die Güter zu begeben, oder in die in Privatgütern stehenden Obstbäume zu schießen.<sup>1)</sup>

Ratsherr Schnüriger machte den 19. Juli 1806 vor Rat in Schwyz die Anzeige, daß letzter Tage in einem Wald am Roßberg gegen die Zugergrenze einige verlaufene gefährliche Jagdhunde angetroffen worden seien. Es wurde erkannt, daß Landjäger Bösch nebst einem Jäger oder Wildschützen vom Sattel, welchem die Gegend bekannt ist, diese Hunde auffuchen und im Falle sie solche nicht lebend fangen können, erschießen sollen. Die Häute soll der Wassenmeister aufbehalten, um durch solche etwa mit der Zeit die Eigentümer dieser Hunde zu erfahren.<sup>2)</sup>

Den 9. August 1811 wurde erkannt, daß auch den hiesigen Kantons- und Bezirksangehörigen mittelst einer öffentlichen Publikation zehn Jahre lang bei 1 Dublone Buße verboten werden solle, Munggen oder Murmeltiere zu graben, um diese in der Arzneikunde ihres Fettes wegen so geschätzten Tiere nicht gänzlich auszuroden.<sup>3)</sup>

Peter Ulrich, Kaver Schelbert und Franz Karl Suter, Sohn des Franz Karl sel., aus dem Muotathal, erschienen den 11. Februar 1815 wegen Munggen graben zitiert vor Rat. Sie verantworteten sich, daß nicht sie, sondern Glarner Munggen gegraben haben, denen sie solche haben nehmen wollen; sie haben dann aber aus dem schon gegrabenen Loche noch zwei Munggen erhalten. Es wird hierüber erkannt, sie sollen ohne Strafe entlassen, ihnen jedoch untersagt sein, ferner Munggen zu graben. Dem Peter Ulrich aber soll wegen seiner unbescheidenen Verantwortung durch den regierenden Landammann ein angemessener Zuspruch erteilt werden.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1805, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> " 1806, " "

<sup>3)</sup> " 1811, " "

<sup>4)</sup> " 1815, " "

Wegen Schießen von Auerhühnern wurde den 7. Juni 1817 Joseph Moser in die Kosten und 1 Rthlr. Buße verfällt. — Ironisch bemerkt der Landschreiber dazu: „Glücklich jene Schützen, welche nicht treffen können!“<sup>1)</sup>

Das Legen von Fuchsfallen und geladenen Gewehren unter Mitte Berg wurde den 22. November 1817 laut alter Verordnung neuerdings bei 50 Gl. Buße verboten.<sup>2)</sup>

Den 9. Mai 1818 wurde Joseph Moser wiederum wegen drei geschossenen Auerhähnen in 3 Kronenthaler Buße verfällt.<sup>3)</sup>

Das alte Mandat wegen dem Vogelschießen und das neue wegen dem Legen von Fuchseisen wurde den 6. März 1819 neuerdings zu publizieren erkannt.<sup>4)</sup>

Wegen Ausübung der Jagd an einem Sonntag wurden den 20. Oktober 1827 Mechaniker Meßmer und N. Baggerstoß in die Zitationskosten und in 2 Rthlr. Buße verfällt.<sup>5)</sup>

Da von jungen Knaben und Studenten in Schwyz oft mutwillig kleine Vögel zum Schaden der Bäume geschossen wurden, erkannte der Bezirksrat den 12. August 1839:

1. Es soll alles Jagen und Vögelschießen an Sonn- und Feiertagen bei 2 Kronenthalern Buße verboten sein.
2. Bei gleicher Buße soll verboten sein, ohne Erlaubnis des Eigentümers in Eigengütern kleine Vögel zu schießen.
3. Durch den P. Rektor der Jesuiten soll den Studenten, welche nicht Bezirksangehörige sind, das Jagen und Vogelschießen gänzlich verboten werden.
4. Desgleichen soll solches den Rekruten und Handwerksgejellen verboten sein.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1812, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> " 1812, " "

<sup>3)</sup> " 1818, " "

<sup>4)</sup> " 1819, " "

<sup>5)</sup> " 1817, " "

<sup>6)</sup> " 1839, " "

In der Sitzung des Bezirksrates Schwyz vom 9. Oktober 1841 wurde vom Landammann das Ansuchen gestellt, es möchte gänzlich verboten werden, Murmeltiere zu graben. Es wurde Erlaß einer Publikation erkannt, daß bis zum Erscheinen einer allgemeinen Jagdverordnung das Graben nach Murmeltieren bei 1 Louisdor Buße, wovon dem Leiter ein Drittel gebühre, verboten sei.<sup>1)</sup>

Den 15. Juli 1845 wurde bei 4 Louisdor Buße verboten, innert den Zielen und Marchen des Freiberges — auch in Eigengütern, öffentliche Straßen ausgenommen — Gewehre zu tragen und in diesen Kreisen Gewild zu jagen oder zu erlegen; von der Buße soll dem Leiter ein Drittel gebühren.<sup>2)</sup>

Da die Söhne Franz von Cuw in der Brust in Alpthal zu verbotener Zeit 7 Spielhahnen und 2 Hühner auf der Eierbrut geschossen, Bögli gesteckt und Fuchsfallen gelegt hatten, wurden sie den 5. August 1844 in eine Buße von 5 Louisdor verfällt.<sup>3)</sup>

In Einsiedeln erließ der Abt „Bot und Verbod“ bezüglich des Jagdwesens durch die Jahrgerichte. Jährlich wurde zu Maien und im Herbst Gericht gehalten. Das Urteil fand und sprach die ganze Gemeinde; ein Beamter des Abtes führte den Vorsitz, leitete die Verhandlungen und besorgte die Vollstreckung des Spruches. Maßgebend hiebei war der Hofrodol, ein Verzeichnis der Rechte und Gewohnheiten, welcher alljährlich an der Gemeinde verlesen wurde.

Auf dem Herbstgerichte der Gotteshausleute in Einsiedeln, 16. Dezember 1493, wurde bezüglich der Jagd bestimmt:

21. „Es sol vuch deheiner Einem heren das vederpiel noch das Rottgewild nit vächen noch abtragen, sunndern welcher das täte, den oder dieselben mag ein her von Einsidlen für Recht stellen vud damitt Recht Erkennen lauffen, was darumb recht sy ungeuarlich.“

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1841—1843, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> „ 1844—1845, „ „

<sup>3)</sup> „ 1844—1845, „ „

22. „Vund als dann die vischer, wie obgeschriben ist, vmb Ein fuo verfallen sond sin, vnd aber von dem Jeger, so das Rottgewild siengent, vnd was dem Wiltpanndt zugehört, an eins heren quad stan sol, Ist ein her mit sampt gemeinen waltflütten verkommen, hond och sölichs vff dem herpstgerichte vnd jnn dem Jar wie obstät also vff sich genomen biß an eines herren wider rüffen, das Fischer vnd Jeger gelich gestrafft sond werden, das so offt vnd digt einer vischet anders dan wie obstät, oder Rottgwilt sienge, als offt sol er einem heren verfallen jnn zu Buß zwey pfund haller.“<sup>1)</sup>

Vor Herbstgericht 1561 ließ der Abt Klage führen und abmahnen wegen dem Wildbann, besonders gegen das Erlegen von Auerhahnen und gegen den Fischfang.<sup>2)</sup>

Schon 1556 wurden etliche Fischer und Jäger bestraft.

1561 wurden abermals „etlich vnd Zwanzig“, so gefischt, gropet und in des Gotteshauses Bann gejagt hatten, bestraft.

1562 wurden wiederum einige wegen „Fischens, Jagens, Voglens“ gestraft; einer um 9 Gl., „darzue gethürmt.“<sup>3)</sup>

Hans Eberle (Überli), Waldmann und des geschwornen Gerichtes zu Einsiedeln, urkundet am Mittwoch vor dem Fronleichnamsfest 1563, daß er „von gewalts wegen“ des Abtes Joachim öffentlich zu Gericht geseßen sei. Da seien vor ihm erschienen Konrad Beeler, Ammann, und Jörg Dietschi, Kanzler, im Namen des Abtes und des Gotteshauses Einsiedeln als Kläger, sowie Sebastian Schönbächler, Waldmann, als Beklagter, da sich zwischen den Parteien etwas „span vund Irrtung“ erhoben habe. Es habe nämlich Sebastian Schönbächler oder seine Brüder und sein Hausgesinde sich unterstanden, Füchse und Hasen zu erlegen, diese nach Gefallen wegzutragen und zu verkaufen, und wenn ihnen auf der Jagd Rehe oder dergleichen Gewild begegnen, denselben nachzusetzen und solche zu fangen Jug und Gewalt zu haben vermeinen, wie von alter her bis

<sup>1)</sup> Rothing, Rechtsquellen, S. 159.

<sup>2)</sup> D A E, sign. A. FN 4.

<sup>3)</sup> St A E, sign. A. FN 19.

jetzt Brauch gewesen sei. Dieses wolle jedoch der Abt nicht gestatten, da der Wildbann und was demselben zugehöre, soweit die Waldstatt Einsiedeln reiche, laut des Hofrodels des Abtes und des Gotteshauses Eigentum sei. Es sei alter Brauch und Gerechtigkeit, daß wenn dergleichen oder anderes Gewild gefangen werde, solches vorerst in das Gotteshaus getragen, daselbst um einen ziemlichen Pfennig gelassen und ehe und bevor dieses geschehen, nicht verändert oder verkauft werden solle. Sie haben deshalb den Schönbächler kürzlich vor den Abt zitiert, in der Meinung, ihn von seinem Unterfangen freundlich abzuweisen und um den begangenen Fehler gütlich zu bestrafen. Es habe sich aber derselbe gar nicht einlassen noch begeben wollen, sondern sei auf seinem Vorhaben beharrt. Deshalb haben die Kläger den Schönbächler auf Dienstag vor der Auffahrt Christi vor Gericht zitieren lassen und seien damals beiderseits Klage und Antwort gestellt, die Rundschaften der Kläger abgehört und der ganze Handel der Länge nach erdauert worden. Da aber das Gericht damals nicht vollkommen besetzt war, sei das Urteil verschoben worden. Heute nun, da alle Richter in „offnem verpannen gericht“ zugegen waren, sei auf gestellte Umfrage, Verlesung des Hofrodels und Erwägung der vergangenen Handlungen mit Urteil und Recht erkannt worden, daß der Hofrodel in Kräften bestehen und vermöge desselben der Wildbann und was diesem zugehörig, in der Waldstatt, soweit sie begreife, des Gotteshauses daselbst Eigentum sein und verbleiben solle. Sebastian Schönbächler solle deshalb von seinem Vorhaben gänzlich abstehen und zu jagen weder Fug noch Gewalt haben. Und weil ein Herr von Einsiedeln mit den andern zwei Teilen laut des Hofrodels angenommen (jedoch anderst nicht, als bis auf seinen Widerruf), daß wenn einer oder mehrere im Fischen oder im Wildbann fehlen und überführt würden, dieselben gleich, nämlich jeder um zwei Pfund Haller gestraft werden sollen; so soll es (weil es noch unwiderrufen ist) diesmal auch dabei verbleiben und Sebastian Schönbächler Ihro Gnaden und deren Gotteshaus Einsiedeln für seinen begangenen Fehler und Frevel zwei Pfund Haller zur Strafe und Buße erlegen, ohne Eintrag.

Für dieses Urteil hätten die Kläger Brief und Siegel verlangt, welche ihnen auf des Schönbächlers Kosten zu geben mit Urteil erkannt worden seien. Konrad Döschlin, Waldmann, alter Schreiber und geschwornener Richter zu Einsiedeln, habe sein eigen Insiegel von Gerichts und Urteils wegen öffentlich gehängt an diesen Brief.<sup>1)</sup>

Vor Maiengericht, Dienstag vor der Auffahrt Christi 1563, wurde wegen dem Jagdwesen folgender „Fürtrag“ getan:

„Allda ward von Minem gnedigen Herren, des Willtpans halber anzogen, Ir gnad welle endtlich gehept haben, das menigklicher sich müessige, das Hoch vnnnd Rottgwilt In der wallstatt zefachen. Wo es aber me bescheche, wurd dieselbig Ir gnad, lugen wie der sach zethun. Orhanen, Orhennen, Füchs, Hasen vnnnd Haselhüener, wer die fienge, soll sy erstlich In das Kloster tragen, vnnnd da Ir gnaden vor menigklichem zekouffen geben vnnnd werden lassen. Namlich ein

Orhanen vmb viij baken,

Orhennen vmb vj baken,

Fuchs vmb viij baken,

Has vmb ij baken,

Haselhun vmb iiij β.

Welcher aber dern Stucken eins oder mee fiengen, vnd das nit anfenglich In das Kloster treite, oder vmb obgemellte Sum nit geben wellte, dem wurd Ir gnad den Willtpan gar verpieten, vnnnd sonst lugen wie sy der sach täte.

Disen fürtrag wellend die walltlütt an einen zwifachen Rath bringen, vnnnd dan ein Andtwurt geben.<sup>2)</sup>

Von den 40 (zweifacher Rat) der Waldstatt Einsiedeln wurde alsdann (Exaudi 1563) hierüber erkannt, man wolle zu Pfingsten M. Herren (von Schwyz) Rat darum haben, oder wie sie das erkennen, was Rotwild und Federspiel sei.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Pergamenturkunde im St A E, sign. A. FN 5. Das eingenähte Siegel hängt.

<sup>2)</sup> St A E, sign. A. FN 6.

<sup>3)</sup> Ratschlagbuch der Waldstatt Einsiedeln. 1557—1569, Fol. 29.

Im Jahre 1565, am Donnerstag nach dem Sonntag Reminiscere, wurde vom Stift gegen Jörg Sigerist wegen Jagdvergehen ein gleiches Urtheil, wie 1563 gegen Sebastian Schönbächler, ausgewirkt. Vorsitzender des Gerichtes war Konrad Beeler, derzeit Ammann zu Einsiedeln. Vor ihm erschien als Kläger im Namen des Abtes Joachim und des Gotteshauses Jörg Dietzchi, Landmann zu Schwyz, derzeit Kanzler des Abtes, und als Beklagter Jörg Sigerist, mit Beistand seines Vaters Uli Sigerist, Waldleute zu Einsiedeln. Die Klage ging dahin, daß Jörg Sigerist vergangenen Winter unerlaubt und eigenmächtig in der Waldstatt das Weidwerk ausgeübt und ein Reh und eine große Anzahl Füchse und Hasen erlegt habe. Solche habe er nicht vorerst in das Kloster, sondern nach Belieben dahin und dorthin getragen und verkauft, alles zuwider dem Hofrodell. Ein gütlicher Vergleich konnte nicht getroffen werden. Jörg Sigerist verantwortete sich, er sei nicht gesonnen, dem Gotteshause in seiner Rechtjame Eintrag zu tun. Das Reh hätten die Hunde wider seinen Willen angeschlagen und nachdem sie es erlegt, habe er es aufgenommen und in das Kloster getragen. Dasselbst habe man es nicht kaufen wollen, sondern sich erzeigt, „als ob man schier fro syg, das ers anderschwo hin trage.“ Füchse, Hasen und dergleichen Gewild habe er wohl eine Anzahl gefangen, aber nie etwas anderes gehört, als daß man solche von alters her stets ohne Strafe gefangen und zu fangen Gewalt gehabt habe. Es sei ihm auch nicht im Wissen, daß wider diesen alten Brauch etwas Neues angenommen und mit Urtheil erkannt worden sei, andernfalls es der Abt öffentlich hätte verkünden lassen sollen. Er habe auch anfangs alle erlegten Hasen in das Kloster getragen, die seien ihm aber „so langsam vund mitt unlieb zallt“ worden, daß er veranlaßt worden sei, solche denen zu geben, welche ihm das Geld bar erlegten, „vnd nit erst (wie Im Kloster) von einem vffen andern wissend“. Vom Gerichte wurde Sigerist nach Maßgabe des Hofrodells „so offft vund dick er Rech, Füchß, ald Hasen angehebt, gejagt vund gefangen,

Jedes mals Insonders“ um zwei Pfund Haller gebüßt. Konrad Beeler, Ammann, siegelte das Urteil.<sup>1)</sup>

In einem Spruchbrief der Abgeordneten von Schwyz zwischen Abt, Vogt und Waldleuten von Einsiedeln von 1566 wird bemerkt, es werde im Wildbann Ungehorsam gebraucht, „dann was in der Waldstatt gefangen, solte erstlich in das Gottshauß getragen vnd allda vmb ein zimlichen Pfenning gelassen werden“, was dieser Zeit nicht geschehen sei.<sup>2)</sup>

Ein Extrakt aus den Maien- und Herbstgerichts-Protokollen besagt: „Jäger seind gestraft vmb ein Rhue von Abbt Adam auf St. Agatha Tag 1573. Ist bey dem Eyd verbotten.“<sup>3)</sup>

In den Jahren 1582 und 1585 wurde erkannt, daß Fischer und Jäger, welche die Jagd wider den Hofrodol getrieben und darum dem Gotteshause in die Strafe verfallen sind, und etliche, so dergleichen an den Feiertagen geübt haben, pflichtig sein sollen, dem Pfarrer den Bannschatz zu entrichten.<sup>4)</sup>

In einer Kundschaftsfrage vom Jahre 1585 wird gemeldet: „Baschion Kälin sagt, daß er von seinem Dochterman vnd seinen Knechten gehört, daß Baschian Lacher, als man von der straff der Fischen geredt (gesagt habe): Wasß machen Ihr, warumb Zühend Ihr nit für das Closter? Ich wolte vch darzuo helfen, wan sye es begehren, vndt namlich, sy sollen mehr kkommen vndt Ihme noch ein Kueh nemmen. — Er habe auch 2 Thier geschossen, Eins gen Zug, das andere gen Rapperschwyl tragen.“<sup>5)</sup>

Wegen Jagdvergehen wurde den 15. November 1590 vom Stifte ein weiteres Gerichtsurteil ausgewirkt. Vorsitzender des Gerichtes war Mathias Birchler, derzeit Ammann zu Einsiedeln. Im Namen des Abtes Ulrich III. Wittwiler und des Gotteshauses erschienen vor ihm Magister P. Martin Hartenhusen, Konventual des Klosters, und Hans Jakob Reimann, Kanzler, als Kläger

<sup>1)</sup> Pergamenturkunde im St A E, sign. A. FN 7. Das eingenähte Siegel hängt.

<sup>2)</sup> D A E., Litt. L, pag. 45.

<sup>3)</sup> St A E., sign. A. FN 4.

<sup>4)</sup> D A E., Litt. K, pag. 165. 166.

<sup>5)</sup> St A E., sign. A. FN 19.

gegen Mathias Kälin, Waldmann zu Einsiedeln, wegen unbesugtem Fischen in der Sihl und Schießen von Füchsen. Kälin wurde vom Gerichte abgewiesen und nach Maßgabe des Hofrodels erkennt, daß er um die verfallene Grafe schuldig und pflichtig sein solle, sich mit „Ihr fürstlichen gnaden bis an Dero gnediges benüegen“ zu vergleichen. Ammann Mathias Birchler siegelte das Urteil.<sup>1)</sup>

Außer im Bann wird in andern Wäldern Gewild zu jagen erlaubt, doch soll solches wie von alter her um die Taxe in das Gotteshaus getragen werden.<sup>2)</sup>

Dem Gotteshause soll vermöge alter Ordnung alles Gewild, das in der Waldstatt gefangen wird, zugebracht werden, widrigenfalls man den Waldleuten kraft habender Rechte das Jagen und Vögelfangen gänzlich abstrecken wird.<sup>3)</sup>

Es geschieht Ermahnung durch den Kanzler, daß niemand Federespil noch Wildpret, ehe und bevor es in das Gotteshaus feilgetragen worden ist, anderstwohin trage, sonst werde Ihr fürstl. Gnaden ihnen die Jagd gänzlich verbieten.<sup>4)</sup>

Wenn man die Füchse nicht ins Gotteshaus bringe, so werde Ihr fürstl. Gnaden die Beisassen nicht mehr gedulden; es sollen deshalb die Waldleute ernstlich ermahnt sein.<sup>5)</sup>

Wegen der Jagd und Fischerei lassen Ihr fürstl. Gnaden klagen, daß einige sich erfrechen, in deren Rechte einzugreifen; droht, dieselben gebührend zu züchtigen.<sup>6)</sup>

Ermahnung, daß man die Jagdhunde hinwegtue; es wisse ein jeder, mit welchem Eid er gegen dem Gotteshause verbunden sei.<sup>7)</sup>

Jagdhunde, welche ohne Erlaubnis des Gotteshauses gehalten werden, mögen erschossen werden.<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> Original St A E., sign. A. FN 10. Das Siegel ist aufgedrückt.

<sup>2)</sup> Herbstgericht 1597.

<sup>3)</sup> Herbstgericht den 6. Oktober 1659.

<sup>4)</sup> Herbstgericht den 6. November 1662, den 22. Oktober 1663 und Maigericht den 19. Mai 1664.

<sup>5)</sup> Maigericht den 28. April 1689.

<sup>6)</sup> Herbstgericht den 18. November 1697.

<sup>7)</sup> Maigericht den 24. Mai 1700.

<sup>8)</sup> Jahrgericht 1747. St A E., sign. A. FN 4.

Den 3. Juli 1748 wurde von Bernhard Lüönd am Sattel in der Krümmluh in Guthal ein Hirsch im Gewichte von 250 Pfund geschossen. Einige meinten, er könne diesen nach Belieben verkaufen, andere waren der Ansicht, daß derselbe in das Gotteshaus gehöre, da er auf Stiftsgebiet erlegt worden sei. Auf seine Anfrage bei den Vorgesetzten in Schwyz wurde er angewiesen, den Hirsch als „ein in des fürstl. Gotteshauses Jagdbarkeit gehöriges Gewild“ dem Kloster zu übergeben. Der Abt ließ ihm hiefür ein Schußgeld ausbezahlen.<sup>1)</sup>

Die Kanzlei des Stiftes Einsiedeln erließ den 6. September 1783 folgendes Mandat:

„Wann nach diesjährigem Anschein zu vermuthen ist, daß der Fang des Feder Spils, und wild Geflügels nicht ergiebig seyn werde; daher wird mit gegenwärtigem Mandat aus Befehle einer Hochweisen Geistlich- und weltl. Obrigkeit zu Männiglichem Verhalt kund gemacht, daß Niemand sich mit dem Verkauf des Wild Geflügels abgeben, und eben sowenig etwas von dergleichen Gattungen außert das Land verkauffen solle by Verlust der Waar, und ferneren Geld straff, unter diesem Verbott sind auch begrieffen die kleine Vögel, so auf den Vogel Heerden gefangen werden.“<sup>2)</sup>

Unterm 28. September 1733 erkannte der Rat der Waldstatt Einsiedeln folgende interessante Strafverfügung:

Anton Wickart ist beklagt, daß er einen Storch auf dem Rathause aus dem Neste geschossen. Ist seines Fehlers halber in 2 Thaler Strafe gelegt. Solle auch künftigen Frühling das Nest auf seine Kosten reparieren lassen.<sup>3)</sup>

In der ersten allgemeinen Jagdverordnung für den ganzen Kanton Schwyz, vom 26. September 1849, wurde bezüglich der Verbote und Jagdbußen bestimmt:

§ 19. Jedem Grundeigentümer oder Nutznießer von Grundstücken ist gestattet, Gewild und Vögel, welche ihm

<sup>1)</sup> St A E., sign. A. FN 2.

<sup>2)</sup> Mandatenbuch Einsiedeln 1764—1829. Bezirksarchiv Einsiedeln.

<sup>3)</sup> Ratsprotokoll Einsiedeln 1732—1766. Bezirksarchiv Einsiedeln.

- Schaden zufügen, innerhalb seiner Marken, jedoch ohne Hunde, zu erlegen. Hasen und Wildhühner können jedoch nie zu den schädlichen Tieren gezählt werden.
- § 20. Das Jagen an Sonn- und Feiertagen ist das ganze Jahr hindurch verboten.
- § 21. Das Böglistecken, Gift-, Schlingen-, Treteisen-, Fallen- und Gewehrlegen, sowie das sogenannte Weizen ist gänzlich untersagt.
- § 24. Alles Jagen, Fangen und Erlegen des Gewildes außer der Jagdzeit mit oder ohne Gewehr und Hunde, sowie auch das Jagen auf anderes Gewild während der allein für die Hochwildjagd bestimmten Zeit ist mit einer Buße von 16—32 Fr. zu belegen.
- § 25. Wer zur Jagdzeit mit oder ohne Hunde jagt, oder beim Vorstehen oder sogenannten Lußen Gewild erlegt, ohne ein Patent oder einen Bewilligungsschein gelöst zu haben, verfällt in eine Buße von Fr. 32. —.
- § 26. Wer mit dem Patent eines andern jagt, sowie derjenige, welcher es ihm leiht, verfällt in eine Buße von 16—32 Fr., und es sollen überdies beide wegen Betrugs dem Straf-richter überwiesen werden.
- § 27. Wer während der gesetzlichen Zeit an Sonn- und Feiertagen jagt, verfällt in eine Buße von 4—8 Fr.
- § 29. Auf Gebäulichkeiten befindliche Vögel, oder überhaupt näher als 25 Schritte von Gebäuden auf Gewild und Vögel zu schießen, ist bei 4 Fr. Buße verboten und es haftet der Betreffende nebstdem für den Schadenersatz.
- § 30. Wer auf seinem Eigentum (§ 19) Gewild oder Vögel erlegt, die nicht erwiesenermaßen schädlich sind, verfällt in eine Buße von 8—16 Fr.
- § 31. Wer Bruthennen erschlägt, ihre Eier oder Jungen, sowie die Eier von Enten oder anderm Jagdgeschlößel ausnimmt; wer Hasen oder anderes junges Gewild einfängt; endlich, wer die Bestimmungen des § 21 übertritt, wird, vorbehalten die Bestimmungen von § 18 (wilde Tiere) und 19, mit einer Buße von 20—40 Fr. belegt.

- § 32. Das Ausgraben der Murmeltiere während des Winterlagers ist bei 4—8 Fr. Buße verboten.
- § 33. Wer auf Haustiere eines andern schießt, hat vollen Schadenersatz zu leisten und verfällt dazu noch in eine Buße von 10—20 Fr.
- § 34. Wenn Hunde ohne Anführung eines Jägers jagen, so haftet der Eigentümer derselben für allen daherigen Schaden und ist mit einer Buße von 8—16 Fr. zu belegen.
- § 35. Alles Gewild, welches 8 Tage nach dem Schluß der bezüglichen Jagdzeit feilgeboten wird, ist zu konfiszieren und es verfallen Käufer und Verkäufer zudem in eine Buße von Fr. 10. —.
- § 36. Ein Jäger, der ein von den Jagdhunden eines andern Jägers aufgetriebenes oder verfolgtes Gewild erlegt, ist gehalten, dasselbe dem letztern gegen ein Schußgeld von 40 Rp. abzugeben, bei einer Buße von 8—16 Fr.
- § 37. Jagdfrevel, sowie andere nach dieser Verordnung strafbare Handlungen, werden im Wiederholungsfalle mit doppelter Buße belegt.
- § 40. Von allen eingegangenen Strafgeldern gebührt dem Leiter die Hälfte; die andere Hälfte, sowie der Ertrag der konfiszirten Jagdgerätschaften und des Gewildes fällt in die Kasse desjenigen Bezirkes, wo der Frevel verübt worden ist.<sup>1)</sup>

Vom Kantonsrat wurde § 21 den 7. April 1865 dahin abgeändert: Das Wegfangen kleiner Vögel mittelst Garnstellen, das Böglistecken, Gift-, Schlingen-, Treteisen-, Fallen- und Gewehrlegen, sowie das sogenannte Weizen ist gänzlich untersagt.

Die revidierte Jagdverordnung vom 29. Juli 1869 traf folgende Abänderungen. Die Buße wurde festgesetzt bei § 24 auf 20—50 Fr.; § 25 30—50 Fr.; § 27 10 Fr.; § 28 50—100 Fr.; § 29 5 Fr.; § 30 10—20 Fr.; § 32 6—10 Fr.; § 34 10—20 Fr.; § 36 Schußgeld 50 Rp., Strafe 10—20 Fr.; § 40: Dem Leiter gebührt ein Drittel.

<sup>1)</sup> Gesetzesammlung des Kantons Schwyz, Bd. I, S. 449.

Als neue Bestimmung wurde in § 4 aufgenommen: Die Jagd auf Singvögel ist verboten.<sup>1)</sup>

Diese Jagdverordnung verblieb in Kraft bis zum Erlaß des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, vom 17. September 1875, der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung über dasselbe, vom 12. April 1876, und der Vollziehungsverordnung des Kantons Schwyz zum eidgenössischen Jagdgesetz, vom 25. Juli 1876.

## 7. Die Jagd auf Raubtiere.

Der gefährliche Wolf, dieses schädlichste europäische Raubtier, ist seit Beginn des letzten Jahrhunderts in der Schweiz seltener geworden. In frühern Zeiten jedoch fanden sich die Wölfe auch im Gebiete des heutigen Kantons Schwyz ziemlich häufig vor. Über die Wolfsjagd schreibt Friedrich von Tschudi in seinem klassischen Werke „Das Tierleben der Alpenwelt“: Die Auffindung einer Wolfsspur war das Signal zum Ausbruch ganzer Gemeinden, und die Chronik erzählt: „Wiebald man einen Wolf gewar wird, schleicht man Sturm über ihn: als dann empört sich eine ganze Landschaft zum Gejagt, bis er umbracht oder vertriben ist.“ Letzteres geschah bei solchem „gemeinen Gejagt“ denn auch häufiger als ersteres, da die Wölfe, besonders wenn sie starke Beute gemacht haben, als ahnten sie die notwendig eintretende Verfolgung, rasch das Revier verlassen. Man bediente sich großer Netze, „Wolfsgarne“, die der Reisende noch jetzt in den leberbergischen Dörfern und auf dem Rathause zu Davos sieht, wo bis in die neueste Zeit noch mehr als dreißig Wolfsköpfe und Wolfsrachen unter dem Vordache herausgrinsten und ihm wohl deutlich genug erzählten, wie furchtbar häufig diese Bestien in jenen Gebirgen hausten. —

Über die Wolfsjagden im Kanton Schwyz geben nachstehende Notizen aus den Ratsprotokollen einigen Aufschluß. Das Graben

<sup>1)</sup> Gesetzesammlung des Kantons Schwyz, Bd. VI, S. 95.

von Wolfsgruben war auch bei uns in früheren Zeiten gebräuchlich und auf die Erlegung der Untiere, als Wölfe, Bären, Luchse und Wildschweine, ein Schußgeld gesetzt. Die Landsgemeinde beschloß nämlich „Von wilden thieren“ wegen: „Wyer sindt auch kommen überein vff einem offenen Landtage alls von des gewillt wegen: Wo thein gewilldt In vnserm Landt vndt In vnser Landtmarch vffgenommen wirt, vndt wohin Joch die gehagtt vndt gefangen werden, Da sollen vndt wellen vnser Landtlüt den Lon nüt dester minder geben, Es sy von einem Bären, wollff, willdschwyn oder Luchs, So vill dann von einem yeden zu gäben gesetzt ist.“<sup>1)</sup>

Im Jahre 1560 machte sich bei Rothenthurm ein Wolf bemerkbar. Der Landesjockelmeister verausgabte „j Dicken dem Bartly Styger, ist dem Wolff nachgangen.“<sup>2)</sup>

Der Rat von Einsiedeln erkannte wegen den Wölfen:

1587, 4. Januar. „Wolfs halben ist beratschlaget, daß man in einem jeden Viertel einen verordne, der von jedem iij Angster einziehe, so manches Haupt (Vieh) einer habe und sollen die Schwendmeister dieses einziehen und den Waldleuten Rechnung darum geben und den Wolfschützen 15 fl. geben. Davon doch was übrig, solle den Waldleuten folgen.“

1594, Sonntag vor der Auffahrt. „Sovil die wolfschützen von glaruf belangt, sol man fürs meyergericht bringen.“

1594 (vor Maiengericht). „Den wolfschützen sol man 6 fl. gäben vonwägen der allmeind.“<sup>3)</sup>

Eine Wolfsjagd fand 1599 auf der Rigi statt, wobei die Jäger vom Landesjockelmeister von Schwyz beköstigt wurden:

„Es gänn 13 lib. dem Heinrich Züker, so die dem Wolff nachgangen verzert.“

„Es gänn 28 lib. 6 β dem Hauptman Redig vm Keß vnd Brott von des Wolffes wegen, vñ glichem (Gjegt).“

<sup>1)</sup> Rothing: Landbuch von Schwyz, S. 142.

<sup>2)</sup> Schwyzzerische Landesrechnung 1552—1579.

<sup>3)</sup> Ratschlagbüchlein der Waldstatt Einsiedeln, 1586—1600, Bezirksarchiv Einsiedeln. (Die Belege aus den Ratsbüchern von Einsiedeln wurden gütigst mitgeteilt von Herrn Statthalter Martin Dchsner.)

„Es gänn 9 lib. des Jörg Pfisters Frouwen um Brott, daß man genomen, wie man den Wolff jagen welen.“

„Es gänn 6 lib. 7 β, so die verzert, so geschickt vß die iageden Wolffen oder das Geiegt abzugesehen.“

„Es gänn 6 lib. 10 β dem Kasper Rittknecht um Brott, so man by im genommen, wie man den Wolf gejagt, vnd ein Taglon.“

„Es gen 8 lib. 10 β dem Lienhart vß der Mur, die Garen geführt, wie man den Wolff etliche mal jagen.“

„Es gän 3 lib. 5 β Hans Welschen Sun, von Garen ze führen vß die Righ.“

„Es gänn 5 lib. 2 β Marty Steiner um Brott, so man by im genomen, da man den Wolff geiagt.“<sup>1)</sup>

Ferner wurde 1601 auf dem Stoos einem Wolf nachgesetzt:

„Es gän 5 lib. dem Gwerder um ein Räs, so er vßen Stoß gen, zum Wolff Jegt.“

„Es gän 5 lib. 5 β den Pfisteren um Brott, wie man den Wolff gejagt vßem Stoß.“

„Es gän 1 lib. 1 β 4 a. dem Wechter vom Wolffgaren abem Stoß.“<sup>2)</sup>

Weiter meldet die schwyzer. Landesrechnung von 1604—1623 von einer Wolfsjagd im Jahre 1606:

„Item vß gen dem Frixen (in Steinen), hatt die Wolffgaren by Meierskapel vß gereicht, 4 lib. 10 β.“

„Item vß gen für die, so Gefangene vß den Hoff geführt vnd vß gelouffen, wie man den Wolff gejagd, die Garen hin vnd wider geführt, bi Rechnug zusamen 14 lib. 13 β.“

„Item vß gen dem Wechter Hannßly vom Wolffgaren zu führen 1 lib. 2 β 3 a.“

„Item vß gen dem Koler vom Wolffgaren zu führen 1 lib. 7 β 3 a.“

„Item vß gen dem Pfister zu Brunnen um Brot, wie sy den Wolff geiagt, 3 lib.“

Im Winter des Jahres 1608/09 trieb in Einsiedeln ein Wolf sein Unwesen, wie nachfolgende Posten beweisen:

<sup>1)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1592—1603.

<sup>2)</sup> " " " 1592—1603.

„Item vß gen ein von Arth, hed das Wolfgaren von Rüsfnacht gereicht, 1 lib. 5 β.“

„Item vß gen dem Rudolf Büler um zwei Bar Hosen von wägen des Botten Brods, wie die von Einsiedlen händ den Wolff gfangen, 21 lib. 5 β.“

„Item vß gen dem Marti Gruber zu Steinen, daß die von Einsiedlen verzert händ mit dem Wolf 35 lib. 9 β.“<sup>1)</sup>

Den 25. Mai 1609 wurde von Landammann und Rat von Schwyz ein Danckschreiben erlassen an Abt Augustin I. Hofmann von Einsiedeln wegen Übersendung des von den Waldleuten kürzlich erlegten Wolfes. Der Rat werde die schon ehevor festgesetzte Auflage beförderlich einziehen und denjenigen, welche dieses Untier erlegt haben, „zu einer Verehrung“ zustellen lassen,<sup>2)</sup> Unter gleichem Datum wurde vom Landrat erkannt: „Vß disen Tag Ist erkhenndt, dz man nochmaln den Vßflag, so von des Wolffs wegen angesehen worden, sölle inzüchen vnd darauß demjenigen, so den Wolff umb gebracht, ein gebürende Verehrung schöpffen sölle.“<sup>3)</sup>

Der Rat von Einsiedeln erkannte den 7. März 1610: „Des Wolffsgälts halb, so Min gnädig herren har geschickt, ist Erkant, dz mans von hüt über 6 Wochen wel für Ein gemeindt bringen, wie vnd wz dan Jeder söl gälten; dz gält ist 45 Kronen.“<sup>4)</sup>

Im Jahre 1611 wurde in Muotathal ein Wolf erlegt.

„Item vß gän dem Sigmund Hediger um Brod, wie man den Wolf hed welen, vß gen 4 lib.“

„Item vß gän des Belers Frow um Brod, wie man den Wolf hed welen, 6 lib. 10 β.“

„Item vß gän dem Baschi Hediger von wegen des Wolffs, wie är in gschosen hed, 53 lib. 5 β.“<sup>5)</sup> Das Schußgeld betrug also 20 Gl.

<sup>1)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1604—1623.

<sup>2)</sup> Schreiben im St A E., sign. A. FN 15, und D A E., Litt. K, pag. 177.

<sup>3)</sup> Ratsprotokoll 1590—1613, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>4)</sup> Ratsprotokoll Einsiedeln, 1609—1632. Bezirksarchiv Einsiedeln.

<sup>5)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1604—1623.

Im Juni 1617 bezahlte der schwyzerische Landessectelmeister „dem Sèn Brachen [Ulrich Ulrich], dz er die Wolffgaren gen Capell gfürt vß Gheiß Hr. Lantamen Schilter 4 lib.“<sup>1)</sup>

Mit Schreiben vom 3. Mai 1621 setzen Landammann und Rat von Schwyz Abt Augustin von Einsiedeln in Kenntnis, daß laut Bericht von heute im Gebiete der Waldstatt und an der Schwyzergrenze ein Wolf verspürt worden sei, welcher hiderben Leuten bereits schon großen Schaden zugefügt habe. Der Rat habe zwei Jäger beauftragt, sich dorthin zu begeben, um dieses Tier mit Hilfe anderer zu jagen; der Abt werde deshalb gebeten, seinen Jägern ebenfalls bezüglichen Befehl zu erteilen und die Waldleute zu ermahnen, auch das Ihrige zu tun, welche dann gemeinsam sich hierum miteinander zu beraten wissen werden, wie der Sache am besten zu begegnen sei.<sup>2)</sup>

Über die daherige Wolfsjagd weist die schwyzerische Landesrechnung vom Jahre 1628 folgende Posten auf:

„Wß geben dem Hr. Fendrich Baltasar Pihlen wegen denen so im Iberg dem Wolff vff den Dienst gewarttet, 26 Gl. 30 β.“

„Wß geben dem Hr. Fridli Behler wegen der Jegeren, so vff der alten Matt den Wolff geren gefangen hettendt, 22 Gl. 20 β.“

„Wß geben dem Balvj Büeller, Josef Göffj vnd anderen, alles zuosamen gerechnet, dz sy vnderschiedliche Matt dem Wolff gwachett, 26 Gl. 35 β.“

„Wß geben dem Hr. Bogt Erler [Förg Ehrler in Iberg], dz er von des Wolffs wegen vericht, 6 Gl.“

„Wß geben dem Hans Lienhart Ziltener, dz ehr mit driem vff der Altenmatt dem Wolff gwachet, 2 Gl. 20 β.“

„Wß geben dem Caspar Lindtomer vff Rechnung, so zuo Einsiedlen bi ime vffgangen von den Wolffjegeren, in Vfflegung des Umgelts, vnd von des Sihlholz wegen, 38 Gl.“

„Wß geben dem Ferdinand [Ferdinand Meyer in Iberg], dz die Wolffjeger bi ime verzert handt, 10 Gl.“

<sup>1)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1604—1623.

<sup>2)</sup> Schreiben im St A E., sign. A. FN 16; abgedruckt in DAE, Litt. K, pag. 180.

„Wß geben dem Lütenambt Schilter vff Rechnung, dz in dem Wolffgeiegt (vnd als man mit dem Landtsfendli vffbrochen) bj im verzert worden, 4 Gl.“<sup>1)</sup>

Trotz dieser bedeutenden Auslagen konnte der Wolf nicht erlegt werden.

Der schwyzerische Landesjockelmeister verausgabte 1638 „einem aus der March wegen eines Wolfs auf Geheiß Hr. Landammanns 5 Gl.“<sup>2)</sup>

Besonders zahlreich zeigten sich die Wölfe in den Jahren 1640 und 1641 in der Gegend von Einsiedeln und Iberg. Über die Wolfsjagden in Einsiedeln im XVII. Jahrhundert schreibt Notar Friedrich Weidmann<sup>3)</sup>:

In der Waldstatt Einsiedeln müssen um die Mitte des XVII. Jahrhunderts die Wölfe, die laut Aufzeichnungen aus damaliger Zeit „däglich verspürdt werdendt“, ja sich sogar „däglich blicken lassendt“, eine wahre Landesplage gewesen sein und zu ähnlichen Veranstaltungen und Verordnungen, wie anderorts, Anlaß gegeben haben.

Das Erscheinen des „Unthiers“ versetzte die Waldleute, namentlich die Viertelsbewohner, in nicht geringe Unruhe, nicht sowohl wegen ihrer selbst, da der Wolf nur vom rasendsten Hunger getrieben, Menschen angreift, als vielmehr ihres Viehes willen, auf welches der gierige Räuber es abgesehen und wohl manch' Stücklein „vßgehülcht“ hatte.

Sobald ein Wolf sich gezeigt oder seine Anwesenheit durch einen Raub verraten hatte, wurde im „beruoffenen“ Waldstatt-rat die Angelegenheit „angezogen“ und darüber „relatirt“. Da aber das Erscheinen des Wolfes damals eines der wichtigsten Ereignisse der Waldstatt war und überdies einen abenteuerlichen Charakter trug, läßt es sich denken, daß nicht nur im Rat darüber verhandelt, sondern die Sache in der Waldstatt überhaupt zum interessanten Tagesgespräch wurde.

<sup>1)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1604—1623.

<sup>2)</sup> „ „ „ 1624—1643.

<sup>3)</sup> „Einsiedler Anzeiger“, Jahrgang 1888, Nr. 100.

Am Tage, da die Wolfsjagd vor sich gehen sollte, wurde das jagdfähige Volk „ufgemahnt“ bei schwerer Buße, gegenüber dem, der etwa nicht erschien.

Wie heutzutage die Feuerverordnung, erließ der damalige Rat die Wolfsjagdverordnung, ernannte ebenso die Anführer und um selbst nicht schlechtes Beispiel zu geben und den mit den größten Stiefeln voranzuschicken, stellte sich die hohe Obrigkeit gewöhnlich selbst an die Spitze der Jagdmannschaft:

„Die (also Vogt und Räte) sollen alle Gewalt haben mit dem jagen und solle man ihnen by einer Buoß ghorfam sin.“

Die gewöhnliche Jagdwaffe war das „Kohr“ (Gewehr), welches zu jener Zeit, so wie heute wieder, jeder wehrfähige Waldmann unter seinem eigenen Dache bewahrte; da aber immerhin nicht anzunehmen ist, daß damals eine genügende Anzahl solcher Kohre in Einsiedeln vorhanden gewesen, wird man zu allen möglichen Waffen, also auch zu Knütteln gegriffen haben und es mag so ein Ausbruch zur Wolfsjagd in unserer Waldstatt nicht ohne malerischen Effekt gewesen sein. Neben dem Kohr wurde dann auch das Wolfsgarn verwendet, denn wegen den „wolfsgaren“ sagt das Protokoll, „ist berathschlagendt, daß man sy neme biß in schmalzgruob.“

Die Wolfsgarne in Davos, mit denen die von Einsiedeln gewiß Ähnlichkeit gehabt haben müssen, waren an der Landesausstellung in Zürich ausgestellt. Sie sind aus kleinfingerdicken Stricken erstellt und haben eine Maschenweite von 15 cm. Dem Ansehen nach gleichen sie viel den Hängematten und werden wie diese im Walde von Baum zu Baum gespannt. Einmal aufgescheucht wurde das Tier der Stelle zugejagt, wo sich die Neze befanden und da der Wolf diese weit weniger scheut, als die ihn verfolgenden Jäger, ja ihrer vielleicht nicht einmal achtete, wurde das faltige starke Garn dem Räuber oft viel gefährlicher als das bestgezielte Kohr. Indessen zog nicht der ganze Haufe und unter ein und demselben Kommando auf die Wolfsjagd aus, sondern jeder Viertel und so auch das Dorf bildeten eigene Fähnlein mit eigener Führung:

„Daß in allen fierteln soll verorneth werden (solche) die ihres volch fürren vnd zusprächen.“

Die Art des Jagens scheint die Treibjagd gewesen zu sein. Die bessern Schützen wurden auf die Höhe gestellt und ihnen das Tier zugejagt. Saumseligkeit und Ungehorsam wurden geahndet.

Ab und zu scheinen unsere Nachbarn aus der March und den Höfen mit den Waldleuten halbpact gemacht zu haben und auf das Untier losgegangen zu sein. Den Schluß einer solchen gemeinsamen Jagd bildete gewöhnlich ein gemütliches Gelage, wobei freundnachbarlich gezechet und von den ausgestandenen Strapazen ausgeruht wurde. —

Der Waldstattrat faßte 1640 und 1641 folgende Beschlüsse wegen der Wolfsjagd:

1640, 19. August. „Erstlich ist Ein Anzug beschehen wägen deren wölffen halben, die sich däglichen blicken lassendt. Ist Erkendt, daß Jedem Haupt, Jungen vnd alden, solle uffgleidt sin 1 Rapen; wenn einer Glück hedte, daß In dem gejegt einer ein schießen dädte, solle solch uff lag der gemeinen gesellschaft zenuß khomen vnd dienen, was aber einer wußt für in selbst schießen dädte, solle Ime selbst den uff lag dienen vnd volgen. Es ist auch berathschlagedt, daß man Ein Tag Jage vnd soll Jedem by 9  $\text{R}$  Buoß gepodten sin, zum gejegt In ze stellen, waldtlütten vnd bysäßen.“

1640, 27. August. „Item wegen den um schweisten wölffen ist ehrkendt, daß man dennen nit nach sehen welle, biß sy uf dem unferigen verspürdt werden, alß dan wolle man jnen nach sehen; eß solle auch den schützen kein Lohn volgen, anderst was einem jeden Haupt sech uferlegt, so man einen ehrlegt.

Berner solle man die 9  $\text{R}$  Buoß, so uff ehrlegt worden denen, welche nit ehrschienen, da man die wölff gejagt, ist ehrendt, daß man sälbige verzeichne und von jnen in ziehen solle.“

1640, Sonntag nach Gallus. „Eß haldtedt Sebastian Birchler an um Ein verehrig wägen deß erlegten Wölffen, so erlegt hadt In der March. Ist Imme 6 Kronen bewilligt vß der allmeindt Seckell, so Ihre hoch fürstlichen gnaden Imme auch bewillige.“

1640, 9. Dezember. „Item wägen des Jageß der wölffen, welcher gestaldt man selbige Jagen welle und ist erkendt, daß wen die Jenigen In der March Jagen thüvndt, jölle von waldtlütten 12 uff die höhene gesteldt werden und jölle jedem 25 ß vß dem allmeindt seckell zuo gesteldt werden, so ver Ihr Fürstliche gnaden dar zuo bewillige, und wan under demen Einer daß Glück hädte, jölledt die jenigen, die midt einanderen uß gangedt, den glückschuß midt ein anderen in gleichheit theillen, und wen so wäre, daß uß dem allmeindt Seckell von Ihr gnaden mit bewilligedt werde und in Ein glück schuß thon habedt, jölledt in sich dan auch liden und an dem anlag, so dem vech uff gleidt Ist worden, und denenthin vß dem allmeindt Seckell müdt zaldt jöll werden.“

1641, 18. März. „Erstlichen Ist ein Zug beschehen wägen demen jenigen, die dem wolffen nach göndt, ob man Inen uß dem allmeindt Seckell welle schöpfen. Ist Erkendt, daß man 2 Ins godtshuß ohne [= verordnet] und sind geordnet H. Meister Georg Källi, Jakob Ruostaller.“

1641, 29. April. „Berner Ist anzogen worden wägen des kosteß der wölffen, so jehundt Ein Jidt lang daruff gangen by dem weißen windt [Gasthaus zum weißen Wind = weißen Windhund] mit denen von Lachen, alß auch die gesellschaft gehaldten handt von waldtlütten, Item auch der Jenigen uß den höfen, so by dem pfauwen vff gangen, alß auch mit waldtlütten. Ist Erkhendt, daß man bevorderst Ihr hoch Fürstlichen gnaden Raath Er holly, welch gestaldt man den Costen abzallen welle oder khönne.“

1641, 10. Juni. „Sebastian Birchler, Jeger, haldtedt an wägen jines Schuzes des wolffen, so Er erleidt hadt In der March, und Ist Erkhendt, dieweill die In godtshuß uß dem allmeindt Seckell habedt bewilligedt 4 Cronen, also jölle eß auch von waldtlütten wägen Inne auch 4 Cronen bewilliget sin und jölle der Jürg Zechendter geheißten sin und werden, Inne solcheß mit willen zuo stellen.“

Berner haldtedt an Daniell Bedterf auch daß man Inne jines schuzes halben des wolffen Etwas schöpfen. Ist dißmal

Jugesteldt, doch wan er welle zum Ersten Ins godtshuß gen anhaltten, sei eß Imme zuoglassen.“

„Item wägen denen umschweiffigen Thieren und Wölffen, die noch täglichen verspürdt werdedt, Ist by den waldblüten der gestaldten Erkhendt uff guodt heißen unßeren gnädigen herren und oberen alß auch unßeren nachpardten In der March als auch höffen, das Jedem haupt vech ein Rapen uff gleidt werden sölle, welch Ein wolff ußerdt der beseky schießy und sölle vogt Schindler, Stadthaldter Zechendter, die Im godtßhuß auch darauf brichten.“<sup>1)</sup>

Die Landesrechnung von Schwyz enthält über die Wolfsjagden in Einsiedeln 1640/41 folgende Posten:

1640. „Den Jägern von Einsiedeln wegen des Wolfs 24 Gl.“  
 „Dem Ferdinand (in der Schmalzgrube) zahlt, daß die Wolfsjäger bei ihm verzehrt, 6 Gl.“  
 „Dem Fricken von Steinen, Seiler und Schnür zu den Wolfgaren, 1 Gl. 5 β.“
1641. „Um den Wolf, so zu Einsiedeln herget, 24 Gl.“  
 „Dem Stefan Belj auch von Wolf jagen und andern Unkosten, 28 Gl. 37 β.“  
 „Dem Seiler zu Steinen wegen den Wolfgaren 4 Gl. 2 β.“  
 „Dem Martin Fach, was bei ihm aufgegangen am An- und Ausschießen, die Wolfjäger bei ihm verzehrt, am Schützenhaus verbaut, sein Jahrlohn und für Kunden, 56 Gl. 35 β.“  
 „Dem Stefan Belj wegen Wolfjagens und Untergängen 40 Gl.“<sup>2)</sup>

Auf der Wolfsjagd im Jahre 1640 entstanden zwischen den Jägern von Einsiedeln und denen aus der March Mißhelligkeiten. Den 1. Juni d. J. wurde Sebastian Zimmermann von Einsiedeln wegen Scheltung des Ammann Hegner von Lachen 100 Gl. gebüßt, Wendelin Schnellli desgleichen 40 Gl., Hans Ludi Döschli, daß er zu Lachen, als man den Wolf gefangen, etwas unbefugte

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll Einsiedeln, 1609—1632. Bezirksarchiv Einsiedeln.

<sup>2)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1624—1643.

und ehrverleßliche Worte gegen die von Lachen sagte, 50 Gl., Hans Jakob Bisig, Weibel in Einsiedeln, wegen gleichem Fehler, 25 Gl., und Schreiber Oswald desgleichen 25 Gl.

Mit der Bezahlung der Strafen scheint es jedoch nicht sehr Eile gehabt zu haben, denn unterm 7. November 1643 wurden diese Bußen nochmals bestätigt.<sup>1)</sup>

In Muotathal wurde 1641 ebenfalls ein Wolf erlegt und für einen in Glarus erlegten eine Beisteuer gegeben:

„Für den Luchs und Wolf im Tal 44 Gl.“

„Denen von Glarus wegen einem Wolf, so sie gefangen, 8 Gl.“<sup>2)</sup>

Ferner wurden Wölfe verspürt:

1643. „Dem Schultheß Halbherr, daß er dem Wolf nachgegangen und am Spital (in Iberg) geschönet, 17 Gl. 30 β.“

1644. „Dem Melchior Schnüriger, daß er und andere dem Wolf nachgegangen, für Zehrung und Lohn, 47 Gl. 32 β.“<sup>3)</sup>

Der Rat von Einsiedeln erkannte:

1644, 25. Januar. „Berner ist Ein anzug beschächen wägen den umschwyteten wölffen. Ist Ehrkandt, daß man Eigetlich In den vierdlen [= Vierteln] uff sächen sölle, wan man dan Etwas verspüre, sol man Es wüßenschaft machen und dz angenß. Dan sollen die verohrneten dz volch ufmanen.“

1645, 10. April. „Hanß Jagly Lacher haltet an, dz die waltlüdt im Etwas verehren wellend wägen deß wolffen, den man erlegt den 5. tag April und er in uß gangen heige; ist erkandt, dz im gottshus söll anbracht werden.“

1647, 16. März. „Erstlichen ist ein anzug beischehen wägen Melß Gürzi wägen sineß glücks schuzes, so er ein wolff erleidt hadt. Ist erkhent, daß die jenigen In denen vierdtlen geschwendt Meister alles vech In verzeichnuß genomen werdi und den under denjenigen Rääthen, die in selben vierdtlen sind, zuo stellen.“

<sup>1)</sup> Bußen- und Strafenkontrollen, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Schwyzzerische Landesrechnung 1624—1643.

<sup>3)</sup> Ibid.

Es solle aber vogt Källi und Stadthalder Wisßmann Ihr hochfürstl. gnaden daruß brichten.“

1648, 10. Februar. „Es loßt Daniell Betterig anhalten und bitten, das man ihme an ein Becher verehren well, wilen er vor demme durch einen glückschutz einen wolffen erlegt, so ist erkhent, daß man ihme 5 Kr. uß den Allmeintseckell gebe, so vehr erß by Ihr f. gn. auch möge erhalten, doch daß er dan waß verschinen herbst by ihme der wuotenden hunden halb verzert worden an ihme selbstan han Uudt an die Walslüt mit vordern soll.“<sup>1)</sup>

1648, 24. September. Vor Wochengericht. „Weibel bringt vor, es sei abermalen ein schadhafter Wolf in den Alpen (denn eben vor 8 Tagen ein großer Bär von 5 Zentnern 15  $\bar{t}$  erlegt worden) und dieweilen angeregter Wolf an bequemem Orte liege, beehrten etliche zu wissen, ob man gegen ihn ausgehen soll.

Weibel ist zu Herrn Statthalter abgejandt, weil man sich erinnert, daß vormals auch auf eine Zeit das Gericht aufgehoben, am Abend noch gejagt und ein Wolf gefangen worden.“<sup>2)</sup>

1649 bezahlte der Landesseckelmeister „Zween vß sollothurner-piet wegen gefangnen Wölffen stür 1 Gl.“<sup>3)</sup>

Am zahlreichsten zeigten sich die Wölfe in den 1650er Jahren im Gebiete des Kantons Schwyz. Die schwyzerische Landesrechnung enthält folgende bezüglichliche Ausgabeposten:

1654. „Wägen Wolff Jagens ein potten an Sadtell geschickt, 20  $\beta$ .“  
 „Potenlohn wegen Wolffgeiegtz ausgeben 1 Gl.“  
 „Denjenigen, so dem Wolff nachgangen, zalt vmb Rheß und Brod 12 Gl.“  
 „Item zalt vff dz gemeine Wolffgeiegt 4 alte Rheß, 14 Gl.“  
 „Dem Fendrich Frischherz zalt vmb Brod vff dz gemeine Wolffgeiegt, 4 Gl. 29  $\beta$ .“  
 „Dem Andres in der Bick, Regellj Hedigers man, hab ich zalt dz man vff dz Wolffgeiegt by ihme (Brot) genommen, 9 Gl. 6  $\beta$ .“

<sup>1)</sup> Ratichlagbuch Einsiedeln, 1633—1649. Bezirksarchiv Einsiedeln.

<sup>2)</sup> St A E., Gerichtsrodell 1646—1649.

<sup>3)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1649—1654.

- „Item 7 Sommer Rheß, so ich dargethan zuo vnder-  
schidlichen massen, vnd 5 vff dz Landtgeiegt, 24 Gl. 20 β.“
- „Dem Jegeren, so vß Benelch Hr. Landtamman den  
19. tag 9 bris dem Wolff nachgangen vmb Brod vnd  
Rheß, 4 Gl. 10 β.“
- „Dem Ioanes Döslin, Wirth by dem Adler zuo Ein-  
sidlen, hab ich bezalt, dz in dem Wolffgeiegt durch  
den Arther fiertell by ihme verzert worden, Dick-  
pfennig 144, macht 72 Gl.“
- „Vff dem Wolffgeiegt zuo Einsidlen potten lohn nachts  
nachen Steinen, vnd Leshi vßgeben, 2 Gl.“
- „Dem Baschi Steiner, Paulus Tschümperli, Hans Eber-  
hart, Caspar Janjer, wegen Wolffiagens geben ein  
Rheß vnd Bz. 10 Gelt = 4 Gl. 10 β.“
- „Item wegen des Wolffs, so im Thall (Muotathal)  
geiaht ist, by ihme (Werkmeister Schelbert) Zerung  
vffgangen 12 Gl.“
- „Dem Hans Baschi Lingi, so wegen Wolff Jagens by  
ihme vffgangen, 27 Gl.“
- „Dem Hr. Ioan Melchior Lindtauwer zalle ich vff  
rechnung des Wolffiagens über dis, so vorhero inge-  
schriben, 40 Gl. 20 β.“
- „Dem Jeger, so die Wolffgruoben angäben, zalt Zerung  
vnd Verehrung 8 Gl.“
- „Dem Hr. Ahilchemuogt Schürviger (am Sattel) zalt  
wegen Wolffiagens 35 Gl.“
- „Item wegen Wolffiagens an barem Gelt, auch Rheß vnd  
Brod auf dz giegt geben, 35 Gl. 26 β, darin auch  
7 Gl. 20 β des Jegers Zerung, als er allhero kommen.“
- „Dem Paulo Imlig zalt 6 Gl. 20 β wegen ruchen Brods,  
so ehr dem Wolff Hunden gebachen, 6 Gl. 20 β.“
- „Dem Jeger von St. Blesi zalt aus oberkheitlicher Ver-  
ordnung 30 Gl.“
- „Für seine Zerung in 4 Tagen, auch für die Hund, 4 Gl.“<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1649—1654.

Den 17. Juni 1654 beschloß der Landrat von Schwyz, daß die Auflage wegen der Jagd eines Wolfes innert 14 Tagen durch die hiezu ernannten Einzüger im ganzen Lande erhoben werden solle.<sup>1)</sup>

Die Ratsprotokolle von Einsiedeln melden aus dieser Zeit:

1653, 5. Januar. „Es Ist erkhent, daß man mit Ernst den Wolffgarren soll nachforschen vnd verschaffen, daß die wider alhar inß dorff gfüürt werden.“

1654, am St. Mathiastag. „Item dieweilen abermallen die wölff vmmenschweiffedt In der waldstadt vnd vñ bildtten [= ob Altendorf] oder In der March, Ist Erkhendt, daß der vogt Ihre hoch Fürstliche gnaden auch daruß brichte, vnd waß sy sich berathschlaget wendß die Rääth zuo lassen.“

1654, 13. Dezember. „Item es ist ein Anzug worden wegen dem Wolfe, welchergestalten man demselben wolle nachsetzen oder ausreuten. Ist erkennt, daß man in einem jeden Viertel einen verordne, der alle Morgen in seinem Viertel schaue, ob er ihn nicht verspüren könne und wer ihn in seinem Viertel verspüre, der soll einen billigen Lohn empfangen.“<sup>2)</sup>

Für Einsiedeln war das Jahr 1655 ein eigentliches Wolfsjahr; die Gefahr wegen den Wölfen war groß und wurde die Sache in der Waldstatt durchaus ernst genommen. Während die jagdfähige Mannschaft am Morgen auszog, dem Untier wenn möglich auf den Leib zu rücken, sollten die Daheimgebliebenen, vorab Kinder, Frauen und Greise, ebenfalls mit ihren Waffen dazu beitragen, die Gefahr abzuwenden, indem ihnen der Rat nachdrücklich befahl, an diesem Tage in die Kirche zu gehen, da die Messe zu hören und den Rosenkranz zu beten.

So wurde z. B. vom Räte erkannt:

1655, 14. Februar. „Widerß ist anzogen worden wägen des wolfes, welcher gestalbt man demselben wolle vorbuwen, daß er erlegt werdy. Ist erkhend, daß man by dem Herrn Dechan anhaltde um ein gesungen Ampt, und sölle den uf ein gewüßen tag

<sup>1)</sup> Dettling: Schwyzertische Chronik, S. 81.

<sup>2)</sup> Ratsprotokoll Einsiedeln, 1650—1658. Bezirksarchiv Einsiedeln.

verkhund werden und wan dan zuo ziten der wolf gejagt wirdt, so sölle allwägen der schuollmeister daheim bliben und schuol halten und wan dan die schuoll vß ist, so sölle der schuollmeister mit denen schüoller in die Kilchen und mit denen Kinden den Rosenkranz bedten.“

1655, 19. April. Item wegen dem Wolfe ist abermalen beratschlaget, daß man in allen Vierteln in aller Frühe ausrücken solle und solle aus allen Vierteln das andere Volk bei guter Zeit ins Dorf gemahnt werden zu einer Messe oder zu einem Rosenkranze.

1655, 6. Mai. Wegen den Wölfen soll ein Kreuzgang nach Iberg gehalten werden, „doch soll eß den geistlichen oberlassen sin, so sey bessere mitell finden.“

Weiter ist angezogen worden, wie man die Wolfsjäger wolle anführen, weil eine jede Landschaft ihr Volk führen möge auf Bewilligung unserer Herren und Väter. Ist erkannt, daß in allen Vierteln Männer sollen verordnet werden, die ihr Volk führen und ihm zusprechen, auch soll selbigen Viertels Volk dem, der ernannt worden, gehorsam sein bei einer Buße. Gegen Lachen sind verordnet Heinrich Fuchsli, Zacharias Lacher. Erstlich im Dorfe sind verordnet: Heinrich Wisßmann, Hans Jakob Bisig, jung Andreas Wisßmann, Martin Dchsli; Ezel und Egg: Jogli Gräzer und der Wirt; Willerzell: Sebastian und Moriz Birchler; Euthal: Heinrich Kälin und Jakob Melchior Kürzi; Groß: Martin Steinauer und Jörg Kälin; Trachslau: Lorenz Bisig und Hans Bisig, Säger; Bennaui: Ulrich Kälin. Item gegen die Höfe sind verordnet, sie zu führen: Statthalter Dchsner, Jakob Steinauer in der Rüti, daß sie ihnen Steg und Weg zeigen.

Item wegen den Wolfgarnen ist beratschlaget, daß man sie nehme bis in die Schmalzgrube.

Gegen den Herren und Vätern von Schwyz sei zu berichten, ob es nicht dienstlich wäre, die Schützen auf die Höhen zu stellen; hiezu ist verordnet Statthalter Ruhstaller.

1655, 29. Juni. „Berner ist anbracht, dz der schwarz m . . . auß dem Wägthall wolffkosten fordere . . . Ist erkendt, daß vogt

und statthalter sollen in gottshuß und fragen, ob sie es wellen zallen lassen, wie es vor altem zahlt worden, namlich uf der allmeind.“<sup>1)</sup>

Obchon die Protokolle nicht genügenden und sichern Aufschluß geben und kaum alle gefangenen und erlegten Wölfe darin aufgezeichnet sind, ergibt sich doch aus der Zahl der ausgeteilten und angebotenen Schußgelder, daß in den Jahren 1640—1671 im Gebiete der Waldstatt und dem der angrenzenden, von dem Getier nicht minder heimgesuchten Revieren der March und Höfe ungefähr 8—11 Stück erlegt worden sind.

Auch im Lande Schwyz machten sich in diesem Jahre die Wölfe bemerkbar. Landammann und Rat zu Schwyz schreiben den 5. April 1655 an Abt Plazidus in Einsiedeln: Da man in diesen Zirken herum jetzt eine lange Zeit mit den Antieren, den Wölfen, geplagt sei und bisher in Erlegung derselben kein Glück gehabt habe, so habe man in Erfahrung gebracht, daß der Abt etliche Hunde der Jäger des Prälaten von St. Blasien in Verwahr halte, die auf die Wolfsjagd besonders abgerichtet seien. Auf Bitte von Schwyz habe nun der Abt dieselben mit den Jägern des Gotteshauses zur Wolfsjagd abgeschickt, denen Schwyz nun ebenfalls einige der Berge und Wälder kundige Jäger beigelegt habe. Hierbei werde aber notwendig befunden, daß die beiderseitigen Jäger die erforderliche Abrede und Verständigung (wegen dem Schußgelde) miteinander treffen, wozu der Abt Hand bieten möchte.<sup>2)</sup>

In den Jahren 1655 und 1656 verzeichnet der Landessekretärmeister von Schwyz folgende Posten in der Landesrechnung:

1655, 1. Juli. „Dem Hans Schibig durch Sein Sun bar 8 Gl., so man ein Schreiben wegen des Wolfes, daß Ehr den Jegeren Milch, Aufhen und anderß gäben, luth Seckhellmeister Redingß Übergab, 8 Gl.“

„Den 23. Herpstm. einem Jeger von Underwalden und dem Hans Joß Rhiden 2 Gl. Gält gäben, wie Seye gegen den Wolff zogen, vß Befälch der Siben, 2 Gl.“

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll Einsiedeln, 1650—1658. Bezirksarchiv Einsiedeln.

<sup>2)</sup> Schreiben im St A E., sign. A. FN 18.

„Den 8. Winmonet den Jeger vnd Hauß Jost Rhiden Speißgält wägen deß Wolffs gäben, 1 Gl. 20 β.“

„Den 28. dito dem Hauß Jost Rhid vnd Jeger von Underwalden Speißgält gäben, 2 Gl.“

1656, 1. April. „Gab ich dem Caspar Janzer vnd seinen Gespanen, so dem Wolff nachgangen gan Jagen ein Rhäß vmb 3 Gl. 10 β.“

3. April. „Dem Hauß Jost Rhiden vnd seinem Gespanen von Underwalden wägen Wolff Jagenß an einem Räß gäben 3 Gl. 10 β.“

16. April. „Item als man in Muotathal den lang geiägten old vmbglückhafftigen Wolff gefangen oder von den Muotenthalleren geschosen, deß Jacob Hedigers Selligen Sun, so daß Botenbrot gehöüschet, ein spanische Dublen gäben, ist 7 Gl. 20 β.“

18. April. „Item dem Bajchy Blaszer vnd Jungen Schelbrät vß dem Muotathall, so den Wolff geschosen, vß Befälch der Oberkeit lut alten Bruchs 10 Kronen Bargäldt gäben, ist 20 Gl.“

„Glicher Gestalt gab ich einem noch 2 Kronen, ist 4 Gl., deme der den Ehrsten Schuß gethan hat, ihme auch bar zalt 4 Gl.“

13. Mai. „Ditto zallen ich dem Bajchy Steiner, Fauthräger, daß Ehr den Wolff vßgeschunden, 23 β.“

1. Juni. „Mit dem Jörg Rhäß vß dem Muotenthall abgrächnet, waß bey ihme wegen deß Wolffs vßgangen ist, 31 Gl. 32 β, vnd ist seyn Arbeydt namlich bis dato 5 Gl. 10 β auch abgerechnet. Den 3. Brachet deß 56 Jahrs gab ich ihm Jörg 1 Saum Wein, hat 9 Übermaß, jede 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> β, thut 21 Gl. 22 β 3 a. Rest ihme noch 10 Gl. 9 β 3 a., hab ihme dem Jörg mit Wein vnd Rhäßen vßzalt, 31 Gl. 32 β.“

3. Juni. „Gab ich dem Peter Heinrich Bätshart 3 Gl. 5 β, mehr 2 Gl. Gält, vß Rechnung daß Ehr dem Wolff mit einer gschuplen Geiß nachgangen, Gott wolle, daß vuß Glück, wo Gott so guet seie, daß Ehr ime fange.“<sup>1)</sup>

Der Rat von Einsiedeln verfügte den 29. März 1656 einen Wittgang nach Tberg und erkannte, man solle in allen Vierteln

<sup>1)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1655—1659.

„außpächer“ schicken, um vorläufig den Aufenthalt des Wolfes zu rekognoszieren:

„Daß man in allen fiertlen solle alle nacht 2 man schicken auf ihr allmeinden so wohl auch die Dorflüt. Willerzäll soll gornet sin Heinrich Fuchslin, Gutall Melk Kürzh . . . im Dorf Johannes Dchslin, schriber Bisig usw.“<sup>1)</sup>

In Schwyz blieb man auch in den folgenden Jahren von den Wölfen nicht verschont, wie aus folgenden Posten der Landesrechnung ersichtlich ist.

1657, 4. Januar. „Gab ich dem Marty Halbherr vnd Hans Lienhard Schorno iedem 1 Gl. 20 β Daglon, daß Sene dem Wolff nachgangen, 3 Gl.“

„Den 4. Hornung gab ich dem Caspar Janser, daß Ehr Brot im Iberg geschickt, wie man den Wolff geiagt, 7 Gl. 24 β.“

„Am 11. dito zalt ich dem Sigell vmb Brot, so Ehr in den iberg vff daß Wolffgiegt gäben, 2 Gl. 10 β.“

5. April. „Mehr gab ich dem Hans Pfüty oder Aberhart wägen Wolff Jagenß 1 Gl.“

„Den 23. Abrill gab ich dem Heinrich vnd Gilly Bätshart, Paille Tschümperle vnd anderen an Brot vnd Rhäß, daß Seic dem Wolff nachgangen, 5 Gl. 10 β.“

„Den 26. Abril dem Heinrich Bätshart vnd den Wolff Jegeren gäben, Anthen zu Khouffen, 1 Gl. 5 β.“

„Den 4. Maien zalt ich den Wolff Jegeren an Rhäßen vnd Gält, so dem Wolff nachgangen, 5 Gl. 30 β.“

„Item den 14. Maien deß 1657. Jahrß hab ich mit Gfater Johan Lienhart Gasser abgrächnet, was bey Seim Vater für Zerung vffgangen wägen des Wolffs vnd sonst, 50 Gl. 38 β.“

„Den 5. Brachet zalt ich dem Peter Frankist Frischherg, daß Ehr Brot vff das Ehrste Wolffgiegt gäben, 25 Gl. 20 β.“

„Den 16. Jully deß Wlly Sigeristen zalt vmb Büchsenbulffer am Sattel vff daß Wolffgiegt, 1 Gl. 20 β.“

„Den 26. dito zalt ich dem Hans Schibig, daß bey ime vff dem Wolff iagt vffgangen, 7 Gl. 20 β.“

<sup>1)</sup> Weidmann, „Einsiedler Anzeiger“, 1888, Nr. 100.

„Den 29. Cristmonat gab ich dem Marty Halbherr ab dem Sattel, daß Er den Wolff Jegeren Milch vnd Anken gäben, 3 Gl.“

30. Dezember. „Den Wolff Jegeren vmb Brot, da Seie Fallen gricht, 24 β.“

1658, 5. Januar. „Zalt dem Eilenvogt Horet (in Iberg), daß im Wolff Jagen vffgangen, 1 Gl. 20 β.“

2. April. „Item mihr gehören 12 Rhäß, so ich fürschinen Somer in dem Iberg vff das Wolff giegt gab, ieder 3 Gl., thuot 36 Gl., wie ich Eß in der Gemeinschafft guot gmacht, 36 Gl.“

3. April. „Dem Michell Eberly, daß Ehr noch alte Rächnung wägen deß Wolffs vnd anderß gehbüschet 95 Gl.“

„Dem Hanß Birchler beim Ochsen wägen Jegeren 7 Gl. 36 β.“

„Den 9. Abril gab ich dem Peter Heinrich Bättschart vnd sein Bruoder Gillg Bättschart 1 Rhäß, 1 Luitz, daß seye dem Wolff nachgangen, ist 5 Gl. 15 β.“

„Den 15. Brachet gab ich dem Heirech vnd Gillg Bättschart, daß Seye dem Wolff vndershidlich nachgangen, 4 Gl.“

1659, 25. April. „Gab ich dem Heinrich vnd Gillg Bättschart vß dem Mutenthall an einem Rhäß vnd Gält, daß Seie dem Wolff nachgangen, 4 Gl. 10 β.“

„Den 2. Meyen hab ich wieder dem Heinrich vnd Gillg Bättschart vnd Paulluß Gschümperly an Rhäsen vnd Gält gäben, daß Seie in dem Iberg dem Wolff gwachet, für 4 Gl. 16 β.“

9. Dezember. „Einem Boten von Einsidlen gäben, daß Ehr Brieff bracht wägen deß Wolffs, 30 β.“

25. Dezember. Dem Kirchenvogt Melchior Schnüriger am Sattel, „waß diß Jahr im Wolff Jagen . . . vffgangen“ (total 127 Gl.).

1660, 19. Januar. „Item ich zalt dem Heinrich Bättschart im Muotendall wägen Wolff Jagenß, da Ehr dem Wolff nacher geschickt worden, vnd solches in etlichen Malen im Iberg fürzert, 3 Gl. 5 β.“

3. März. „Item ich zalt dem Marty Halbherr, daß ime noch wägen deß Wolff Jagenß gehört hab, vß sein Befälch dem Marty Fach von eines Zinß Schüldly herumb zalt, 6-Gl.“

„Den 2. Aprilen des 1660. Jahrs hab ich mit Herr Pfanden Melchior Fuchß abgerechnet, was bey ime wägen Wolff Jagens, Amptslüt, Dantzilly vnd anderst vffgangen ist biß dato, 80 Gl. 21 β.“<sup>1)</sup>

Den 14. Mai 1660 beschloß der gezeßene Landrat von Schwyz eine Wolfsjagd während zwei Tagen durch einen Ausschuß anordnen zu lassen, zu welcher Zeit in allen Gemeinden des Landes der Rosenkranz gebetet werden solle.<sup>2)</sup>

Den 1./11. Februar 1661 berichtete Hans Rudolf Körner, Metzger, seiner Obrigkeit in Zürich: wie er vernommen, habe Gilg Krieg im Altendorfer Berg letzten Montag (28. Januar) ob einem abgegangenen Haupt Vieh einen Wolf erschossen, welcher in der ganzen Nachbarschaft seit langem großen Schaden angerichtet hatte, so daß die Obrigkeit von Schwyz dem Erleger, so er Landmann, 100 Kronen, und einem Hinterlassen ebenfalls 100 Kronen und das Landrecht, oder falls er letzteres nicht wolle, 250 Kronen verheißten habe; ferner die in der March 50 Kronen, der Fürst und die Waldleute von Einsiedeln 60 Kronen, endlich auch die Höfe, Zug, Glarus, Gaster, Uznacherland auch ihre gewissen Anteile. Weil der genannte Gilg Krieg den Wolf angezeigt, seien ihm 60 Schützen zugegeben worden. Der Wolf sei am Dienstag nach Lachen, am Mittwoch nach Pfäffikon und Einsiedeln und ferners nach Schwyz geschickt worden.<sup>3)</sup>

Die Landesrechnung von Schwyz enthält folgende Ausgabenposten:

1661. „Den 13. Hornung hat Marty Gräzer daß Potensbrod von dem Wolff geheüschet, gab Im vß oberkeitlichem Befelch 8 Gl., für daß Roß vnd die Zerig 2 Gl., dirot 10 Gl.“

„Mer zalt ich den 14. Hornung dem Gilgen Krieger vß oberkeitlichem Befelch, daß er den Wolff geschossen, 12 Gl.“

<sup>1)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1655—1659.

<sup>2)</sup> Dettling: Schwyzerische Chronik, S. 82.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv Zürich, A. Schwyz, mitgeteilt von alt-Kanzleidirektor J. B. Kälin in Schwyz.

Im Jahre 1662 konnte auch in Einsiedeln ein Wolf erlegt werden und wurde das daherige Wolfsgeld auch im Lande Schwyz erhoben.

1662. „Den 10. May zalt ich vß oberkeithlichem Befelch den Augenstin Zingen, das er den Wolff geschossen, 24 Gl.“

„Mer zalt ich vff obigen Tag Herr Kirchenvogt Merchy (am Steinerberg) durch sein Wolffgelt, so ich in mein innemen gesezt, lut seiner Ansprach vnd Rechnig 7 Gl. 10 β.“

„Den 14. dis zalt ich dem Gilg Kriegen noch vß dem Wolff gelt 16 Gl.“

Einnahmen:

1662. „Mer Herr Sibner Kiden Wolffgelt ingenomen, hat bracht 11 Gl.“

11. Mai. „Mer von Herr Kirchenvogt Merchy das Wolffgelt lut Zetels 7 Gl. 10 β.“

„Empfangen deß Lienhart Martis Wolffgelt, duot 4 Gl. 28 β.“<sup>1)</sup>

Im September 1667 verausgabte der Landesfackelmeister „einem Solothurner, so Ein Wolffhaut vñher thragen, vs Befelch Hr. Landtammans 1 Gl. 5 β.“<sup>2)</sup>

1668/69 wurde in Muotathal ein Wolf gejagt:

„Dem Hr. Schützenmeister Ender (in Muotathal) vñb 2 Gämbschthier, 12 Thaglöhu wägen deß Wolffs vnd 9 Thaglöhu wägen des Vndergangs gägen Glaris, alles 22 Gl.“

„Dem Franz Betschart im Thal vnd einem Schelbrätt wägen dz sie Rhäs vnd Brodt vß dz Wolffgeiegt gäben, 15 Gl. 7 β.“

„Herren Jacob Schellbrätt zalt Ich wägen der Schachen wery vnd Wolffgeiegd 11 Gl. 15 β.“<sup>3)</sup>

Im Sommer des Jahres 1670 trieb abermals ein Wolf sein Unwesen und beschäftigte die Jäger von Schwyz, Einsiedeln, Höfe und Algeri, bis er endlich in Einsiedeln erlegt werden konnte. Über die verursachten Kosten gibt wiederum die schwyzerische Landesrechnung Aufschluß.

<sup>1)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1661—1664.

<sup>2)</sup> " " " 1667—1671.

<sup>3)</sup> Ibid.

1670, 7. April. „Deß Kileuogt Schnüerigers Sohn (am Sattel) wägen Einer alten Rhuo, dem Wolff zebeitzen, zalt 7 Gl.“

„Dem Martj Halbherr vnd Hans Baschy Schuoler, dz sy dem Wolff beißt, darby gewachtet, vf Rechnig zalt Jedem 1 Louis, ist 4 Gl. 20 β.“

5. Mai. „Denen, so dem Wolff geluffet, über Abzug 4 Gl. 20 β, so schon verrächnet, vnd dan noch 2 Gl. 13 β, so sy by dem Mettler verzert, noch zalt vnd ist für Ihren 6 Jedem 5 Gl. gesprochen, 23 Gl. 7 β.“

„Als man den 9. Mey den Wolff geiagt, den Jägeren zu Wil Egery Ein Thrunckh zalt, 4 Gl. 20 β.“

„Dem Melker Schnüriger, dz ehr wägen des Wolffs hin vnd wider geschickt, zalt 30 β.“

„Ihren 2, so der Ein vf Morfach, der ander vf Arth wägen Wolffgeiegt geschickt worden, 16 β.“

„Ihren 2 Knaben, so der Ein zum Thurn, der andere vf Brunnen wägen Wolffgeiegt geschickt worden, zalt 14 β.“

„Dem Baschi Ruostaller, dz man In Im Wolffgeiegt Nachtz zum Thurn geschickt, 15 β.“

„Dem Pfawenwirth zu Einsidlen wägen Wolffsgeiegt, dz dorten verzert worden, zalt 17 Gl. 20 β.“

„Dem Augustin Künny dz Botten Brodt, dz sy den 16. Cristm. den Wolff geschossen, zalt 4 Gl. 20 β.“

„Noch einem anderen wägen des Wolffs vf H. Landtammans Befelch Botenbrodt, 2 Gl. 10 β.“

„Bs oberkheitlichem Befelch Herren Vogt Wijmann, denen so den Wolff erlegt, gäben 5 Cronen dem, so In vf der Beizi geschossen, 3 Cronen dem, so In vf dem Geiegdts Erschlagen, vnd 3 Louis denen, so gewachtet, ist 22 Gl. 30 β.“

„Dem Drenwirth zu Einsidlen wägen Wolffsgeiegt zalt 16 Gl. 30 β.“

„Dem Michel Krienbüel (am Sattel), als man nach Wil Egery gesin wägen des Wolffs, 4 Gl. 4 β.“

„Herren Landtuogt Mathis Stadler, dz Jezt in 3 Jahren vfgangen mit Zerung, Armen, Wolffgeiegt, alles luth spezifizierter Rechnung 485 Gl. 9 β.“

„Herren Jörg Gwerder, dz Ehr forderete, dz die so dem Wolff nachgangen, by Imme verzert, 2 Gl.“<sup>1)</sup>

Den 18. Dezember 1670 wurde sodann vom schwyzerischen Landrat erkannt: Weil durch einen glücklichen Schuß vor drei Tagen ein schädlicher Wolf auf einer Beize zu Einsiedeln übel verlegt und am folgenden Tage auf gemeinem Gejagt gefällt worden, da dann die von Einsiedeln dieses Tier u. gd. H. heute überantwortet, mit untertäniger Bitte, man ihnen den Balg vor dem Rathause zu Einsiedeln aufzuhängen gnädig begünstigen möchte, welches ihnen zugegeben worden, jedoch unsern der Enden habenden Auktorität weder in vergangenen noch künftigen Zeiten ohne jeden Nachteil.<sup>2)</sup>

Auch im Jahre 1671 mußten in Einsiedeln wegen den Wölfen Wachen aufgestellt werden, welche bezahlt wurden. Der Rat erkannte, „daß man einem geben soll Eins tags 4 Bz.“ Darnach scheinen die Wachen auch tagsüber gehalten worden zu sein.

Wer zum Wachen nicht erschien, verfiel in Strafe, doch konnte man sich auch einen Vertreter dingen.

Den 11. April 1671 wurde auf einer Beize in Einsiedeln ein Wolf gefangen und dem Martin Steinauer als „Bötenbrodt“ ein „loiser“ vergünstigt. Den 9. Mai 1672 wurde ein Wolf gespürt, der viel Schaden anrichtete. Es wurde deshalb ein Kreuzgang nach Iberg angestellt.<sup>3)</sup>

Das Tier anzulocken, wurde von den Wächtern „Beizi“ gelegt. „Mariz Steinauer wirth zur Red gestellt wegen daß ihrer zwen den Wolf gewachtet haben und der wolf noch bei der Beizi gewesen sei und er des wolfs gewahr worden und in der Jörg Bisigen Haus ihnen gelofen und ein Rohr genommen und nach dem wolf geschossen und von der Beizi verjagt, hat sich veranthwurthet.“

1) Schwyzerische Landesrechnung 1667—1671.

2) Ratsprotokoll 1642—1678, Bezirksarchiv Schwyz.

3) Ratschlagbuch der Waldstatt Einsiedeln, 1664—1678. Bezirksarchiv Einsiedeln.

Die Wache, der es gelungen, den Standort des Tieres auszufundschaffen, hatte strenge Ordre, sofort an den Waldstattrat Rapport zu erstatten, auf den hin sodann von Obrigkeit wegen die allgemeine Jagd auf das Untier angeordnet wurde.

„Withers soll man“, verfügt der Rat vom 9. Mai 1672, „in allen Biertheln ale morgen luogen wo er etwa gefelt oder geschehut habe, so sollent sie daß alsbald des obrigkeith anzeigen; wann dann die obrigkeith für gouth finde, daß man jagen solle, so sollent alsdann die Waldblith gehorsam sin.“<sup>1)</sup>

Der Landesjockelmeister bezahlte auf Befehl des Landrates von Schwyz den 23. Juni 1674 den Abgeordneten der Gemeinde Menzingen wegen einem geschossenen Wolf eine Beisteuer von 9 Gl., ebenso den 9. Juli 1675 dem Kaspar Schuhmacher von Reichenburg wegen einem erlegten Wolf 4 Gl. 20 β.“<sup>2)</sup>

Wie bei jeder wichtigen Handlung unsere Vorfahren einen religiösen Akt vorauszuschicken pflegten, so wurde auch vom Räte der Waldstatt Einsiedeln, wenn ein Wolf signalisiert wurde, ein solcher angeordnet, wie bereits oben gemeldet wurde. Dieser bestand in der Vornahme eines Kreuzganges, der regelmäßig nach Iberg abgehalten wurde, allwo der hl. Johannes als Fürbitter in dieser Gefahr in besonderer Verehrung stand.

„Bracht vor,“ sagt das Ratsprotokoll vom 14. Juni 1676, „herr vogt, wie daß ein Wolf dem Baschin Gyr ein rind angriffen, ob man denselbigen jagen solle oder wie man selbigeß angriffen wolle. Ist Erkemdt, daß man einen Crückgang in Iberg thuon solle, damit durch deß fürbit Sauftt Johannes das Unthier abgewendt werde.“

Solche Kreuzgänge abzuhalten, wurde im Räte mehrmals beschlossen und solche sonder Zweifel auch ausgeführt.<sup>3)</sup>

Den 22. November 1876 verordnete der Rat, daß in jedem Viertel Leute bestimmt werden sollen, dem Wolfe „Beizen zu legen“ und daß jede Nacht bei den Beizen gewacht werden solle.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Weidmann, „Einsiedler Anzeiger“, 1888, Nr. 100.

<sup>2)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1672—1677.

<sup>3)</sup> Weidmann, „Einsiedler Anzeiger“, 1888, Nr. 100.

<sup>4)</sup> Ratschlagbuch der Waldstatt Einsiedeln, 1664—1678. Bez. Archiv Eins.

Im Juli 1676 bezahlte der Landesfackelmeister von Schwyz „etwelchen zuo Arth, daß sy dem Wolff Gruoben gemacht und Ein Zeit lang Fallen gericht haben 25 Gl.“<sup>1)</sup> Im Januar 1679 wurde in Muotathal von Melchior Betschart ein Wolf erlegt. Als Schußgeld erhielt er 20 Gl.<sup>2)</sup> Den 31. März 1687 erhielten acht Männer von Ageri wegen einem geschossenen Wolf 8 Louis oder 18 Gl.<sup>3)</sup> 1698 wurde in Einsiedeln ein Wolf erlegt:

„Den 19. Hornung vß Befelch der Oberkeit Einem Einsidler Bottenbrodt 2 Thlr. geben, daß der Wolf geschossen seye, 4 Gl. 20 β.“

„Item daß Ein Gefäßner Rath erkennt, von Oberkeits wegen, demne so den Wolff geschossen, vß dem Landtsfackell zuo geben 15 Cronen = 30 Gl.“<sup>4)</sup> Die Wolfszucht wurde am Rathhause in Schwyz aufgehängt: „Item dem Schmidt Schoren, wegen der Eysen Ketten zum Wolff am Rathhauß, zalt 1 Gl.“<sup>5)</sup>

Der Rat von Einsiedeln erkannte den 20. Dezember 1700:

„Es wurde vor gewisser Zeit ein Wolf geschossen. Den Jägern, welche eine Gabe verlangen, wird gute Vertröstung gegeben.“<sup>6)</sup>

Über einen im Jahre 1724 in Euthal erlegten Wolf enthält die schwyzerische Landesrechnung folgende Posten:

„Den 12. Hornung dem Zachriß Kürzi von Einsidlen wegen geschossenem Wolff im Euthal aus oberkeitlichem Befelch wegen dem Schuß dz oberkeitliche Regal zalt, 25 Gl.“

„Dem Hr. Statthalter Fr. Ruodolff Fuchs samt 3 anderen von Einsidlen, so den Wolff auf Schwyz gebracht, sambt einem Pferd, 2 mahl, sambt einem Colatz, Zehrung, zalt 4 Gl. 36 β.“

„Dem Leüßfer von Einsidlen, als er dz oberkeitliche Schreiben wegen dem Wolff überbracht, für dz Bottenbrodt zalt 1 Gl. 5 β.“

<sup>1)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1672—1677.

<sup>2)</sup> „ „ 1680—1682.

<sup>3)</sup> „ „ 1682—1687.

<sup>4)</sup> „ „ 1692—1698.

<sup>5)</sup> „ „ 1698—1704.

<sup>6)</sup> Ratschlagbuch der Waldstatt Einsiedeln, 1684—1704. Bezirksarchiv Einsiedeln.

„Dem Michel Erler für den Wolff außzuziehen zalt 12 β.“

„Zweyen Knaben, dz Wolff fleisch in den Uetenbach zu tragen, zalt 5 β.“

„Dem Meister Alois Hithlin, die Wolffshaut zu beizen vndt auszufüllen, zalt 3 Gl.“<sup>1)</sup>

Den 27. März 1726 wurde zwei Fremden wegen einem jungen gefangenen Wolf ein „Stürclin“ von 1 Gl. bezahlt.<sup>2)</sup> 1736 wurde in Arth ein Wolf erlegt:

„Den 4. Hornung zahl ich den 11 Schützen vnd dem Fuohrman von Arth, so den Wolff vff Schweiß gebracht, Jedem 20 β vß oberkeithlichem Befelch, 6 Gl.“

„Item das oberkeithlich gewohnte Schußgelt, 25 Gl.“

„Dem Kürsener Joseph Martin Gruober für die Wolffshutt zu lidenen 5 Gl.“

1737, 10. April. „Item wegen dem Bären vnd Wolff aufzuhenken 3 Gl. 26 β.“<sup>3)</sup>

Dem Jakob Michel aus dem Sarganserland wurden den 29. Mai 1739 wegen einem erlegten Wolf 1 Gl. 5 β, und den 4. März 1742 zwei Männern von Glarus wegen einem solchen 2 Gl. 10 β aus dem Landesfackel bezahlt.<sup>4)</sup>

Auf eingelegten Bericht, daß in Iberg ein Wolf sich befindet und großen Schaden unter dem Schmalvieh anrichte, wurde den 17. Mai 1746 vom Landrat erkannt, daß 25 Mann von Iberg auf die Jagd gehen sollen. Es solle publiziert werden, daß für die Erlegung den Wolfes 25 Gl. vom Lande und die altgewohnte Auflage von 1 β von jedem Pferd und Kinderhaupt und 1 Rp. von jedem Stück Schmalvieh bezahlt werde.<sup>5)</sup> Den 2. Juni wurde wegen der Wolfsjagd in Iberg erkannt, daß man es bei der Publikation wolle bewenden lassen; wenn aber etwas Neues sich ereignen würde, soll dem Räte überlassen sein, die nötigen

1) Schwyzerische Landesrechnung 1722—1728.

2) „ „ 1734—1738.

3) „ „ 1734—1738.

4) „ „ 1734—1742.

5) Ratsprotokoll 1740—1746, Bezirksarchiv Schwyz.

Anordnungen zu treffen.<sup>1)</sup> Den 15. Juni wurde auch vom Räte in Einsiedeln eine Treibjagd auf Wölfe angeordnet; im Dorfe und auf den Vierteln wurden Schützen bezeichnet.<sup>2)</sup> Den 13. November bezahlte der Landesfackelmeister von Schwyz „dem Hr. Landtuogt Bättschart wegen Wolffgeiegt durch Jos. Marty für die Jäger laut Bewilligung ohne die Uerte in Einsidlen 17 Gl.“

„Item für 11 Jäger in Einsidlen wegen der Wolfsjagd ein Nachtesfen und morgens Kollaket lauth Rechnung 22 Gl. 35 β.“

„Dem Rathsherr Marty (in Schwyz), wegen dem Wolf aus obrigkeitlichem Befehl in Iberg und deswegen 3 Tage versäumt, 4 Gl. 20 β.“

Wie bereits oben gesehen, wurde das Schußgeld für einen Wolf von 20 auf 25 Gl. erhöht; 1747 wurde dasselbe ausnahmsweise auf 50 Gl. festgesetzt:

1747, 5. März. „Dem Anton Bolfing und Interessierten wegen geschossenem Wolf das für diesmal von der Obrigkeit verordnete Schußgeld bezahlt, 50 Gl.“

„Dem Josef Martin Gruber, Kürschner, für den Wolf auszuziehen, zu beizen und in den erforderlichen Stand einzurichten, 6 Gl.“<sup>3)</sup>

Vom schwyzerischen Landrat wurde den 29. Februar 1748 das Schußgeld für einen zu erlegenden Wolf auf 50 Gl. festgesetzt, ohne die Auflage vom Vieh. Nach glücklicher Erlegung des Wolfes wurde den 5. März erkannt, daß den Jägern 50 Gl. aus dem Landesfackel und von jedem Stück Pferd und Rindvieh 1 β, von jedem Stück Schmalvieh aber 2 β gebühre, übrigens solle die Auflage vom Vieh verschwiegen werden; wenn der andere Wolf auch erlegt werden könne, sollen ebenfalls 50 Gl. Schußgeld bezahlt werden.<sup>4)</sup>

Dem Balthasar Jauch von Uri, der einen Wolf daselbst geschossen hatte, wurde den 4. Juli 1772 ein Schußgeld von

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1742—1747, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Sessionsprotokoll 1745—1754. Bezirksarchiv Einsiedeln.

<sup>3)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1747—1749.

<sup>4)</sup> Ratsprotokoll 1747—1749, Bezirksarchiv Schwyz.

einer Schiltidublonne aus dem Augstergeld abzugeben erkennt.<sup>1)</sup> 1784 wurde denen von Pfävers wegen einer erlegten Wölfin ein Schußgeld von 3 Gl. 10 Schl. entrichtet. Ebenso bezahlte der Landesjockelmeister dem Jos. Anton Müller von Käfels den 25. Januar. 1794 wegen einem erlegten Wolf 13 Gl.<sup>2)</sup>

Den 11. Mai 1811 erkannte der Landrat: Rückfichtlich des hin und wieder in unserm Land verspürten Untiers, so ein Wolf sein soll, soll in Zberg, Muotathal, Morischach und Riemenstalden publiziert und jedermann bei seinem Vaterlandseid aufgefordert werden, allfällige Spuren oder die Entdeckung dieses Tieres sogleich dem Kirchgangsvorsteher anzuzeigen, wo alsbald Jagd auf dasselbe gemacht werden soll.

In der Ratsitzung vom 19. Mai wurde die Anzeige gemacht, daß Bot Blasers Sohn gestern auf dem Stovs im Fronthal ein fremdes, unbekanntes Tier von der Gestalt eines Wolfes oder Luchses gesehen habe, welches sich ihm soweit genah habe, daß er sich getraut hätte, mit einem Stein über dasselbe hinwegzuwerfen. Als er aber in seiner Arbeit mit Hagen fortgefahren, habe sich das Tier wieder entfernt. Auch habe man vernommen, daß es unter den Schafen wiederum neuen Schaden angerichtet habe. Es wurde hierüber erkannt, den Blaser vorzubernfen, der nach ernstlicher Ermahnung, die Wahrheit zu reden, obigen Bericht bestätigte. Es wurde sodann für ratsam befunden, 16—18 Jäger sofort dahin abzuschicken, denen ein billiger Tagelohn bezahlt werden solle. Die angrenzenden Kirchgänge sollen auch Leute aufbieten und in Bereitschaft halten, auf den ersten Wink zu erscheinen. Die nähern Anordnungen zu treffen wurde eine Kommission ernannt, bestehend aus Landammann Schuler, Landesjockelmeister Reichlin, Ratsherr Fischlin und Ratsherr Marty. Auf ersten Anruf sollen aus den verschiedenen Kirchgängen etwa 60 Mann ausgezogen werden.

Auf Einfrage des Landesjockelmeisters wurde den 25. Mai erkannt, es solle den abgeordneten Jägern, welche am Montag

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1771—1772, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> " 1793, " " "

auszogen und erst am Dienstag zurückkamen, jedem 1 Gl. 10 β, denen aber, welche am Sonntag abgegangen und gleichen Tages wieder zurückgekommen, jedem 1 Gl. nebst den Zehrungskosten von etwa 5 Gl. von Bezirkswegen bezahlt werden.

Dem Dominik Gwerder in Morischach wurde den 15. Juni wegen angeblicher Beschädigung an Schafen durch ein Raubtier vom Räte bewilligt, daß ihm der Baumwart im Stooswald zwei Buchen anweisen möge.<sup>1)</sup> Diese letzte Wolfsjagd scheint also resultatlos verlaufen zu sein.

\* \* \*

Die B ä r e n werden heutzutage mehr aufgebunden als erlegt, doch waren auch sie in frühern Zeiten keine ganz seltene Erscheinung in unsern Gegenden. Zahlreiche Funde beweisen, daß in der Urzeit der Bär ein stehendes Raubtier im Gebiete des heutigen Kantons Schwyz war, jetzt erinnern nur mehr Ortsnamen und Archivalien an seine einstige Existenz. Es gestaltet sich deshalb die schwyzerische Bärenchronik ziemlich kurz.

Freitag vor Mitte März 1556 wird mit Statthalter Ulrich Hunger in Lachen abgerechnet wegen den Kosten, die bei ihm um Schenkwein an die von Zug und von Einsiedeln daraufgegangen sind, da meine Herren (der March) gejagt haben. Am Fronleichnamstag 1556 erfolgt Abrechnung mit Statthalter Hunger über die bei ihm aufgelaufenen Kosten der Bärenjagd, bei Anlaß der Landsgemeinde und der Rechnungsablage.<sup>2)</sup>

Von einer weitem Bärenjagd im Jahre 1556 erhalten wir Nachricht in der schwyzerischen Landesrechnung:

1556. „Item vß gen xxiiij Bazen um zwen Käß den Jegeren, die dem Bären nach sind gangen.“

„Item vß gen viij β einer Frouwen, hett Bärengaren gan Muthathal gfürt.“

„Item vß gen vj β vom Bärengaren vß Muthathal zefüren.“

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1810, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Landesrechnung der March 1521—1566, Fol. 38 a und 41 a. (Mitteilung von J. B. Kälin.)

„Item vß gen vij lib. vij ß iiij a. Hans Müßler im Thal, hend die verzertt, die dem Bären nach sind gangen, weißt Hans Büller und Bogt Bürgler.“

Im gleichen Jahre wurde in Alpthal ein Bär erlegt:

„Item vß gen vj lib. vj ß vm dry Käß Im das Alpthal, wie man hett wellen den Bären jagen.“

„Item vß gen xv Gl. Bogt Bürgler, denen die den Bären gfangen hend.“

„Item vß gen xv Gl. denen von Einsiden von des Bären wegen, bim Jeronimus Würener.“

„Item vß gen vj ß dem Spittalmeister, hett Bären Garen gfürtt.“

„Item vß gen iij lib. den Pfisteren vm Brodt dem Bären nachgschickt.“

„Item vß gen xij ß Uly Müller, hett das Bärengaren vß dem Alpthal gfürtt.“

„Item vß gen iiij ß Paulj Schübell vm ein Mas Wyn denen die hend dz Bärengaren ghallten.“<sup>1)</sup>

Bekanntlich sind die Barentagen eine Delikatesse; das übrige Fleisch schmeckt wie zartes Rindfleisch. Dasselbe scheint auch in Schwyz geschächt gewesen zu sein. Im Jahre 1598 bezahlte der Landesjockelmeister „ij lib. ein Jungen Schelbred Im Thal, so dz Beren Fleisch von Louwis har thragen.“<sup>2)</sup>

Das Bärengarn, welches man wahrscheinlich auch zu den Wolfsjagden benützte, wurde 1627 ausgebeffert:

„Dem Seiler um ein Glockenseil und von Bären Garen 14 Gl. 34 ß, und sind 25 Gl. abgezogen von seinem Fehler.“<sup>3)</sup>

Im Herbst 1632 wurde ein Bär in der Gegend von Steinen verspiirt:

<sup>1)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1554—1579, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> " " 1592—1603, " "

<sup>3)</sup> " " 1624—1643, " "

„Einem Boten nach Arth und Steinen wegen dem Bären,  
20 β.“

„Dem Melchior Anna, daß er 4 Tag nach dem Bären aus-  
zuspüren gangen, 1 Gl. 20 β.“<sup>1)</sup>

Eine fernere Bärenjagd wurde 1643 in Iberg veranstaltet:

„Dem Rochus Ehrler, daß die Bärenjäger bei ihm verzehrt,  
und Werchlohn, 58 Gl. 10 β.“

„Um Brot den Bärenjägern 1 Gl. 32 β.“

„Dem Bernhard Fries um ein Gemtschi und Steinhühner  
und daß er dem Bären nachgangen, 22 Gl. 20 β.“

„Dem Bartli Steiner in Iberg, daß er dem Bären nach-  
gangen, 1 Gl. 20 β.“<sup>2)</sup>

Den 16. September 1648 wurde am Anselstock ein 5 Zentner  
15  $\bar{n}$  schwerer Bär erlegt.

Der schwyzerische Landesjockelmeister verrechnete 1649 noch  
einen daherigen Posten:

„Item es bezahlt mir Petter Stamm von Obbergroß in  
Einsiedlen an minen Zinsen in, dz ehr den Jegeren, als  
sie den Bären gejagt, an 7 Rhesen und etlich Stein  
Aufhen dargethan, 22 Gl. 20 β.“<sup>3)</sup>

Über die Jagdkosten verhandelte der Waldstatttrat Einsiedeln  
den 14. Mai 1649:

„Witer ist ein Anzug beschäcken wägen Bären jegeren, daß  
sy ir lidlohn begären, auch dessen von nöthen syn. Ist erkündt,  
das vogt Källi, Stadthalter Ruostaller, Ir fürstlich quaden brichten  
solli; auch sy biten, das man solcher Kosten uf dem gästlig Bärq  
[= Gästlingsberg, jetzt Altberg] jockel old anderen jocklen userhalb  
waktlütten jockel gäld wärde lesen dürfen.“<sup>4)</sup> Den 3. Oktober 1650  
wurde wiederum vor Rat wegen den Bärenkosten verhandelt.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1624—1643, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> " " 1624—1643, " "

<sup>3)</sup> " " 1649—1654, " "

<sup>4)</sup> Ratschlagbuch, 1633—1649. Bezirksarchiv Einsiedeln.

<sup>5)</sup> Ratsprotokoll 1650—1658. Bezirksarchiv Einsiedeln.

Über die Bärenjagd am Ruffberg und in Muotathal 1663 meldet die Landesrechnung:

„Den 5. July zalt deß Hans Melkior Fachen Frau um Brod zuo dem Beren geiegt, 2 Gl. 8 β.“

„Mer zalt den 6. Jully den Jegeren vff dem Ruffyberg ein Zigermall, 2 Gl.“

„Den 21. Jully zalt ich des Martin Beticharts Frau, daß sey Brod zuo dem Beren geiegt in das Muotathal geben, 1 Gl. 26 β.“

„Den 21. Herstm. zalt ich deß Müller Keplers Son um Brod vff das Beren geiegt, 2 Gl. 10 β.“

„Den 1. Weimm. zalt dem Michell Eigell um Brod vff das Beren geiegt, 2 Gl. 5 β.“

„Den 6. Hornung (1664) zalt dem Hr. Schützenmeister Hans Föhn, daß er Rhes vff daß Beren geiegt dantan, duot 3 Gl. 15 β.“

„Mehr zalt des Adam Föhnen Sohn, daß er 2 Saum Brod für den Beren in daß Muotentall geführt hat, duot 1 Gl. 5 β.“

„Mehr Hr. Schützenmeister Ender und Hr. Schützenmeister Föhn im Talt vff die Tagelohn, so die Herren 7 [Siebner] Juen wegen des Beren zuo gesprochen, zalt 9 Gl.“<sup>1)</sup>

Den 26. Mai 1668 bezahlt der Landesseckelmeister Karl Büeler „dem Hr. Schützenmeister Hans Jakob Föhn Ein alte Ansprach wägen dz ehr vf dem Bären geiegd 3 Rhäs dargethan 9 Gl.“<sup>2)</sup>

Dem Bären fällt das Gehen auf den Hinterbeinen viel leichter als dem Affen, daher wurde er, zum „Tanzbär“ abgerichtet, schon früher häufig durch Polacken herumgeführt. Bereits 1669 war ein solcher in Schwyz zu sehen: „Einem Mann, so Ein Bären geführt, vs Befehl Hr. Landtamans 9 β.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Schwyzzerische Landesrechnung 1660—1664, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> " " 1667—1671, " "

<sup>3)</sup> " " 1667—1671, " "

Den 13. Juli 1705 „hat ein ganze Walldtstatt Einsiedlen auß Befelch unßern gnädigen Hrn. und Obern von Schwyz ein Berren gejagt, aber nichtß angetrossen.“<sup>1)</sup>

Im Jahre 1706 trieb in Iberg ein Bär sein Unwesen und wurde auf denselben Jagd gemacht:

21. März. „Dem Hr. Pfarrer in Iberg wegen des Bärenjägds zahlt 21 Gl. 30 β.“

„Dem Hans Melchior Köplin, Sigrift in Iberg, daß er wegen dem Berengiegt nach Einsiedeln und Schwyz geschickt worden, zahlt 1 Gl. 20 β.“

„Den Jegeren, die den Bär ausgehn sollen, dem Jos. Beeler zahlt 1 Gl.“

„Dem Hans Jakob Steiner, daß er nach Einsiedeln wegen dem Bären, 30 β.“

„Dem Jos. Martin Zunderbigin, daß er wegen dem Bär an Thurn, Steinen und Arth gewesen, 1 Gl.“

8. Mai. „Dem Hans Jörg Betshart zahlt, daß er dem Bären nachgegangen, 1 Gl. 20 β.“

„Dem Jörg Betshart im Thal wegen der Bärenjagd 2 Gl. 10 β.“<sup>2)</sup>

Da ein Bär auf der Haggenegg verspürt worden war, erkannte der Landrat den 7. April 1716, daß niemand ohne „Kraut und Loth“ dort passieren solle; bei sicherem Bericht, wo er sich aufhalte, werde in Schwyz die große Glocke geläutet, alsdann habe man sich zur Jagd einzufinden. Das Schußgeld wurde auf 100 Dukaten festgesetzt.<sup>3)</sup>

Meister Peh fand jedoch für gut, das ungestliche Land zu verlassen. Hingegen erschien den 30. April 1716 Dominik Sidler obrigkeitlich zitiert vor dem Rat in Schwyz, weil er ausgesagt hatte, wenn man wüßte was er, würde man den Bären nicht mehr jagen. Er habe gehört, daß P. Gall zu Einsiedeln gesagt habe, es seien daselbst drei Häuser, seien lauter Hexen darin;

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1704—1714. Bezirksarchiv Einsiedeln.

<sup>2)</sup> Schwyzerische Landesrechnung 1604—1710.

<sup>3)</sup> Ratsprotokoll 1712—1728.

item daß ihm vor acht Jahren beim Bären zu Einsiedeln im Beisein seiner Schwester begegnet, daß drei Weiber nachts nach 11 Uhr zum Fenster in die Stube hineingekommen zc. Es wurde hierüber erkannt, daß er Gott, die Obrigkeit und die Beleidigten um Verzeihung bitten, in 19 Gl. Buße verfällt sein und ein Jahr lang alle Seelensonntage beichten und kommunizieren und dem Landammann den Beichtzettel bringen solle. Er solle seine leichtfertigen Reden wieder zurücknehmen und im Falle er wieder mit dergleichen Sachen kommen würde, solle er wirklich in den Turm erkannt sein und examiniert werden. Es wurde auch den Beleidigten ihr Recht gegen ihn vorbehalten.<sup>1)</sup>

Große Aufregung, Mühe und Kosten verursachte ein Bär im Lande Schwyz im Jahre 1735. Im Mai dieses Jahres sahen Geißbuben im Bisisthal einen Bären und machten Anzeige. Es wurden sodann 26 Jäger dorthin geschickt und jedem für je zwei Tage 1 Gl. 10 β Lohn zuerkannt. Es zeigten sich jedoch keine frische Spuren und man vermutete, daß er sich voraussichtlich den Urneralpen zugewendet habe. Der Rat beschloß deshalb den 16. Juli, Uri und Glarus schriftlich zu ersuchen, bei Auffindung dessen Spuren ihm Kenntnis zu geben, an welchem Tage man eine allgemeine Landesjagd anstellen wolle. Siebner Suter solle der Obrigkeit sofort Bericht geben, wenn etwas Neues sich zeigen sollte.

Den 23. Juli wurde dem Räte eröffnet, daß der Bär im Böldmerwald hin und wieder verspürt worden sei, letzterer sei aber zu weitschichtig, als daß eine allgemeine Landesjagd von Erfolg sein könnte. Es wurde verfügt, daß sechs tüchtige Jäger, wohl versehen, während drei Tagen und Nächten das Tier aufsuchen und eilends berichten sollen, wenn eine Landesjagd vonnöten sein möchte. Für die Nächte soll den Jägern ein „ehrlicher Lohn“ gegeben werden. Das Mähren des Wildheues wird indessen bis Montag über acht Tage (den 1. August) unterjagt.

Über abgelesenes Zeugnis von Jos. Anton Zunderbigin aus dem Muotathal wegen dem Wolf erkannte der Landrat den 27. Juli,

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1710—1722, Bezirksarchiv Schwyz.

daß die Sache eingestellt sein solle bis auf weiteren Bericht der ausgesandten sechs Jäger. Auf abgehörtes Referat von Schützenmeister „Bremi“ wegen dem Bär, daß man nichts Besonderes verspürt habe, als daß an einem Orte ein Schaf aufgezehrt und an einem andern Orte eine frische Spur gefunden worden sei und daß anstatt den verordneten sechs nunmehr vierzehn Jäger „gereiset“ seien, wurde die Angelegenheit an den gefessenen Rat geschlagen.

Den 30. Juli wurde den sechs verordneten Jägern: Bernhard Betschart im Otten, Anton Schelbert, Franz Schelbert im Tschalum, Franz Schelbert des Martin sel., Franz Betschart „der Giger“ und Karl Föhn, jedem täglich 20  $\beta$  Lohn gesprochen. Ratsherr Betschart als „Befehlshaber dieses Volkes“ soll einen Taglohn von 1 Gl. beziehen, und sollen sie ihr Bestes tun. Wenn dann von diesen Jägern sicherer Bericht wegen dem Bären eintrifft, sollen sich 200 Männer aus den Kirchgängen auf die Jagd begeben, nämlich 40 von Schwyz, 30 von Arth, 20 von Steinen, 20 von Sattel, 20 von Brunnen, 10 von Morischach, 40 von Muotathal, 10 von Lauerz und 10 von Iberg. Als Jägermeister über diese 200 Mann wurden Landvogt Aufdermaur und Heinrich Ludwig Reding ernannt. Bis Donnerstag soll die bereinigte Liste der ausgehobenen Mannschaft der Obri-keit eingereicht werden und jeder mit gutem gezogenem Rohr, Bajonett und genügendem Kraut und Lot sich bereit halten, um beim ersten Glockenzeichen nach Muotathal abzumarschieren. Alsdann sollen die Jäger den Befehl der obrikeitlichen Jägermeister vernehmen und deren Kommando durchaus gehorjam sein.

Nachdem die sechs Jäger den Böldmerwald und die Mähren „ausgejagt“ hatten und der Bär gegen das Bisisthal hinab verspürt worden war, wurde den 3. August denselben befohlen, fleißig Objsorge zu tragen. Es sollen auch in allen Hütten ein oder mehrere gute, gezogene Gewehre sich vorfinden und bei Tag und Nacht fleißig Wache gehalten werden. Wenn Gefahr in Verzug ist, soll dem gefessenen Rat überlassen sein, zu disponieren.

Inzwischen wurden auf der Glattalp zwei Stück Vieh durch den Bär getötet und das eine hievon fast ganz aufgefressen.

Der Rat erkannte deshalb den 25. August, daß demjenigen, welcher dieses Untier erlegen und der Obrigkeit zu Handen stellen werde, 100 Thaler bar bezahlt werden sollen.

Die Jäger verlangten den 10. September Interpretation dieses Beschlusses, ob die 100 Thaler ohne die gesetzte Auflage auf das Vieh bezahlt werden, oder ob es freistehe, anstatt des Geldes die Auflage zu beziehen. Der Rat erkannte, es solle denjenigen, welche den Bären erlegen werden, freistehen, die 100 Thaler zu beziehen, oder die Auflage zu nehmen und hievon dem Lande 100 Gulden an die Kosten zu bezahlen.<sup>1)</sup>

Endlich gelang es den 28. Oktober, den Bären zu erlegen, worauf derselbe unter dem Jubel der Bevölkerung von Muotathal nach Schwyz auf „den öffentlichen Platz“ geführt wurde. Abgeordnete von Muotathal machten in der Ratsitzung vom 5. November Vorstand und brachten vor, daß sie mit zahlreichem Volk, großer Mühe, Versäumnis und Kosten öfters dem nunmehr erlegten Untiere nachgesetzt seien, bis sie endlich das Glück gehabt hätten, dasselbe durch einige wohlgezielte Schüsse zu töten. Sie verlangten ein schriftliches Zeugnis und ersuchten, man möchte ihnen zur Erlangung der in solchen Fällen jederzeit gewohnten Auflage behilflich sein, da durch die glückliche Erlegung dieses schädlichen Untiers unser Land und Botmäßigkeit, wie nicht minder die Nachbarn, vor fernerm Schaden bewahrt worden seien. Es wurde vom Räte erkannt, daß alle Landleute, Weisassen und Einwohner unseres Landes, wie auch alle unsere Angehörigen in der Landschaft March, in der Waldstatt Einsiedeln, Höfe und Rüßnacht, diesen glücklichen Schützen und Jägern die Auflage, nämlich von jedem Stück Pferd und Rindvieh  $\frac{1}{2}$  Bazen, von jedem Stück Schmalvieh 2 Angster, bar bezahlen sollen. Diejenigen, welche von diesem Raubtiere an Pferden oder Rindvieh beschädigt worden sind, sollen von dieser Auflage befreit sein. Zugleich wurde erkannt, daß im Falle der eine oder andere die Anzahl und Gattung seines Viehes nicht der Wahrheit gemäß angeben würde, das verschwiegene Vieh

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1734—1740, Kantonsarchiv Schwyz.

zu obrigkeitlichen Händen gezogen und der Fehlbare je nach den Umständen noch mit fernerer Strafe belegt werden solle.

Den Abgeordneten von Muotathal wird ein Empfehlungsschreiben an die benachbarten Stände Uri, Zug und Glarus bewilligt. Uri hat einem Privaten, der die Erlegung des Bären dort angezeigt hat, 2 Thaler gegeben, Glarus einem Boten desgleichen 6 Kronenthaler.

Wegen dem erlegten Bären wurde folgende Verfügung getroffen. Die Haut soll an dem Rathhause in Schwyz aufgehängt werden. Von dem Fleisch soll durch jemand aus dem Muotathal „ein hinterer Lyd“ zur Bezeigung guter Nachbarschaft Ihr fürstl. Gnaden von Einsiedeln überschiekt werden; das übrige Fleisch soll den Herren des Rates abgegeben werden, welche hievon verlangen werden.

Vom Abt von Einsiedeln wurde denen aus dem Muotathal sowohl wegen der Auflage als für die Verehrung 100 Gulden gegeben.<sup>1)</sup>

Diese Bärenjagd verursachte dem Lande bedeutende Kosten. Landesjockelmeister Franz Xaver Wübrner berechnet dieselben wie folgt:

„Item die Kosten, so ich von Lands wegen vß oberkeithlichem Befelch wegen dem Bären gehabt, als	
Erstlich vß oberkeithlichem Befelch im Ersten mahl den 25 Schützen, so in das Muotathal abgeschickt worden	33 Gl. 16 β.
Mehr, da 42 Schützen seynd abgeschickt worden, für 3 Täg Jedem 20 β,	63 „ — „
Für Hr. Landt Vogt Murer vnd Spitalherr Gasser Jedem 3 Tag a 1 Gl.	6 „ — „
Mehr für 2 Täg den Muotathalern, an der Zahl 14, 30 β zalt,	21 „ — „
Item den armüetigen an Brod	3 „ — „
Mehr den Rathsherren, so mir die Rächung abgelegt, Zehrung,	1 „ 36 „

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1722—1736, Kantonsarchiv Schwyz.

Mehr Leonard Ulrich 2 Tag, Antoni Ulrich 2 Tag, Leonard Betscharth, Müller, 1 Tag, in allem 64 vnd ein halben Tag, für Jeden 20 β; item dem Peter Heinzer 30 β, dem Franz Schelbrett des Martis sel. 2 vnd ein halben Tag, dem Rathsherr Sebastian Hein- rich Betscharth sambt seinem Sohn bezahlt	37 Gl. 30 β.
Dem Joseph Bizener vnd seinem Knächt für 8 Tag zahlt	4 " — "
Dem Melchior Betscharth ab Morfchach Botten- lohn	— " 20 "
Dem Michel Ehrler 1 Tag	— " 20 "
Item Hr. alt Landseckhellmeister Hediger die Ürtin für die 7 H. Rätb vs dem Muotha- thal a 25 β, vnd 59 Schützer a 20 β, wie selbe den Bär alhero gebracht, zalt	33 " 35 "
Mehr Hr. Dorffvogt vnd Richter Hediger für 31 die Ürtin an selbem Tag zalt a 20 β	15 " 20 "
Item die Bärenhutt zu lidernen, dem Kürfener Joseph Martin Gruober zalt	10 " — "
Item dem Antoni Gämbsch, für den Bär vß- zeschinden	2 " 10 "
	232 Gl. 27 β

1) Zusammen 232 Gl. 27 β

Der Bär wurde samt dem erlegten Wolf am Rathause auf-  
gehängt:

1736, 10. April. „Item wegen dem Bären vnd Wolff auf-  
zuhenthen, 3 Gl. 24 β.“

„Dem Mstr. Mynsi Hihlin vor Einem Jahr wegen dem  
Bär Ein geben, 4 Gl. 20 β.“<sup>2)</sup>

Vom Rat wurde den 12. Mai 1736 erkennt: „Der Bär  
soll unter das obere Klebdach gehenkt werden.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Schweizerische Landesrechnung 1734—1738.

<sup>2)</sup> Ibid.

<sup>3)</sup> Ratprotokoll 1734—1740.

Eine weitere Bärenjagd mußte 1744 angestellt werden, welche jedoch resultatlos verlief. Den 27. Mai wurde wegen dem in unserm Lande verspürten Bären vom Landrate erkannt, in alle Kirchgänge den Befehl zu senden, daß die große Glocke „bestellt“ und jeder ermahnt sei, sich mit einem Gewehre wohl versehen bereit zu halten, um auf das erste Glockenzeichen sich einzufinden und auf dem ihm anzuweisenden Posten zu erscheinen.

Weiter wurde den 30. Mai erkannt, daß 12 Mann ausgeschiedt werden sollen, den Bären auszuspüren; sobald sie sichere Spur haben, sollen sie durch zwei Männer dem Räte Bericht geben, der dann die weitem Anordnungen treffen werde. Von den Jägern sollen sechs aus dem Muotathal und sechs von Schwyz genommen werden; unter den letztern sollen sich Karl von Cuv und der Volging befinden. Die Muotathaler sollen morgens um 3 Uhr sich in Schwyz einfinden und nach einlaufendem Bericht dann sich auf den anzuweisenden Posten begeben. <sup>1)</sup>

An daherigen Landeskosten bezahlte der Seckelmeister:

„Den 14. Juni dem Dorfbogt Ehrler laut schriftlich überschiedtem Conto von Hr. Statthalter Reichmuth wegen dem Bär, für 14 Mann jeder 3 Tag, 32 Gl.“

„Dem Mstr. Xaver Sidler aus obrigkeitlichem Befehl den 28. Nov. 1744 für 36 Manen für jeden 1 Gl. 20 β wegen der Bärenjagd zahlt 54 Gl.“

„Dem Raftenvogt Jos. Weber wegen den Bärenjägern 15 Gl.“

„Aus Bewilligung Hr. Landammanns dem Alexander Fach ab dem Sattel wegen etwas Blei und Pulver in der Bärenjagd 1 Gl. 30 β.“ <sup>2)</sup>

Im Juni 1759 wurde auf dem Stvoos ein Bär verspürt und Joseph Anton Nideröst nebst drei andern Jägern dorthin geschickt, um denselben „auszuspähen“. Der Seckelmeister bezahlte ihnen deswegen 3 Gl. <sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1742—1747, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Schwyzerrische Landesrechnung 1742—1747.

<sup>3)</sup> „ „ „ 1755—1761.

Den 30. Juni erschien sodann Benedikt von Gmü gegen Fürsprech Nideröst klagend vor Rat, daß derselbe ihm zur Last gelegt, als sollte er neulich den gesehenen Bären in eigener Person mit Anziehung einer Bärenhaut repräsentiert haben. Weil nun die Leute ihm jetzt allerorten „Bär“ sagen und er deswegen in ein Geschrei komme, bitte er um Satisfaktion. Nideröst verantwortete sich hierüber, daß er dieses von Ehrenvogt Zunderbühl erzählen gehört, ihm also den Anjager entdeckt habe und verhoffe, keinen Fehler begangen zu haben. Es wurde erkannt, daß Nideröst „abfolviert“ sein solle und die gnädigen Herren nicht glauben, daß er (von Gmü) der Bär gewesen sei. Wenn er aber trotzdem vermeine, lädiert zu sein, solle er diejenigen, über welche er sich beschwere, zitieren lassen.<sup>1)</sup>

Ende April 1777 wurde von den Kirchengenossen in Morjach ein Bär auf dem Gejagd erlegt und zu obrigkeitlichen Händen eingebracht. Den 2. Mai stellten sie vor Rat das Ansuchen, es möchte ihnen durch eine Publikation der Bezug der gezeigten Auflage auf das Vieh ermöglicht werden, wie solches 1735 auch geschehen sei. Es wurde hierüber erkannt, daß man sie halten wolle, wie 1735 die Muotathaler gehalten worden seien. Es solle ihnen von jedem Stück Pferd oder Rindvieh  $\frac{1}{2}$  Bazen und von jedem Stück Schmalvieh 1 Rp. bezahlt werden; diese Auflage sollen ihnen auch die Angehörigen in der Landschaft March, Einsiedeln, Rüßnacht und Höfe bei Strafe und Ungnade bezahlen. Sie sollen auch durch ein obrigkeitliches Schreiben an die benachbarten Stände Uri, Zug und Glarus empfohlen werden. Ferner wurde betreffend dem Lehenvieh die Verfügung getroffen, daß die Auflage vom Eigentümer und nicht vom Lehenehmer zu entrichten sei.

Das Gesuch um ein Empfehlungsschreiben an den Abt von Muri wurde den 14. Juni abschlägig beschieden, ihnen jedoch ein solches an Gaster und Nznach bewilligt, wenn erwiesen werden könne, daß Glarus in solchen Fällen dort auch Kollekten aufnehme.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1754—1761, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> „ 1776—1779, „ „

Wegen einem im Sarganserland erlegten Bären wurde den 27. Januar 1780 ein Louisdor gesteuert; ferner 1782 zwei Männern von Interlaken 6 Gl. 20 β; ebenso wurden den 13. November 1784 zwei Wildschützen von Sargans wegen einem erlegten Bären 26 Gl. aus dem Angstergeld bezahlt.<sup>1)</sup>

Den 19. Juni 1784 erließ die Fürstliche Kanzlei Einsiedeln folgendes Mandat:

„Mandat wegen dem schon längst verspürten Bär. Da bekannter Massen seit einigen Wochen sowohl in hiesigem Gebieth, als an den Gränzen der benachbarten Landschaften der verspürte und gejagte Bär noch niemals hat angetroffen und erlegt werden können; Hingegen aber dessen Raub beginnd unter dem großen und kleinen Viech täglichen Schaden trohet, so haben die geistlich, und weltliche Herren Vorgesetzte zu männiglichen Verhalt wüßenschaft zu machen befohlen, daß ein jeder insbesondere, welcher den Bär sehen wird, oder ein angrießenes Stück Viech antreffen sollte, schleunigen Bericht dem H. Herrn Stadthalter in Treuen überbringen solle, damit dan die Anstalten nach Erfindung der Nothwendigkeit vorgekehrt werden mögen. Es solle zu diesem Ende Niemand das vom Bär getödete Viech von dem Plaz wegschaffen, wo es mag gefunden werden, bis ehevor von jemand abgeordneten von den H. 3 Theilen der Augenschein deßwegen wird eingenommen worden seyn.

Einsiedlen, den 19. Junii 1784.

F. R. E.“ [= Fürstliche Kanzlei Einsiedeln.]<sup>2)</sup>

Im Juni 1785 bezahlte der schwyzerische Landesfackelmeister dem Anton Inglin wegen gemachter Anzeige, daß auf der Altmatt ein Bär „entdeckt“ worden sei, 1 Gl. 25 β.

Der letzte Bär wurde im Kanton Schwyz im Juni 1804 von Kapellvogt Joseph Steiner von Riemenstalden in Lidernen geschossen. Der Rat erkannte den 30. Juni, es solle dem Stande Uri hievon Kenntniss gegeben und Steiner der schwyzerischen

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1779—1781 und 1784—1786, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Mandatenbuch 1764—1829, S. 93. Bezirksarchiv Einsiedeln.

Standeskommission empfohlen werden. Es wurde ihm auch ein Certifikat von der Kanzlei bewilligt.

Vom Kantonsrat wurde sodann den 10. August dem Kapellvogt Steiner ein Schußgeld von 4 Dublonen zuerkannt, auch ihm zur Aufmunterung nach früherer Gewohnheit eine Auflage von  $\frac{1}{2}$  Baken von jedem Stück Großvieh und 2 Angster von jedem Stück Kleinvieh bestimmt. Die Anordnung für den Bezug derselben zu treffen, wurde jedem Bezirksrat selbst überlassen. Der Bezirksrat Schwyz verfügte den 25. August, daß diese Auflage im Herbst mit dem allgemeinen Viehaufschlag eingezogen werden solle.<sup>1)</sup>

\* \* \*

Der Luchs, dieses gefährliche Raubtier, ist gegenwärtig nicht mehr als ständiger Bewohner der Schweiz anzusehen, da er seit 1872 nie mehr erbeutet worden ist. Noch vor sechszig Jahren war es keine Seltenheit, daß allein in Graubünden in einem Jahre 7—8 Exemplare erlegt wurden, und früher wurde auch im Kanton Schwyz auf ihn Jagd gemacht.

Da auf die Erlegung eines Luchses im Lande Schwyz ein Schußgeld von 10 Gl. gesetzt war, finden wir ihn öfters erwähnt in der schwyzerischen Landesrechnung. Nachstehend einige Daten:

1612. „Item vß gän dem Deiler zu Einsidlen von wägen eines Luchß, daß er in gfangen hed, 26 lib. 10 β.“

1632, 29. Oktober. „Dem Gilg Steiner aus Geheiß Mäner H., daß er einen Luchß gefangen, 8 Gl.“

1633, 30. März. „Dem Gilg Steiner noch von wegen des Luchsen, so er gefangen, 2 Gl.“

1633, 24. November. „Dem Kaspar Schoren wegen einem Luchs zahlt 10 Gl.“

1635, 11. März. „Dem Kaspar Schoren, daß er einen Luchs gefangen, geben nach altem Brauch 10 Gl.“

1636. „Für 3 Luchs, jeder 10 Gl., so im Muotathal gefangen, 30 Gl.“

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1804, Bezirksarchiv Schwyz.

1641. „Für den Luchs und Wolf im Tal, 44 Gl.“

1641. „Wegen dem Luchs zu Steinen Botenbrot 2 Gl.“

1641. „Dem jungen Steiner wegen dem Luchs, unter der Miten gefangen, 20 Gl.“

1642. „Dem Beruhard Fries wegen einem Luchs 20 Gl.“

1659. „Den 15. Nov. gab ich dem Adam Schädler von Einsiedlen vß Befälch der Oberkheit, daß er ein Luchß zu Einsiedlen gefelt, 4 Gl. 20 β.“

1669. „Einem vß der March, dz ehr ein Luch gefangen, vß Befelch der Oberkheit zalt 12 Gl.“

1673. „Dem Hans Jacob Rhelin zuo Einsiedlen hab ich von Oberkheit wägen zalt, daß ehr ein Luchs geschossen hat, 8 Gl.“

1674, 10. Juni. „Dem Hr. Landtschreiber Betschart hab ich gäben, daß ehr mit etlichen vß die Altmath vm Eines Luchs ist vß das Jagen geschickt worden, 6 Gl. 30 β.“

1719, Dezember. „Dem Jörg und Baschi Betschart zahlt laut obrigkeitlicher Erkantnis wegen dem gefangenen Luchs 9 Gl. und Botenbrot 1 Gl. 35 β, zusammen 10 Gl. 35 β.“

Auch auf dem Gebiete der Waldstatt Einsiedeln wurden in dieser Zeit Luchse erlegt, wie nachstehende Rats- und Gerichtserkannnisse beweisen.

1632, 2. März. Vor Wochengericht. „Wie man einen Luchß gejagt, vnd gefangen, darzü ein ganz Gricht auch gangen, ist das Gricht vßgeschlagen biß Morgen.“<sup>1)</sup>

1632, 9. Mai. „Es habendt auch angehalten die Luchs jeger ann denn waldtlütthen um Ein Verehrung Undt um ein fürschriben an Unßere gnädig heren Undt Oberen. Ist ein Ehrkandtnuß ehrgangen, daß man welle Unßen guedige heren mündlich daruß brichten Undt ann Ihr hochfürstlich guaden amhaldten, daß Ihnen Etwas auß dem allmeindt seckell ehrchießen Undt werden sölle.“<sup>2)</sup>

1653, 7. Januar. Hans Kälin, Jäger, und Hans Jörg Reimann bitten um eine Verehrung wegen dem Luchs, den sie gefangen haben.

<sup>1)</sup> Gerichtszodol Einsiedeln, 1630—1635. St A E, sign. A. P L 20.

<sup>2)</sup> Ratsprotokoll, 1609—1632. Bezirksarchiv Einsiedeln.

1653, 14. Dezember. Die Luchs­jäger halten um eine Verehrung an.<sup>1)</sup>

1674, 24. Juli. Hans Jakob Kälin und andere in Euthal sollen, weil sie einen Luchs geschossen, gleichviel erhalten, wie Adam Schädler, der einen solchen im Heugaden gefangen.<sup>2)</sup>

1732, 26. Mai. Dem Hans Meinrad Lacher und Joseph Birchler werden wegen 2 Luchsen 8 Kronen Schußgeld gesprochen.<sup>3)</sup>

Der Landrat von Schwyz erkannte den 22. Dezember 1719, dem Jörg und Sebastian Betschart aus dem Muotathal wegen dem gefangenen Luchs 9 Gl. als eine obrigkeitliche Verehrung zu geben, und daß ihnen sowohl im Lande Schwyz als auch bei den Untertanen von jedem Stück Schmalvieh eine Auflage von 1 Rp. nach altem Brauch bezahlt werden soll. Es soll ihnen auch ein Attest, daß sie dieses Untier gefangen haben, von der Kanzlei aus­gefertigt werden.<sup>4)</sup>

Ferner melden die Landesrechnungen:

1720. „Dem Leonhard Karl Cuwer obrigkeitlich gegeben wegen dem gefangenen Luchs zusamt einem Trunk 10 Gl. 10 β.“

1720, 7. Mai. „Dem Jos. Belber von Glarus wegen einem geschossenen Luchs das Ordinari bezahlt, samt 20 β für einen Trunk, 5 Gl.“

1720, 1. Juni. Dem Zacharias Kürzi zu Einsiedeln aus vbrigkeitlichem Befehl bezahlt das Ordinarium wegen einem geschossenen Luchs, samt einem Trunk, 4 Gl. 30 β.

1724. „Dem Heinrich Jenni von Glarus wegen einem gefangenen Luchs aus Befehl Hr. Landammann Schornos zahlt 4 Gl. 20 β.“

1725, 2. November. „Dem Karl Hauser von Glarus wegen einem geschossenen Luchs zahlt 4 Gl. 20 β.“

1726, 26. April. „Dem Johannes Freüler und Fridli Dupp von Glarus wegen einem geschossenen Luchs laut alter Ordnung zalt 4 Gl. 20 β.“

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll, 1650—1658. Bezirksarchiv Einsiedeln.

<sup>2)</sup> Ratschlagbuch, 1664—1678. Bezirksarchiv Einsiedeln.

<sup>3)</sup> Sessionsprotokoll, 1730—1745. Bezirksarchiv Einsiedeln.

<sup>4)</sup> Ratsprotokoll, 1710—1722. Bezirksarchiv Schwyz.

1727, 6. Februar. „Dem Heinrich Jenni und Heinrich Luchfiger von Glarus wegen einem geschossenen Luchs nach altem Brauch zahlt 4 Gl. 20 β.“

1728, 12. März. (Denselben wird wiederum wegen 1 Luchs 4 Gl. 20 β bezahlt.)

1727, 20. März. „Es hat der Franz Antoni Bisfanger von Flüölen und der Hans Baschi Schillig von Altorff mit oberkeitlichem Schein zwei geschossene Luchs überbracht, iedem nach altem Brauch zalt 2 Daler = 9 Gl.“

Den 25. April 1729 meldete sich Kaspar Marty aus dem Fberg, der einen Luchs geschossen hatte, vor Rat um ein Empfehlungsschreiben an die Nachbarorte. Es wurde erkannt, weil den Orten Uri und Glarus in solchen Fällen die Gebühr auch erstattet werde, sollen ihm die nötigen Schriften dorthin, wie auch zu den Angehörigen, bewilligt sein.<sup>1)</sup>

Meinrad Lacher, Joseph und Jakob Birchler von Einsiedeln erschienen mit einem Attest von der fürstl. Kanzlei daselbst den 18. März 1730 vor dem Rat in Schwyz und begehrt eine Steuer wegen zwei geschossenen Luchsen. Es wurden ihnen zwar die 4 Thaler gegeben, hiebei aber die Anzeige gemacht, daß inskünftig die Bälge mitgebracht werden sollen nach altem Brauch.<sup>2)</sup>

Im Herbst des Jahres 1735 zeigten sich drei Luchse in Muotathal. Der Rat bewilligte deshalb den 5. November d. J. in Muotathal, Fberg und Illgau ob Mitteberg Fallen zu legen.<sup>3)</sup> Wirklich konnte eines dieser Tiere gefangen werden.

Die Landesrechnungen melden:

1735, 4. Februar. „Item wegen dem gefangenen Luchs im Muotathal die gewohnte Verehrung dem Jos. Heinrich und Dom. Betschart, 9 Gl. Item aus obrigkeitlichem Befehl den vier, so solchen überbracht, jedem 20 β = 2 Gl.“

1735, 5. April. „Dem Balthasar Knobel von Glarus wegen einem gefangenen Luchs zahlt 4 Gl. 20 β.“

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll, 1712—1736, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> „ 1728—1734, „ „

<sup>3)</sup> „ 1722—1736, „ „

1737, März. „Item dem N. N. von Glarus eines Luchses wegen das Gewohnte, 4 Gl. 20 β.“

1737, 13. Mai. „Jakob Jenni und seinen Gespanen von Glarus wegen einem Luchs 4 Gl. 20 β.“

1738, 12. Juni. „Aus obrigkeitlichem Befehl einem Unterwaldner wegen einem jungen Luchs 30 β.“

1744, 10. März. „Heinrich Luchziger und Heinrich Jenni von Glarus wegen zwei Luchsen 5 Gl.“

1746, 24. Mai. „Heinrich Luchziger und Heinrich Jenni von Glarus wegen drei Luchsen 7 Gl. 20 β.“

1750, 1. Mai. „Dem Heinrich Jenni und Heinrich Luchziger von Glarus wegen einem geschossenen Luchs 2 Gl. 20 β.“

1756, April. „Zwei Glarnern für die zwei gefangenen Luchs aus obrigkeitlichem Befehl 2 Gl. 20 β Steuer auf jeden, 5 Gl.“

1758, November. „Zwei Männern von Obwalden wegen einem geschossenen Luchs das Ordinari zahlt, 2 Gl. 20 β.“

1767, November. „Zwei Glarnern wegen einem geschossenen Luchs 1 Gl. 10 β.“

1785, Januar. „Dem Jos. Maria Schuler wegen einem Waldteuffel Schußgeld bezahlt, 2 Gl. 20 β.“

Von dieser Zeit an finden sich keine Schußgelder mehr verzeichnet und es scheint nur mehr selten ein Luchs aus den Urner- und Glarneralpen sich auf Schwyzergebiet hinüber verirrt zu haben. Der letzte Luchs wurde im Kanton Schwyz den 5. Februar 1813 in Morschach geschossen. Es ist dies wohl der letzte Mohikaner, mit dem sein Geschlecht in unsern Gegenden als erloschen bezeichnet werden darf. Der Name des glücklichen Schützen ist nicht bekannt. Der erbeutete Luchs hatte in wenigen Wochen an vierzig Schafe und Ziegen zerfleischt.

Kirchenvogt Betschart und andere von Morschach zeigten dem Räte den 6. Februar 1813 an, daß sie gestern einen schon voriges Jahr verspürten, ziemlich großen Luchs durch einen Schuß erlegt und wirklich hier bei sich haben, welcher letztes und laufendes Jahr sowohl im Kanton Uri, als auch in hier beträchtlichen Schaden an Schmalvieh angerichtet habe. Es wurde erkannt, es solle ihnen das gewohnte Schußgeld aus der

Bezirkskasse und die übliche Auflage von jedem Stück Vieh bewilligt sein und letztere vom Bauherrn im Beisein eines dieser Schützen mit dem Viehgeld eingezogen werden. Es wurde ihnen auch gestattet, sich mit diesem erlegten Raubtiere in die benachbarten Kantone begeben zu mögen.

Dem Jos. Horat und Johannes Tschümperlin, welche den geschossenen Luchs kauften und ausstopfen ließen, um denselben in verschiedenen Kantonen vorzuzeigen, wurde den 13. März 1813 vom Bezirksrate der begehrte Attest abgeschlagen, wohl aber ihnen ein Paß zu diesem Zwecke nebst einer „etwelchen Empfehlung“ bewilligt.<sup>1)</sup>

\* \* \*

Die Wildschweine waren in frühern Zeiten auch im Kanton Schwyz so häufig, daß auf deren Erlegung ein Schußgeld ausgesetzt wurde. Diesem Umstande ist es zu verdanken, daß über deren Vorhandensein noch urkundliche Belege sich vorfinden. In den schwyzerischen Landesrechnungen sind z. B. folgende Posten verzeichnet:

1559. „Item vß gen xv lib. Nissy Büllers Sun, hett fünff Wildschwein gschossen.“

1560. „Item vß gen v lib. viiiß ß dryen von Rüßnacht, handt ein Wylt Schwein bracht.“

1562. „Item vß gen iij lib. dem Hediger im Thall um einer Wildt Sun.“

1564. „Item vß gen vj ß ij Augster Heini Aman, hat ein Wildt Schwin gen Schwyz gfürt.“

1564. „Item vß gen iij Gl. Jörg Erler von Rüßnacht von ein Wylt Schwin.“

1611. „Item vß gän dem von Lachen, der das Wildschwin bracht hed, 16 lib.“

1612. „Item vß gän dem Sattler um ein Riemen zur großen Glogen und zwei Wildschwinhütt zu heizen, 7 lib. 6 ß.“

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1813, Bezirksarchiv Schwyz.

1613. „Item vß gän ein von Lachen, hed er ein Wildschwin har gfürt, 2 lib. 10 β.“

1614. „Item vß gän ein vß der March an sin Schaden von des wilden Schwinß wägen, 16 lib.“

1614. „Dem Scherer zu Lachen wegen deß, so vom Schwein geschäntt, 69 lib. 5 β.“

1627, 19. Oktober. „Wie die von Rößnacht ein Wildschwein bracht, 1 Gl. 35 β.“

1631. „Ist ein Wildschwein von Gersau verehrt worden, 2 Gl. 34 β.“

1633. „Denen, so das Wildschwein von Rößnacht hergeführt, 6 Gl. 30 β.“

1656, 29. November. „Item gab ich den Jegeren vß dem Mutathall, die daß Wildtschwein geschossen vnd der Oberkheit fürehrt handt, 1 Dublen, ist 7 Gl. 20 β.“

1656. „Ich soll den 29. Wintermonat deß 1556. Jahrß 3 Gl. vmb ein Wildtschweinhut, so ich dem Jacob Thrütschen gab, dan das Wildtschwein der Oberkheit fürehrt worden.“

1672. „Den 18. dis [Dezember] hab ich denjenigen von Lachen gäben, die so die dry Wildschwin geschossen habend, 3 Dugaten, macht 13 Gl. 20 β.“

Stiftsbibliothekar P. Joseph Dietrich in Einsiedeln schildert in seinem Diarium eine Eberjagd in Yberg im November 1675 in drastischer Weise wie folgt:

„In diesem Monat hatt sich eine wunderliche Geschichte im Yberg zugetragen. Es befande sich in selber Gegend ein wilder Aber, welcher mit seinem Röhlen in den gütern nit wenig schaden Thete. Ditem Bnthier ab der Welt zu helfen, haben etliche selbiger Bawren sich zusamen gemacht mit Hoffnung Ihnen dieses zu fellen. Und kame dises auch dergestalten in ihren Kreuß, das es einmahl nit mehr ohne Wunden extrinnen solte. Und diser ware Einer, mit namen Hans Röpplin, welcher mit einer geladenen Musqueten nach dem Unthier zihlete, vnd loß gabe. Und ware zwar der Schuß nit abseits gangen, ist iedoch das Bnthier davon nit allein nit gefallen, sondern laufte schnurgerade dem Schuß nach mit heftiger Furia. Der Schütz wolte sein

Rohr widerumb einladen zum Schuß, eilte sehr starkh, möchte aber den schnellen lauff des Wildschweins nit zukommen, ehe es zu Ihme kam. Da es ihne alsobald an einem Fueß mit einem Zaan geripset, vnd den Strumpf zerrißen. Vnd solches als der gute man sahe, das nunmehr das eußerste und letzte vorhanden were, das er eintweders in den Scharpsen Zähnen des wütenden, vnd von dem empfangen Schuß ganz grimmigen Übers müßte zu Todt gebißten werden, oder aber Möglichste Kraft anzuwenden nöthig, seye, allweilen kein einige Möglichkeit einiger Ausflucht wegen des sehr großen und tiefen Schnees, so erst vor einigen Tagen gar dick gefallen, nit ware, faßt ein Herz, wirft seine Musqueten vnd was er in der Hand hatte, auf eine Seiten, ergreift das Bnthier mit beiden Händen an den Ohren, überwelzt solches rücklich, wirft sich auf selbiges nider, fangt an seinen Mitjägeren vmb Hilf zu schreyen, die aber wegen des Tiefen Schnees erst innert einer halben Viertelstund herzukommen könnten. Inzwischen gedente man, wie es dem guten Mann vmb das Herz gewesen müße sein, da das erschrocklich schreyende Thier, sehr heftig mit Ihme gefochten, bald auf diese, bald auf die andere Seite getriben, iedoch niemahlen ganz über welken mögen. Endtlich kamen die Benachbaren mit geladenen Rohren hiezu, schießen das Wilde Schwein mit einem oder anderem Schuß in Kopf und in das Herz davon es alsobald die Kraft vnd darauf auch das Leben verlohren, vnd den guten Mann, von einem solchen Kampf, den er Ritterlich und ia verwunderlich überstanden, erlediget worden. Er ist hernach wegen des großen Schrekens ettlich Tag bettligerig worden vnd ganz erbleichet, also das er die alte Natürliche Farb eine Zimbliche Zeit verlohren. Nach ohngefahr 6 od. 7 Tagen hatt Er seinen Fang allhero gebracht, von himmen aber auf Schweiz, hatt aller Dhren neben ansehnlichen Schankungen, einen großen Ruhm dapferer Mannlichkeit vnd Mannlicher Dapferkeit erhalten. Ich hab Ihne hernach nit nur einmahl gesehen, hab auch das wilde Schwein angerürt, besichtigt vnd die Wahrheit erfahren.“<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Gütigst mitgeteilt von Stiftsarchivar P. Odilo Ringholz in Einsiedeln.

Den 15. Dezember 1675 wurde vom Rat in Einsiedeln den Rößlin in Iberg, weil sie ein Wildschwein geschossen, 2 lib. 10 β gesprochen.<sup>1)</sup>

Auch die schwyzerische Landesrechnung erwähnt u. a. dieser Eberjagd:

1675. „Den 4. Tag Cristmonet hab ich den 6 Jegeren zalt, so das Wildschwin Ihm Iberg geschossen habend, 12 Gl. 20 β.“

„Wie sey solches überbracht habend, sey übernacht vnd morgen verzert, seindt auch 6 gewesen, 7 Gl. 20 β.“

1676. „Den 4. April hab ich dem Rhöplin vß dem Iberg geben, welcher von dem Wildschwin ist verlegt worden, 4 Gl. 20 β.“

1679, März. „Mehr zwen Mannen vß dem Wägenthal In der Landtschafft March, vß Befelch Miner gd. H. S. zahlt wegen eines gefehlten vnd nach Schwenz gebrachten Wildschweyns bahr zahlt 11 Gl. 10 β.“

„Mehr beide verzehrt zuo nacht vnd zuo morgen sambt einem Pferdt, 2 Gl. 2 β 5 a.“

Im Jahre 1722 wurde erkannt, daß jeder, der ein Wildschwein schieße, vom Landesfackelmeister 12 Gl. 10 β erhalten und samt seinem Pferde gastfrei gehalten werden solle.<sup>2)</sup>

1726. „Item dem Hans Melcher Bruhi von Wangen aus der March, daß er ein Wildtschwein vberbracht, den 5. Wintermonat solches auf der Allmig geschossen, nach altem Brauch bezalt 11 Gl. 10 β.“

„Item hat er samt seinem Pferdt verzert 1 Gl. 20 β.“

„Dem Benedikt Studiger wegen dem Wildtschwein zuo buzen vndt auszuohawen zalt 20 β.“

„Item dem Ludi Schmidt, dz Wildtschwein zu Brennen, zalt 15 β.“

1736, Dezember. „Mehr einem Gerschaumer wegen einem Wildschwein, wegen guter Nachbarschaft zalt 1 Gl. 20 β.“

1736, Dezember. „Mehr bezale dem Reßler von Tuggen für das überbrachte Wildschwein 11 Gl. 10 β.“

„Mehr Zehrung 1 Gl. 20 β.“

<sup>1)</sup> Ratschlagbuch, 1669—1678. Bezirksarchiv Einsiedeln.

<sup>2)</sup> Dettling: Schwyzerische Chronik, S. 93.

1737, Januar. „Mehr den Jegeren von Rüßnacht für drei überbrachte Wildschwein, für Jedes 11 Gl. 10 β, 33 Gl. 30 β.“

„Item zalt wegen dem Wildschwein dem Metzger und Schmid für Brännen 1 Gl. 37 β.“

Den 5. Januar 1737 wurde von Lachen dem Landessekretärmeister Wüörner zu Handen der Obrigkeit ein Wildschwein übersickt. Der Rat erkannte, den Überbringer samt Pferd gastfrei zu halten und ihm eine Rekompensz von 5 Thalern oder 11 Gl. 10 β zu verabsolgen.

Wegen dem Wildschwein, welches die Jäger von Rüßnacht in dort aufgetrieben und plessiert, aber erst in Greppen geschossen hatten und dann Landvogt Mahler im Habsburgeramt die Rückstellung desselben verlangte, wurde den 10. Januar erkannt, ein bezügliches Schreiben an die Obrigkeit von Luzern zu richten.<sup>1)</sup>

Die schwyzerische Landesrechnung meldet ferner: •

1751, Januar. „Dem Joseph Melchior Seeholzer zu Rüßnacht für ein junges Wildschwein Schutzgeldt bezalt 5 Gl.“

„Mehr für ihne Zerung zalt 30 β.“

1756, Januar. „Den Gebrüdern Marty von Altendorf und Schuler am Rothenthurm für ein geschossenes und hieher gebrachtes Wildschwein Schußgeld 11 Gl. 10 β.“

„Mehr für Zehrung und Pferd 2 Gl. 5 β.“

1758, Februar. „Dem Leonhard Marty von Altendorf Schußgeld von drei im Wäggitthal geschossenen und hieher gebrachten Wildschweinen, auf jedes laut alter Ordnung 11 Gl. 10 β, ist 33 Gl. 30 β.“

1766, März. „Dem Rudolf Schmid für ein Wildschwein zu brennen und zu puzen, 1 Gl. 20 β.“

1777, Januar. „Wegen einem erlegten Wildschwein Schußgeld 11 Gl. 10 β.“

„Item diesen Jägern für einen Trunk zahlt 2 Gl. 10 β.“

1780, November. „Schußgeld für ein Wildschwein, so von Rüßnacht gebracht worden, 11 Gl. 10 β.“

„Mehr wegen Mühe, solches anhero zu bringen, 1 Gl. 32 β.“

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1734—1740, Kantonsarchiv Schwyz.

Fast einhundert Jahre später wurde das letzte Wildschwein im Kanton Schwyz erlegt. Ein mittlerer Keiler fand sich im Januar 1873 als vorzeitiger Tourist auf Rigi-Älplerli ein und wurde über eine Fuh in den Tod gehehrt.<sup>1)</sup>

## 8. Die Jagd auf Raubvögel.

Für das Federgewild bot die große landschaftliche Abwechslung im Kanton Schwyz von jeher alle nötigen Lebensbedingungen. Es war deshalb auch recht zahlreich. Selbst der Lämmergeier, dieser größte aller europäischen Raubvögel, fehlte nicht, wenn er auch jetzt schon längst aus den Gebirgen von Schwyz verschwunden ist. Abnahme des Wildstandes und Nachstellungen aller Art haben ihn zum Verschwinden gebracht.

Der verwegene Räuber griff oft selbst Menschen an. Auf der Silbernalp stieß ein Geier auf einen an den Felsen sitzenden Hirtenbuben, begann ihn sogleich zu zerfleischen und stieß ihn, ehe die herbeieilenden Sennen den Übeltäter vertreiben konnten, in den Abgrund.<sup>2)</sup>

Und Cysat in seiner „Beschreibung des Vierwaldstättersees“ berichtet: „Anno 1610 im Jenner hat sich zugetragen, daß ein starcker Mann auß Lomerk dem Lomerk See nach auff Schwyz durch einen kleinen Wald gerehset, hat er daselbst im Wäldlin, eben an dem Weg, einen starcken Geyr-Vogel auff ihne an Boden wartend gefunden, da der Vogel sich auff das wenigst nichts gescheuet noch sich schrecken lassen, sonder den Mann mit solcher Ungefügigkeit (welches zuvor niemahlen erhört worden) angefallen vnd mit seinen grausammen Klauen ihne zu Boden gefält, ehe das er sich erretten mögen, also daß diser ungehewre Vogel angefangen, diesem Mann den Leib auffzubeissen vnd auß ihme zufressen, weil aber er sich von den grewlichen Klauen des

<sup>1)</sup> Eschudi: Tierleben der Alpenwelt, S. 124.

<sup>2)</sup> " " " " " 334.

Vogels starck behafft vnd zu dem widerstand zu schwach befand, hat er durch geschrey sein Noth zuverstehn geben vnd ist auß Schickung Gottes ein anderer Landtmann, so auff gleichem Weg gewesen, ihme zu hilff kommen, vnd obgleichwohl der leydige Vogel den darzukommenden Helffer mit einem Klawen bey dem Schenckel ergriffen, so hat er doch denselbigen mit einem bey sich habenden Bandtügen oder Blauten gleichwol schwärlich genug umbgebracht vnd den Vogel in den Hauptflecken Schwenk getragen, allda man anderhalb Claffter gemessen, so das spatium seiner gestreckten Flüglen.

Vor wenig Jahren hat auf Morjach ein Geyr ein Schaff angefallen, als er aber dasselbig nicht ertragen mögen vnd ihme der Raub zu schwär worden, hat sich das Schaff an ein lauffen gelassen vnd mit dem Geyren, welcher die Klawen in der Wollen des Schaffs verwirrt vnd verwicklet, über ein Felsen hinauß geloffen, vnd weil der Vogel seine Flüglen gleichsamb zum fliegen außgespannet, hat er damit dem Schaff den fall gebrochen, daß ihme nichts widerfahren, das Schaff aber hörte nicht auff zu lauffen, biß es zu seiner Wohnung oder Stall kommen, darein es sich mit dem auff ihme sitzenden Geyren begeben, da er auch von den Landtleuthen gefangen worden: Also ist dißmahl der Anschlag zu dem widerspihl gerachten, dann der Vogel meinte das Schaff zu erpeuten, so ist er hingegen von dem Schaff gefangen worden.

Ein ehrlich Mann zu Gersaw hat auff ein Zeit ein läbenden Haasen gefangen vnd selbigen einem seiner Söhnen heimzutragen geben, deme er entwütscht vnd den Berg auff: der Anabe aber ihme nachlauffen wöllen, da dann obenher sein älterer Bruder arbeitete, vngesehen diser beyder Brüdern eylet ein Geyr zwischen ihnen auff den Haasen vnd wolt ihn hinweg tragen, da aber der ältere Bruder den Vogel mit Geschrey so vil erschräcket, daß er den Haasen fallen vnd den Brüdern zu theyl gelassen, dann er wegen der Verletzung nicht mehr lauffen können.“<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> J. L. Gysat: Beschreibung des Bierwaldstättersees, S. 183. 185.

Auf die Erlegung eines Lämmergeiers, der vielleicht hie und da mit dem Steinadler verwechselt worden sein mag, war eine Prämie ausgesetzt. Laut der schwyzerischen Landesrechnung wurden solche Schußgelder bezahlt:

1593. „Es gännt x β dem Hans Blasser Ein Giren ze schießen.“

1593. „Es gännt x β des Hans Bätshärt jun im Dall von Ein Giren.“

1593. „Es gännt x β Ein Buben um Ein Gir.“

1595. „Es gännt x β dem Benendikt Hediger von eines Giren wegen.“

1596. „Es gännt x β ein jungen Kanel verert, hat ein Giren gefangen.“

1608. „Item vß gen von ein Gyren zu schießen 11 β.“

1610. „Item vß gän Klauß Hediger von des Giren wägen 10 β.“

1614. „Dem Benedict Hediger von 1 Giren wegen 10 β.“

1619. „Vß gen dem Casper Büller zu Bunderschönenbuch, dz er ein Gir geschossen, 10 Bazen = 2 lib.“

1624, 2. Februar. „Ein von vß dem Dall, daß er ein Giren geschossen, 2 Gl.“

1633, 26. April. „Dem jungen Melchior Blaser, daß er einen Gyren geschossen, geben 2 Gl. 20 β.“

1634, 23. April. „Des Wagners Sohn, daß er einen Gyren geschossen, 2 Gl. 20 β.“

1634, 3. Mai. „Dem Caspar Schoren, daß er 1 Gyren gefangen, geben 2 Gl. 20 β.“

1634, 29. Juli. „Dem Hans Känel, daß er einen Gyren gefangen, nach altem Brauch 2 Gl. 20 β.“

1643. „Dem Josef Gössi wegen eines Gyren, den er gefangen, 2 Gl. 20 β.“

1653. „Des Buolffermachers Sohn für ein Gyren, so ehr geschossen, zalt 3 Gl.“

1656, 28. November. „Item hab ich dem Jakob Beterlj, daß Er ein Gieren geschossen, zalt 2 Gl. 20 β.“

1657, 29. März. „Gab ich dem Veter Heinrich Betschart vß dem Mutenthall, daß Ehr ein Giren geschossen, 2 Gl. 20 β.“

1657, 10. August. „Item hab ich dem Josef Beterly vß dem Jberg, daß Ehr ein Gieren geschossen, NB. hat mir die Füß bracht, zalt 2 Gl. 20 β.“

1658. „Den 22. Cristmonet gab ich dem Paulluß Gschümperly, daß Ehr ein Giren geschossen, 2 Gl. 20 β.“

1661, 27. Oktober. „Dem Heinrich Betschart vnd sim Bruoder, daß sey ein Gir geschossen, 3 Gl. 15 β.“

1667, Mai. „Des Martis Schibigs Sohn wegen eines Ghyren zalt 2 Gl. 20 β.“

1667, Oktober. „Des Balthasar Bürglers Sohn, dz ehr ein Ghyren geschossen, 2 Gl. 20 β.“

1670. „Dem Heinrich Betschert, dz ehr ein Ghyren geschossen, 2 Gl. 20 β.“

1671, November. „Dem Ulrich In der Bigi, dz ehr ein Gyr geschossen, zalt 2 Gl. 20 β.“

1674, 10. Juni. „Den Tag hab ich Ruodolf Rhöplin zalt, dz ehr ein Gir geschossen, 2 Gl. 20 β.“

1679. „Dem Strickhler zahlt wegen Eines Ghyren nach Gewohnheit 2 Gl. 20 β.“

1682. „Den 2 Brüöderen Betschartigen vß Muotatall wägen eines Giren zalt 2 Gl. 20 β.“

1683, Juli. „Deß Alexander Faßbinden Sohn für einen Gieren zalt 2 Gl. 20 β.“

1692. „Für Ein Geyr zalt 2 Gl. 20 β.“

1692. „Dem Melchior Betschart im Thall wegen eines Geyren zalt 1 Gl. 10 β.“

1718. „Dem Dom. Betschart im Thal wegen einem alten Gyr Vogel das Geordnete bezalt, 2 Gl. 20 β.“

1727, 20. August. „Des Melcher Schächen Sohn, dz er ein Gir geschossen, zalt 2 Gl. 20 β.“

1734, Juni. „Item bezahle ich für 2 junge Giren, so zu Kiemerstalden geschossen worden, für Jeden nach altem Bruch 2 Gl. 20 β = 5 Gl.“

1737, 13. Mai. „Item für Ein Ghyren Gz zalt 2 Gl. 20 β.“

1748, 23. Mai. „Dem Franz Steiner wegen 1 geschossen Gyr 2 Gl. 20 β.“

1749, Dezember. „Dem Domini Rickenbacher im Thal wegen einem geschossenen Giren das Schußgeld 2 Gl. 20 β.“

1762, März. „Dem Caspar Josef Janzer Schußgeld von einem jungen Giren 2 Gl. 20 β.“

1783, Juni. „Von zwei Raubbögel Gyren Schußgeld bezahlt 5 Gl.“

1792, Juli. „Des Jof. Schulers Sohn am Roßberg Schußgeld für 2 Gyren 6 Gl.“

1795, August. „Dem Alois Rüttimann von Galgenen Schußgeld für einen Gyr 3 Gl. 10 β.“

Den 3. August 1805 machte der Landesfackelmeister dem Räte die Anzeige, daß ihm am Tage zuvor bei Überbringung eines großen Steinadlers ein Schußgeld begehrt worden und stellte die Anfrage, wie er sich in Sachen zu verhalten habe. Es wurde erkannt, ein Schußgeld von 1 Thaler zu bezahlen, jedoch ohne Konsequenz für die Zukunft.<sup>1)</sup>

Vom Landrate wurde den 13. November 1816 verfügt, daß der Fackelmeister nach alten Bräuchen mit Balthasar Mettler wegen einem geschossenen Geier abmachen solle.<sup>2)</sup>

Auch auf andere schädliche Vögel waren Schußprämien ausgesetzt. So wurden 1592 für „Rappen“ 1 β 2 a., für „Krähen“ 1 β und für „Ägeristen“ 4 Angster bezahlt. Es finden sich in der Landesrechnung für jeden Monat solche Posten regelmäßig verzeichnet, z. B.:

1616. „Bß gen um Kräwel von Egersten vnd Cräen 46 Crüker, tut 2 lib. 4 β.“

1616. „Bß gen dem Letter vff Jungenboll vñ Kräenfüß 28 β, tut 1 lib. 13 β.“

1618. „Bß gen des Caspar Betscharts Knab zu Wilen vñ 16 Kreienfüß 16 Crüker = 12 β 4 a.“

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1805, Bezirksarchiv Schmutz.

<sup>2)</sup> „ 1816, „ „

1637. „Zwei Knaben von Ebach um Rappenklawen 18 β.“

1672. „Item ich hab von dem 29. Tag April bis den 30. Tag Juny von Almusen, Vogel Wein und Eyer in Altem vßgäben 41 Gl. 8 β.“

1678. „Vmb Vögel Köpf die Wuchen durch 1 Gl. 9 β, vmb Vögel Wein 1 Gl. 20 β.“

1679. „Dem Dettlig zuo Obdorff vmb 4 Jung Hüenter Dieben 8 β.“

1680. „Des Schlumpfen Buoben am Brniberg wegen Rappen Köpfen 23 β.“

„Des Wagner und Schmidz Sohn um Creyen Köpf 9 β.“

1692. „Für Kräen und Ägesteren Eyer 1 Gl. 3 β.“

„Für Kräen und Hüöner Vögel und Äfteren zalt 28 β 3 a.“

1695. „Item zal ich dis Monats [Mai] vmb Raubvögel vndt Eyer 13 Gl. 30 β.“

Dem Landesfackelmeister wurde den 14. Juni 1718 vom Landrat untersagt, „von den Raubvögeln Köpfen und Eyer“ inskünftig von Landeswegen etwas zu bezahlen.<sup>1)</sup>

Hingegen wurde von der Landsgemeinde den 28. April 1726 erkannt, daß ein jeweiliger Landesfackelmeister von den Raubvögeln und deren Eier wiederum, wie früher üblich gewesen, das Vogel- und Eiergeld bezahlen solle, mit dem ausdrücklichen Verbot jedoch, daß niemand sich erfrechen solle, Raubvögel oder deren Eier außer unserm Land an sich zu nehmen, zu kaufen oder hineinzubringen, sondern alle List und Betrug zu vermeiden sei, bei 1 Dublone Buße.<sup>2)</sup>

Diese Schutzgelder erreichten ihren Höchstbetrag im Monat Mai. So wurden z. B. bezahlt im Mai 1727: 54 Gl. 30 β; 1734: 19 Gl. 28 β; 1735: 25 Gl. 32 β; 1737: 31 Gl. 7 β; 1738: 48 Gl. 6 β.

Die Landsgemeinde vom 1. Mai 1739 erkannte, daß inskünftig diese Ausgaben wegen den Raubvögeln und Eiern als „unnütze und unnötige Kosten“ abgeschafft sein und nichts mehr bezahlt werden solle, da allem Anscheine nach Gefahr gebraucht

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1710—1722, Bezirksarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Landsgemeinde-Protokoll 1675—1761, Kantonsarchiv Schwyz.

worden sei durch Einführung solcher von auswärts, da die benachbarten Orte hiefür nichts bezahlen. <sup>1)</sup>

Doch wurde den 24. April 1746 wiederum von der Landsgemeinde erkannt: Weil die Raubvögel in solcher Menge in unserm Lande sich vorfinden, daß sie sowohl in den angepflanzten Gärten, als auch an den Fruchtbäumen großen Schaden zufügen, soll von den Raubvögeln (nicht von den Köpfen, sondern von den ganzen Vögeln) das gewohnte Schußgeld durch den Landesjockelmeister wiederum bezahlt, die Eier aber zur Abwendung von Betrug hievon ausgenommen und von denselben nichts bezahlt werden. <sup>2)</sup>

## 9. Landesnutzen der Jagd.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts wurde von der Landsgemeinde von Schwyz der Heuberg „zu des gemeinen Landes Nutzen, Ehre und Frommen“ für die Gemsen gebannt, desgleichen die Mythen, Rothenfluh, Roßberg, Rigi und Hochfluh. In der daherigen Urkunde wird nebst der Erhaltung des Wildstandes als Ursache angeführt: daß im Falle von unsern getreuen lieben Eidgenossen oder von andern Orten her jemand zu Ehren und zu Lieb, auch in guter Freundschaft und Gesellschaft uns besucht oder inskünftig besuchen wird, man ihn alsdann mit solchem Wildpret ehren könne. <sup>3)</sup>

Als im Frühjahr 1507 Kaiser Maximilian die Hilfe der Eidgenossen für seinen Römerzug gewinnen wollte, soll er u. a. zu ihnen gesagt haben: „Liebe Eidgenossen, ihr sollet endlich glauben, daß wir euer guter Herr und Freund sind, und wollten in nächstgelegener Zeit zu Fuß zu U. L. Frauen zu Einsiedeln wallen, auch auf dem höchsten Berg in Schwyz einen Gemsen stechen und den der Mutter Gottes zu Einsiedeln schenken und verehren.“

<sup>1)</sup> Landsgemeinde-Protokoll 1675—1761, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Ibid.

<sup>3)</sup> Rothing: Landbuch von Schwyz, S. 197.

Freilich hat uns die Geschichte nicht überliefert, ob der Kaiser diesen Plan ausgeführt hat. Wahrscheinlich kam es nicht dazu, da sich die Unterhandlungen mit den Eidgenossen zerstreuen hatten.<sup>1)</sup>

In der schwyzerischen Landesrechnung finden sich eine Menge kulturgeschichtlich interessante Posten verzeichnet, woraus wir ersehen, wie die Obrigkeit durch Schenkung von Wildpret geehrt wurde und wie sie selbst das Gewild „zu des Landes Nutzen und Ehre“ verwendet hat.

Unter den der Obrigkeit geschenkten Tieren befanden sich Biber, Hirsche, Rehe, Wildschweine und Gemsen. Nachstehend einige Zitate.

1595. „Es gen 22 lib. v β denen, so Minen Heren den Biber vnd Biſch verert hand.“

1555. „Item vß gen ij Kronen denen von Ugnacht, die den Hirzen bracht hend.“

„Item vß gen 21 Bagen j β Hans Gasser, hett der verzert, der den Hirzen hett bracht.“

1601. „Es gen 1 lib. dem Felder, so ein rot Bock minen Heren zubracht.“

1617. „Vß Befelch Miner H. Sällen geben, welche den Hirzen zuhen bracht, 46 Bagen = 10 lib. 3 β 2 a.“

1629, 24. Mai. „So ein Hirzen verehrt Minen H., von Lachen, hend Mine H. verehrt 6 Gl.“

1655. „Den 26. Herpstm. gab ich dem Caspar Bosser vß der March von Holleneich 2 Dugaten, thuot 8 Gl. 20 β, vß Befälch der Oberkheit, daß Ehr ein Hirz geschossen vnd alhero bracht, 8 Gl. 20 β.“

1672, 18. Dezember. „Den Tag hab ich dem Hans Caspar in der Bizin vnd Meister Peter Ziegler geben von dem Hirzen, so sey gefunden vnd der Oberkheit geben müüssen, Ein Dugaten = 4 Gl. 20 β.“

1683. „Den Jegeren vß Muotatall, wägen eines geschossenen Hirschen zalt 3 Loiß vnd verzert 3 Gl. 26 β, duot 10 Gl. 16 β.“

<sup>1)</sup> P. Odilo Ringholz: Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes u. d. F. von Einsiedeln, Bd. I, S. 563.

Der Rat erkannte den 17. April 1683, daß Landesjockelmeister Johann Kaspar Dettling den im Muotathal zur verbotenen Zeit erlegten Hirsch namens der Obrigkeit zu Handen nehmen solle. Die Jäger aber sollen zitiert und laut Verordnung bestraft werden.<sup>1)</sup>

1744. „Des Hr. Richter Tanners Sohn von Arth wegen einem der Obrigkeit verehrten kleinen Hirschlin 5 Gl. 12 β 3 a.“

1759. „Dem Jakob Anton Wiget von Steinen, einen geschossenen Hirsch von Lachen nach Schwyz zu tragen, 2 Gl. 20 β.“

Im Herbst 1759 haben Jäger im Raport bei Eisenburg, Schübelbach, einen Hirschbock geschossen, der in der Metzg zu Lachen ausgeweidet wurde. Weil eben daselbst zwischen Schwyz und Glarus eine Konferenz stattfand, wurde der Hirsch bis auf weiteres ganz gelassen, und den Abgeordneten von Glarus, die im Löwen logierten, davon ein „Hinterlid“ verehrt.

Ferner meldet die schwyzerische Landesrechnung:

1555. „Item vß gen j Kronen dem von Bznacht, bracht zwey R e e.“

1601. „Es gen 4 lib. dem Polten von Lachen, daß er Minen H. ein Reh bracht alhär.“

1652. „Für 3 Luchs vnd ein Reh zalt 12 Gl.“

„Den 12. Jänner deß 1657. Jahrs zalt ich dem Jacob Jugly umb ein lebendß Rehböcklein 6 Gl., so ihr fürstly Gnaden von Einsidlen füehrt, 6 Gl.“

1773. „Dem Jos. Kamer von Rüßnacht für ein überbrachtes Reh Schußgeld 2 Gl. 2 β.“

1631, 25. August. „Ist ein Wildschwein von Gersau verehrt worden, 2 Gl. 34 β.“

1555. „Item vß gen xij Bagen iij a. dem von Bznacht, bracht das Thier.“

1558. „Item vß gen j Kronen denen von Bznacht, hend Minen Herren eins Thier gschentt.“

1561. „Item vß gen ij Gl. Nisly Büller vnd dem Schlegel, handt Minen H. ein Thier gschentt.“

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll.

1562. „Item vß gen iij Gl. dem Rüggen von Bynacht, bracht ein Thier.“

1598. „Bz gänm ij lib. ein Jungen Schelbred Im Thal, so dz Beren Fleisch von Louwis har thragen.“

Der Landessecckelmeister als „Jägermeister des Landes“ ließ je nach Bedürfnis bei den verschiedenartigsten Anlässen Gemsen und anderes Gewild schießen. So erkaunte der Rat den 18. September 1555: „Die Schützen Sollend dem Secckelmeister ij gstellen zu pringen die juen gfallend, die sol der Secckelmeister heissen eis tier schießen, vnd sölle er juen den taglon gen.“<sup>1)</sup>

Den 26. März 1633 bewilligte der Rat in Schwyz den Herren Landvogt Ceberg und Landvogt Gilg Betschart, ein Gamstier im Baum fällen zu lassen, um dasselbe im Gotteshause Einsiedeln, wo ihre Söhne (P. Thietland Ceberg und P. Paul Betschart) dieser Tage die Profess ablegen, präsentieren zu können.<sup>2)</sup>

Vom geessenen Landrat wurde den 10. Oktober 1711 dem Hans Kaspar Müödi bewilligt, daß er Gemsen schießen und bringen möge, ohne Nachteil der Ordnung, also daß er deswegen nichts zu verantworten haben werde.<sup>3)</sup>

Zuweilen wurde auch Privatpersonen gestattet, im Baum Gewild zu schießen, jedoch nur sehr selten. Den 5. Mai 1739 wurde dem General von Nideröst bewilligt, drei oder vier Tage lang Federwild durch 2 bis 3 Mann schießen zu lassen.<sup>4)</sup> Ebenso wurde den 16. Juni 1742 dem Landvogt Keding bewilligt, im Muotathal zwei junge Gemsen erlegen zu lassen, „aber mehr nit.“<sup>5)</sup>

Vom geessenen Landrat wurde den 9. Juni 1674 dem Franz Aufdermaur und Leonhard Hektor Faßbind bewilligt, auf der Egg hinter der Rothenfluh einen Vogelherd zu errichten; wenn jedoch derselbe wieder abgehen werde, solle dieser Platz wieder Allmeind sein.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Ratsprotokoll 1548—1555, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>2)</sup> Ratsbuch 1630—1641.

<sup>3)</sup> Ratsprotokoll 1708—1718, Kantonsarchiv Schwyz.

<sup>4)</sup> „ 1738—1742, „ „ „

<sup>5)</sup> „ 1740—1746, „ „ „

<sup>6)</sup> „ 1667—1680, „ „ „

Bis zur Franzosenzeit schenkte der Rat alljährlich ein „Gams-  
thier“ dem Rat von Rapperswil und erhielt als Gegengeschenk  
Fische. Das Schußgeld für eine Gemse stieg im Laufe der Zeit  
von 4 Gl. auf 7 Gl. 20 β. So verdanken z. B. Schultheiß und  
Rat von Rapperswil den 22. Oktober 1618 Schwyz die aber-  
malige Verehrung eines frischen Gamstieres (das zuletzt über-  
schickte sei nicht gültig, sondern nicht zum Essen gewesen); sie  
werden das Tier miteinander freundlich genießen. Gerade als  
der Überbringer von Schwyz heimkehren wollte, haben die Fischer  
zu Rapperswil den ihm übergebenen Lachs gefangen, den sie zu  
Wiederverehrung frisch nach Schwyz senden mit dem Wunsche, die  
Räte wollen ihn nach ihrem Gefallen miteinander „verkalagen“. <sup>1)</sup>

Ferner wurden Gemsen zum Geschenke gemacht:

1613. „Item vß gän dem Vogt Batt vß der Mur bj den  
Gämschen, die man gan Zug gschickt hed, 5 Gl. 5 β.“

1614. „Dem Clouß Hediger vm 2 Gemmschi, alls der Apt  
von Disetis da gsin, 26 lib.“

1621. „Vß geben vm Gambstieren, so man gebrucht, als  
der Wichbischoff ist hie gsin, vnd man dem Hr. Ambassador zu  
Raperschwyl verehrt, 20 Gl.“

1698. „Item den Herren von Rapperschweyll Ein Lebigs  
Gambsthier vß Oberkeithlichem Befelch geschickt, 8 Gl.“

1702. „Ich zahlen das Gambsthier dem Jungen Geißer  
nacher Raperschweyll 5 Gl. 25 β.“

Das Kloster Einsiedeln mußte seit 1545 alljährlich an St.  
Bartholomäustag Abgeordneten von Schwyz Rechnung über seinen  
Haushalt ablegen. Auf diesen Anlaß wurde von Schwyz jedes  
Jahr der sogenannte „Bartholomä-Gamsbock“ in die Stiftsküche  
gespendet. Oft wurde auch noch anderes Gewild beigegeben, z. B.:

1722. „Dz gewöhnliche Gambsthier sambt 4 Steinhüönern  
dem Gottshauß Einsidlen überschickt und darfür bezalt 5 Gl. 38 β.“

1726. „Item auf St. Bartholomä Rechnung dem fürstlichen  
Gottshaus Einsidlen dz iährliche Gämbschi, ein Laubhanen, 1  
paar Steinhüöner vndt ein Hasen zalt, 7 Gl. 10 β.“

<sup>1)</sup> Archiv Schwyz. A. Rapperswil.

1736. „Mehr für das Gambsthier samt etwas nachgeschicktem Wildgflügel 6 Gl. 5 β.“

1737. „Item für das Gambsthier nacher Einsidlen samt etwas Wildgflügel vnd zehrung, 6 Gl. 25 β.“

Am Feste der Engelweihe durfte jeweilen das Wildpret der Schirmherren auf der Tafel ebenfalls nicht fehlen. Als Beleg seien einige Stellen der schwyzerischen Landesrechnung angeführt:

1614. „Von 2 Tieren vß die Engelweihe vnd 1 als der Legat da gsin ze schießen 15 Gl.“

1659, 6. September. „Dem Basch Steiner vnt ein Gämische gän Einsidlen 4 Gl.“

„Den 11. dito gab ich vß vmb Stein Hübner vff die Engell Wiche in daß Gogßhuß Einsidlen 8 Gl. 20 β.“

„Mehr gab ich den 12. dito vmb 10 Stein Hübner in daß Gogßhuß Einsidlen 3 Gl. 37 β.“

„Den 15. dito gab ich 2 Bollentzeren, so Citeronen, Bumerangen bracht 3 Gl.“

„Mehr vmb ein Orhanen 2 Gl. 30 β.“

„Mehr vmb 3 Gämische, 1 Hasen, 3 Stein Hübner, Cost 13 Gl. 24 β.“

„Mehr 60 Pfundt Lechß, so mir in Amen Tägennß Rächnung zu Lachen abzogen wird. Diß gab ich alleß vß Befelch deß Herr Landtames vnd der Sibnen, will mehr Gesandten da waren wägen der Thranflazion als sonst, in die Engell Wiche.“

„Mehr gab ich folgende Leze vß Befelch der obbemälten Herren. Erstlich dem Cuchymeister 5 Dugeten, iede 4 Gl. 20 β, thuot 22 Gl. 20 β, dem Rhäller 1 Luis, ist 2 Gl. 10 β, dem Margstaller 1 Luis, ist 2 Gl. 10 β, dem Bortner  $\frac{1}{2}$  Luis, ist 1 Gl. 5 β, dem Cantzlisten 2 Gl. 20 β, Almuesen 1 Gl. 5 β, thuot Suma 31 Gl. 20 β.“

„Mehr gab ich vß für Herr Landtamen, die Sibnen vnd übrige Herren, die bey uns waren, samt den Dieneren vnd Schirmeren, vmb Hänschen 17 Gl.“

„Mehr gab ich dem Herrn Landtamen, den HH. den Sibnen, übrigen Herren samt den Amptflüten iedem ein halben Luis, waren 16 Herren, thuot 18 Gl.“

1670. „Vmb ein Gamssthier vff die Engellwiche nach Einsidlen 4 Gl. 20 β, vmb 4 Steinhüender 1 Gl. 20 β.“

„Noch einen Gämbsch vff Einsidlen geschickt, samt Tragerlohn 5 Gl. 20 β.“

1681. „Den 28. Tag (September) zuo Einsidlen in der Engellwiche in daß Gottshauß gäben ein Gamssthier, 2 Hasen, 10 Steinhüener, 2 Laubhüener, ein Laubhanen, ein Ohrhanen, vmb alles zalt wägen der Jahrrächnung vnd Engellwiche 15 Gl.“

1692. „In der Engellwiche dem Gottshauß zuo Einsidlen nach altem Bruch 2 Gämbschi verehrt, habent kostet 12 Gl.“

1698. „Item vmb 2 Gamssthier vff die Engellwiche nacher Einsidlen zalt 11 Gl. 10 β.“

Auch bei andern festlichen Anlässen wurden dem Kloster Einsiedeln Gemsen geschenkt. So verausgabte der Landesjockelmeister:

1671. „Dem Hr. Schützenmeister Föhn vnd andern wägen 2 Gämbschen, so vff die Jahrrächnung vnd Inwiche des Fürsten gäben, 8 Gl. 35 β.“

1652. „Vmb ein Gamsgizi nach Pfeffikon zalt 3 Gl.“

1660. „Den 4. Weinmonat den Jegeren, so ein Gamsstier geschossen, solches vß Befelch Ettlicher Heüpteren nacher Pfeffikon geben, hat daß selbig kostet 4 Gl. 20 β.“

1663. „Mehr zalt den 4. Winmonath Herr Schützenmeister Ender im Tal vmb 2 Gamsstier, so vff Bartlimes Rechnig vnd auch vff die Translation nacher Pfeffikon geschickt, auch ein Restlin von einem alten Gamsstier, darin auch ein Has gerechnet, vß oberkeitlichem Befelch, duot 9 Gl. 26 β.“

1686. „Vmb ein Gamssthier vff Pfeffikon zalt 5 Gl.“

Wenn geistliche oder weltliche Würdenträger nach Schwyz kamen, ebenso bei Abnahme der Landesrechnung, auf die Landsgemeinde, die Jahrrächnung von Baden, die Tagsatzungen, ließ der Landesjockelmeister Gemsen schießen, z. B.:

1616. „Vß gen dem Balzi Büller vnd Hauß Lienhart Ziltiner 2 Kronen vmb ein Gemsi, so geschossen worden, als der Bischof da war, 10 lib. 10 β.“

„Wß gen dem Balgi Büller von 2 Geschtieren minen Herren geschossen, tut 16 lib.“

1621. „Wß geben vmb Gambstieren, so man gebrucht, als der Wichbischoff ist hie gsin vud man dem Hr. Ambassador zu Raperschwyl verehrt, 20 Gl.“

1635. „Des Hr. Statthalter Cebergs Mütterli über das 4 Gl. zahlt um noch 2 Pfawen, wie der Herr Wichbischof hie gsin, geben 6 Gl.“

„Den Gemschügen für 2 Tier, wie Hr. Wichbischof hie gsin, 2 nacher Einsidlen vff die Fahrrechnung, 1 nach Rapperschwyl, 20 Gl.“

1630, 10. August. „Dem Stoffel Kessler, so jären 2 Gämisch geschossen, wie der Legat ist hie gsin, zalt 12 Gl.“

1640. „Um Gewild wegen des Legaten 7 Gl.“

„Zwei Singeren von Zug, als der Legat da gesin, 5 Gl.“

„Des Hr. Landammens Redings Frau, wegen des Legaten Geflügel vud a. zu kaufen, 57 Gl. 20 β.“

„Des alten Hr. Statthalter Cebergs sel. Frau um welschi Hahnen kochet und gerüstet auf den Legaten 18 Gl.“

„Eine Gemse für den Legaten 6 Gl., 1 groß Gemischtier 7 Gl.“

„Um ein Sufi Stier, als der Legat da gesin, 30 Gl.“

1653. „Item Ballejer Blasser vmb ein Gambsthier vud 10 Steinhünder, auch Wly Kessler vmb ein Gambsthier, alles 15 Gl.“

„Vmb Confection für den Hr. Legaten 4 Gl. 20 β.“

„Vmb ein Sufi Khalb, so gelten wollen 15 Gl.“

„Dem Pothen von Lachen, so zwen Lechs zuo dem Rößlin gebracht, als der Hr. Legat hie gesin, 2 Gl.“

1667, 17. Oktober. „Vs Befelch Hr. Landammans als Hr. P. Prouincial alhie gesin, 5 Steinhünder kaufst vud zu dem Rößli geschickt zu kochen, 2 Gl.“

1684. „Den Väter Capuzineren ein halb Gamschtier vud Win überschickt, 4 Gl.“

1634. „Den 6. Wintermonat hab ich dem Freiherrn von Schwarzberg ein Gambsthier geschickt, weil er sich anerbotten, uns um den Feldkirchischen Zins zu helfen, dafür zahlt 7 Gl.“

1621. „Es geben dem Josef Gössi von einem Gämbsstier vff die Landrechnung 3 Gl.“

1622. „Es geben dem Josef Gössi wegen des Gämbsstiers vff die Landrechnung 4 Gl.“

1627. „Dem Balthasar Büeler um ein Gemsey gan Baden 4 Gl.“

1638. „Dem Gössi und seinem Geipanen um 2 Gemsey auf die Landrechnung und Luzern 8 Gl.“

1663. „Den 2. Mey zalt ich dem Schützenmeister Ender im Muotenthal ein Gämbsstier vff die Landtsgemeind nach altem Bruch 4 Gl. 20 β.“

1664. „Vmb ein Gämbsstier dem Hr. Statthalter nach altem Bruch vff die Landtsgmeind zalt 4 Gl.“

1674. „Dem Heinrich Betschart hab ich vmb ein Gämbsstier vff die Landtsgemeind zalt 4 Gl.“

1633, 1. August. „Um 2 Gemstier auf die Tagssagung in Schwyz 8 Gl.“

„Um 3 Lechs von Lachen, den 3 Boten, so unterschiedlich kommen, 3 Gl.“

1633, 4. August. „Dem Koch von Einsiedeln aus Geheiß des Landammanns und anderer Gutdünken 6 Gl. 10 β.“

1633, 14. September. „Dem Jakob Schiffli, daß er eine Köchin nachts von Brunnen geführt, 25 β.“

1633, 17. September. „Hr. Statthalter Cebergs Fraw Mütterli vmb zwen Pfawen 8 Gl.“

„Denen so das Wildschwein von Rüßnacht hergeführt 6 Gl. 30 β.“

„Dem Heinrich Betschart, daß er ein jung Gämbsstier dem Hauptmann Gilg Betschart auf die Tagssagung geben, 3 Gl.“

Als 1680 die March im Sihlthal erneuert wurde, wurden die Abgeordneten von Schwyz daselbst gastfrei gehalten. Aus Erkenntlichkeit hiefür wurde dem Abt von Einsiedeln eine Gemse verehrt.

Im September 1701 wurde die Landmarch gegen Gersau erneuert. Bei diesem Anlasse ergab sich für Schwyz folgender Zehrungskonto:

„Der Vndergang oder Marchung mit demnen von Gersau sambt den 9 Verordneten in Speyß vnd Tranch, so ich von Hauß genommen, 7 Maß Wein, ein Hinderlid Schafffleisch, ein Stözen Gembischfleisch, ein Ohrhannen vnd ein 8  $\text{R}$  Schweibratten, 2 Brodt, vnd ist alles 7 Gl. 38  $\beta$ .“

Welche Rolle endlich das Wildpret bei den schwyzerischen Festmählern spielte, ersehen wir aus der „Speisefarte“ für das Fest der Bundeserneuerung mit Wallis, welches den 25.—27. Oktober 1728 in Schwyz gefeiert wurde.

In die Vorratskammer einzukaufen  
war veranschlagt worden:

Auf den ersten Tisch zum Sieden:

24 Kapaunen, jeder einen guten Gulden:	Gl. 30
4 Duzend Häneli, das Stück zu 10 $\beta$	„ 12
20 Paar Tauben, das Paar à 6 Bazen	„ 9
6 große Pasteten, jede à 4 Gl.	„ 24
1 Wildschwein	„ 22. 20
1 Rehlein	„ 18
1 Hirsch	„ 20
100 Pfd. Rindfleisch, per Pfd. à 4 $\beta$	„ 10
6 große Lachs, jeder à 3 Gl.	„ 18
8 Schinken, 6 gedörrte Zungen und 6 „grüne“	„ 21
3 gute Kälber, jedes à 10 Gl.	„ 30
20 Blatten Kardisiol, Artischofen, Rabis, Eier zc.	„ 29

Mitteltisch:

18 welsche Hühner, junge, mit 3 welschen Hähnen	Gl. 28. 32
18 Kapaunen zum Braten	„ 22. 20
36 Paruifen, jeder à 50 $\beta$	„ 45
6 Phasanen	„ 12
36 Laubhühner	„ 22. 20
48 Rindschnepfen	„ 18
30 Duzend Lerchen, das Duzend à 6 gute Bazen	„ 15

10 Duzend Reckholter Vögel, das Stück à 6 β	Gl.	18
12 Blatten Zugemüß	"	9
600 große Krebs	"	10
Gutes St. Galler oder Pfund Mehl, für	"	10
10 Maß Eßig, zum Einbeizen, Öl zc. für	"	20
2 Seiten grünen und 1 Seite durren Speck	"	18
An Butter ungefähr für	"	16
An Weißbrot ungefähr für	"	12
10 Pfd. Träffeln, Mandeln, Weinbeeren zc.	"	27
2 große und 2 kleine Pasteten in Sulz	"	8. 20
Für Spezereivaren in die Küche, als Zimmet, Negelin, Muscatblüten, Mußkatnüsse, Pfeffer, Zimper, Eßenz von Ambra zc. glaubte der Vor- anschlag auskommen zu können mit	"	45
Einen halben Zentner Zucker für die Küche	"	33. 30
Der Nachtmahl wurde, um Ehren und Standes gemäß auszuhalten, berechnet auf	"	350. —

Aus Italien waren verschrieben 100 Zitronen, 24 süße Zitronen, 24 kleine Zitronen (Limettea), 100 kleine grüne Pomeranzen, 60 Pomeranzen de Portugall, 60 bittere grüne Pomeranzen, 12 große Limonen, 36 Bergamotten, 12 saure Granatäpfel, 50 Pfd. Maron Kastanien, 12 veritable Cedra (soll einer 1 Gl. kosten), 2 Pfd. Zitronaden, 2 Fläschchen Ceder Eßenz, 2 Bergamotten Eßenz.

#### An Getränk

war in Vorrat anzuschaffen veranschlagt:

Welscher Wein 3 Saum im Werte von	Gl.	120
Dann Burgunder, Champagner, Malvasier, Rosoli für den Betrag von	"	130
An Margräfler ein Faß für	"	56

Niemand wird sagen können, daß der festunternehmende Ratsauschuß nicht ausgewählte Borräte für die standesgemäße obrigkeitliche Mittagstafel bereit zu halten bestrebt war.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Mitteilungen des Histor. Vereins des Kts. Schwyz, Heft V, S. 187.

Einen finanziellen Gewinn hat das Jagdregal für den Kanton Schwyz erst seit 1849, resp. 1869. Seit dieser Zeit durfte die Jagd nur gegen Bezahlung nachstehender Patenttagen (worin die Stempelgebühr nicht inbegriffen) von majoränen Kantonsbewohnern, welche weder durch Strafurteile enteehrt, noch almosenbüßig waren, in der gesetzlichen Jagdzeit ausgeübt werden:

- |                               |                     |
|-------------------------------|---------------------|
| 1. Für einen Jäger ohne Hund  | 4 Fr., später 6 Fr. |
| 2. " " " mit 1 Hund           | 8 " " 12 "          |
| 3. " " " " 2 oder mehr Hunden | 12 " " 24 "         |

Bewilligungsscheine wurden minderjährigen Knaben zum Erlegen von Kleingeflügel und Eichhörnchen erteilt gegen eine Gebühr von 2 Fr., Schweizern und Ausländern Bewilligungsscheine für einen Tag gegen eine Gebühr von 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Fr.

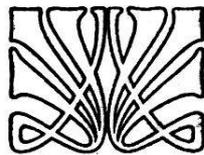
In der Jagdverordnung von 1869 fielen die seit 1849 gebräuchlichen Patente (4 Fr.) für das Garnstellen auf Vogelherden weg. An Patentgebühren hatte der Kanton Schwyz von 1849 bis 1876 folgende Einnahmen:

1849/50 : Fr. 804. —	1863 : Fr. 2230. 90
1850/51 : " 1212. —	1864 : " 2203. 36
1851/52 : " 1662. 85	1865 : " 2063. 50
1852/53 : " 1632. 80	1866 : " 2202. 80
1853/54 : " 1578. 29	1867 : " 2062. 10
1854/55 : " 1425. 22	1868 : " 1871. 20
1855/56 : " 1407. 23	1869 : " 1696. —
1856/57 : " 1558. 08	1870 : " 1755. —
1857/58 : " 1655. 89	1871 : " 1910. 50
1858/59 : " 1259. 26	1872 : " 1895. 10
1859/60 : " 2136. 65	1873 : " 2155. —
1860 : " 2008. 06	1874 : " 2293. 10
1861 : " 2117. 12	1875 : " 2544. 60
1862 : " 2037. 30	1876 : " 2371. — <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Seither bezog der Kanton Schwyz aus den Jagdpatenten:

1877 : Fr. 2505. 80	1881 : Fr. 2139. 50	1885 : Fr. 2673. 85
1878 : " 2520. 20	1882 : " 2189. 60	1886 : " 2450. 35
1879 : " 2334. 10	1883 : " 2417. 90	1887 : " 3101. —
1880 : " 2307. 50	1884 : " 2534. 80	1888 : " 2948. 75

Aus den gemachten Darlegungen ersehen wir, daß die Ausübung der Jagd im demokratischen Lande Schwyz von jeher allen Landleuten zur freien Benutzung offen stand. Die Jagd bildete nicht die noble Passion für hochgestellte und reiche Herren, wie dies in andern Kantonen der Fall war, sondern sie war das freie Recht des freien Bürgers. Bezeichnend hiefür ist, daß erst kurz vor dem Übergang der Oberaufsicht über das Jagdwesen an den Bund einigermaßen eine fiskalische Ausbeutung des Jagdregals durch Erhebung einer Patenntaxe angebahnt wurde. Die Landsgemeinde übte die polizeiliche Aufsicht, indem sie einerseits für vernünftigen Schutz des Wildstandes besorgt war und anderseits gemeinem Eigennuz zu wehren trachtete. Strenge gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf Wildbann, Dauer der Jagdzeit und Verbot gegenüber Fremden und solchen, welche nicht Vollbürger waren, galten der Erhaltung dieses Volksrechtes und der Pietät gegen die gänzliche Ausrottung der harmlosen Alpentiere (Gemse und Murmeltier) und des Rehs. Noch die letzte schwyzerische Jagdverordnung vom 29. Juli 1869 zeugt in jeder Hinsicht von großer Sachkenntnis, sowohl was den Schutz des Wildes, als auch denjenigen der Singvögel betraf.



1889 :	Fr.	3056. 40	1894 :	Fr.	2890. 60	1899 :	Fr.	3756. 50
1890 :	"	2989. 20	1895 :	"	3495. 70	1900 :	"	3607. 20
1891 :	"	2796. 30	1896 :	"	3144. 60	1901 :	"	3628. —
1892 :	"	2581. 80	1897 :	"	3513. 60	1902 :	"	3680. 30
1893 :	"	2936. 10	1898 :	"	3478. 80	1903 :	"	3746. 30